# Vertragliche Grundlagen

## Für Unternehmenskunden – gedruckt im März 2026

Digitale Ausgabe
ubs.com/vertraglichegrundlagen-corporates

UBS

# Inhalt


**1) Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- Allgemeine Geschäftsbedingungen 4
- Offenlegung von Kundendaten 6

**2) Besondere Geschäftsbedingungen**

- Zahlungsverkehrsbedingungen 7
- Basisbestimmungen für UBS Digital Banking 10
- Besondere Bestimmungen zur Nutzung der Dienstleistung «Benachrichtigungen» 19
- Bedingungen für die Nutzung der UBS Debitkarten 20
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der UBS Firmenkreditkarten 23
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der UBS Business Prepaid Cards 27
- Allgemeine Depotbedingungen 31
- Allgemeine Metallkontobedingungen 33

**3) Vorschriften und Informationen**

- Informationsblatt zu monetären und nicht monetären Leistungen 34
- Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG). Informationen für Kundinnen und Kunden 36
- Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT 37
- Wichtige Informationen zum automatischen Informationsaustausch für Kunden mit einer Bankbeziehung in der Schweiz 39

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden[1] und UBS Switzerland AG («UBS»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden.

**1. Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern**
Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Gebühren (inkl. Guthabengebühren), Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Wahl von UBS umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.
Die aktuellen Zinssätze, Gebühren und Kommissionen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktemerkblättern. Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich; sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

**2. Fremdwährungskonti**
UBS kann Vermögenswerte, die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechen, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungsraums anlegen.
Der Kunde trägt anteilsmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der Massnahmen zuständiger Behörden (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote), welche die jeweilige Währung betreffen könnten.
Bei Fremdwährungskonti erfüllt UBS ihre Verpflichtungen am Sitz der kontoführenden Geschäftsstelle, indem sie dem Kunden eine Gutschrift bei einer Zweigniederlassung, einer Korrespondenzbank oder der vom Kunden bezeichneten Bank im Lande der Währung verschafft.

**3. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen**
Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt UBS rechtzeitig andere Weisungen.
Verfügt der Kunde weder über ein Konto in Schweizer Franken noch über ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung, kann UBS nach ihrer Wahl die Beträge einem Fremdwährungskonto des Kunden gutschreiben oder belasten.

**4. Wechsel und Checks**
Hat UBS Wechsel und Checks dem Kunden gutgeschrieben, kann sie dem Kunden die entsprechenden Beträge zurückbelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Trotzdem verbleiben alle Zahlungsansprüche, die sich aus solchen Papieren ergeben, bei UBS.

**5. Pfand- und Verrechnungsrecht**
UBS hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegen sie ein Pfandrecht.
UBS hat für ihre Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unabhängig von Fälligkeit und Währung ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen des Kunden gegenüber UBS.
Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne spezielle Sicherheiten.
UBS ist zur freien oder zwangsrechtlichen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

**6. Legitimation und Sorgfaltspflicht**
UBS prüft die Identität ihrer Kunden und ihrer bevollmächtigten Vertreter mit angemessenen Mitteln und der geschäftsüblichen Sorgfalt. UBS trifft angemessene Massnahmen, um Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt UBS dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, trägt sie den dadurch verursachten Schaden.
Verluste oder Schäden, die nicht durch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht durch UBS oder den Kunden verursacht wurden, sind von derjenigen Partei zu tragen, in deren Einflussbereich die schadensbegründende Handlung eingetreten ist. Insbesondere übernimmt UBS keine Haftung für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Systeme oder Geräte des Kunden.

**7. Handlungsunfähigkeit des bevollmächtigten Vertreters**
Der Kunde hat UBS sofort schriftlich zu informieren, sollte der von ihm bevollmächtigte Vertreter handlungsunfähig werden. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des bevollmächtigten Vertreters entstehenden Schaden, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

**8. Mitteilungen**
Der Kunde ist verpflichtet, UBS seine persönlichen Angaben sowie gesetzlich oder regulatorisch notwendige Informationen (insbesondere Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Sitz-Adresse, Domizil, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität/Nationalitäten) sowie weitere von UBS im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen verlangten Informationen vollständig und korrekt mitzuteilen und auf Aufforderung von UBS entsprechende Nachweise unverzüglich einzureichen.
Der Kunde ist verpflichtet, UBS unverzüglich eine Änderung vorgenannter Angaben und Informationen mitzuteilen.
Mitteilungen von UBS gelten als dem Kunden zugestellt, wenn sie gemäss den Korrespondenzinstruktionen oder an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Zustelladresse verschickt wurden.

**9. Einhaltung von Gesetzen und Beschränkungen von Dienstleistungen**
Der Kunde ist für die Einhaltung von auf ihn, auf seine Vermögenswerte oder auf andere in die Bankbeziehung involvierte Personen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen (einschliesslich Steuergesetzen sowie Beschränkungen und Kontrollen des Kapitaltransfers oder von Fremdwährungen) verantwortlich.
Im Rahmen ihres Risikomanagements oder um die Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt sicherzustellen, ist UBS unter Umständen gehalten, ausländische gesetzliche und regulatorische Vorgaben und Bestimmungen, Marktusanzen sowie vertragliche Verpflichtungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zu Sanktionen, zu beachten und umzusetzen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, kann UBS Dienstleistungen (z.B. Ein- und Auszahlungsaufträge jeglicher Art, Überweisungs- oder Übertragungsaufträge jeglicher Art, inkl. Aufträge zur Kontoschliessung) und Produkte beschränken oder aussetzen sowie Vermögenswerte segregieren oder blockieren.

**10. Ausführung von Aufträgen**
Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, kann UBS unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.
Werden Aufträge (ausgenommen Börsenaufträge) mangelhaft oder zu Unrecht nicht bzw. nicht rechtzeitig ausgeführt und entsteht ein Schaden, haftet UBS für den Zinsausfall.
Droht im Einzelfall ein darüber hinausgehender Schaden, muss der Kunde UBS vorgängig auf diese Gefahr hinweisen, andernfalls trägt er diesen Schaden.

**11. Beanstandungen**
Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Konto-/Depotauszüge oder andere Mitteilungen (zusammen «Mitteilung») von UBS beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung vorbringen. **Die Mitteilung gilt als vom Kunden genehmigt**, wenn nicht innerhalb der gesetzten Frist oder, sofern keine Frist gesetzt wurde, innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben wird.

**12. Offenlegung von Kundendaten**
**Der Kunde anerkennt und stimmt zu, dass UBS Daten über den Kunden und mit dem Kunden verbundene Personen** wie wirtschaftlich Berechtigte und bevollmächtigte Vertreter sowie weitere

[1] Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Weitere wichtige Informationen zur Geschäftsbeziehung mit UBS sowie auch Hinweise zu Risiken und regulatorischen Entwicklungen befinden sich auf folgender Internetseite: www.ubs.com/legalnotices

Daten im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung («Kundendaten») nach eigenem Ermessen **offenlegen darf**:

1. **weltweit** an Empfänger wie Korrespondenzbanken, Dritt- und Zentralverwahrer, Broker, Börsen, Register, Emittenten oder Gerichte und Behörden, im Zusammenhang mit aktuellen, vergangenen oder zukünftigen Kundentransaktionen und -dienstleistungen (wie Zahlungen, Handel und Verwahrung von Wertschriften, Derivat- und Fremdwährungsgeschäfte), z.B. um vertraglichen Verpflichtungen, gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen, Selbstregulierungen, Risiko- und Compliance-Standards, Marktusanzen oder Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche UBS für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, nachzukommen. UBS kann weitere Informationen zur Offenlegung von Kundendaten für Transaktionen und Dienstleistungen und damit zusammenhängende Aktualisierungen auf ihrer Webseite veröffentlichen (www.ubs.com/legalnotices);

2. **weltweit** an Konzerngesellschaften und an Dritte wie Berater, Gerichte oder Behörden, um die berechtigten Interessen von UBS zu wahren, insbesondere im Falle potenzieller oder tatsächlicher rechtlicher Massnahmen durch oder gegen UBS oder eine Konzerngesellschaft, um Ansprüche von UBS gegen den Kunden zu sichern, um vom Kunden oder Dritten gestellte Sicherheiten zu realisieren, um Betreibungsverfahren durchzuführen, um schweizerische oder ausländische Gesetze und Vorschriften einzuhalten (z.B. im Zusammenhang mit von schweizerischen oder ausländischen Behörden erteilten Lizenzen) sowie für Compliance- und Risikomanagementzwecke, insbesondere im Zusammenhang mit Know-Your-Client-Prozessen, Geldwäschereibekämpfung, Betrugsprävention, Sanktionen und Meldepflichten sowie Risikobewertungen;

3. **in der Schweiz** an Konzerngesellschaften und verbundene Gesellschaften wie UBS Anlagestiftungen und UBS Vorsorgestiftungen zum Zweck des Marketings oder der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für den Kunden, wie beispielsweise Geschäftsentwicklung (z.B. um die Bedürfnisse und Vorlieben des Kunden besser zu verstehen und personalisierte Informationen zu Produktangeboten bereitzustellen) und Kundenmanagement (z.B. Kommunikation mit dem Kunden in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen oder Onboarding-Management).

Der Kunde stimmt zu, dass jede Offenlegung von Kundendaten gemäss Artikel 12 und 13 eine zulässige Nutzung von Kundendaten darstellt und nicht gegen die Vertraulichkeitspflichten von UBS, einschliesslich des Schweizer Bankgeheimnisses, verstösst. Daten, die an Empfänger im Ausland offengelegt werden, unterliegen den Gesetzen und regulatorischen Bestimmungen des Ziellandes, einschliesslich der Bestimmungen zum Datenzugriff durch ausländische Behörden.

Kundendaten, die gemäss diesem Artikel 12 offengelegt werden, unterliegen der Kontrolle der Empfänger. UBS hat unter Umständen weder Kenntnis darüber noch Einfluss darauf, wie diese Daten aufbewahrt, verwendet oder weitergegeben werden.

Die Datenschutzhinweise für Kunden unter www.ubs.com/data-privacy-notice-switzerland enthalten Informationen darüber, warum und wie UBS Personendaten bearbeitet und wie Kunden ihre Rechte gemäss dem geltenden Datenschutzrecht ausüben können. Eine Kopie kann über den Kundenberater bezogen werden.

**13. Nutzung von Dienstleistern durch UBS**

UBS kann Dienstleistungen von Konzerngesellschaften und Drittparteien in der Schweiz und im Ausland beziehen (Konzerngesellschaften und beauftragte Dritte zusammen «Dienstleister»). Dies betrifft insbesondere die Verwaltung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, Transaktions- und Zahlungsabwicklung, IT-Dienstleistungen, Datenbearbeitung, -verwaltung und -aufbewahrung, Risikomanagement, Compliance, die interne Anti-Geldwäschereifachstelle, Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und -controlling) sowie die Zurverfügungstellung von Produkten und Dienstleistungen für den Kunden, wie beispielsweise Produkt- und Dienstleistungsdesign, die gezielte Ausrichtung und Bereitstellung sowie die damit verbundenen Kenntnisse und Informationen.

Um Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, können Kundendaten an Dienstleister mit Sitz in der Schweiz und anderen ausgewählten Ländern gemäss den Datenschutzhinweisen für Kunden (www.ubs.com/data-privacy-notice-switzerland) offengelegt oder übermittelt und von den Dienstleistern aufbewahrt oder bearbeitet werden. Die Datenschutzhinweise für Kunden können von Zeit zu Zeit gemäss den in den Datenschutzhinweisen für Kunden festgelegten Bestimmungen geändert werden.

UBS stellt sicher, dass die von ihr beauftragten Dienstleister angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen und geeignete technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Kundendaten aufrechterhalten. UBS beurteilt die relevanten Risiken, bevor sie Dienstleister beauftragt, und hat ein solides Rahmenkonzept für periodische Risikobeurteilungen.

**14. Änderungen der Bedingungen**

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise, unter anderem durch **Publikation im Internet**, bekannt zu geben. **Ohne schriftlichen Widerspruch** innert Monatsfrist seit Bekanntgabe **gelten die Änderungen als genehmigt**. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

**15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen**

Samstage sind im Geschäftsverkehr mit UBS einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

**16. Kündigung der Geschäftsbeziehungen**

Der Kunde und UBS können mit sofortiger Wirkung bestehende Geschäftsbeziehungen aufheben sowie zugesagte oder benützte Kredite kündigen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Unterlässt der Kunde auch nach einer von UBS angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei UBS hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann UBS die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann UBS mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen.

[1] Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Weitere wichtige Informationen zur Geschäftsbeziehung mit UBS sowie auch Hinweise zu Risiken und regulatorischen Entwicklungen befinden sich auf folgender Internetseite: www.ubs.com/legalnotices

# Offenlegung von Kundendaten

## Informationen zur Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen

Eine zunehmende Anzahl von Gesetzen, Vorschriften, Vertrags- und sonstigen Bedingungen, Branchenusanzen sowie Compliance-Standards verlangt die Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit der Erbringung gewisser Finanzdienstleistungen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, muss UBS in der Lage sein, die erforderlichen Informationen offenzulegen. Artikel 12 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB, Ausgabe Januar 2026) bildet die vertragliche Grundlage dazu. Das vorliegende Dokument enthält weiterführende Informationen und ergänzt das Informationsdokument (*Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften*) der Schweizerischen Bankiervereinigung.

**1. Warum müssen wir Kundendaten offenlegen?**

Die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Zulassungs- und Vertragsbedingungen, Branchenusanzen sowie Compliance-Standards ist Voraussetzung für unsere Geschäftstätigkeit. Offenlegungsanforderungen können verschieden ausgestaltet sein. Sie können die Form von Meldepflichten haben (z.B. Transaktionsmeldungen an eine Börse) oder die Verpflichtung beinhalten, Kundendaten auf konkrete Aufforderung hin offenzulegen (z.B. ungewöhnliche Transaktionen).
Solche Offenlegungsanforderungen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit Handel und Verwahrung von Wertschriften (einschliesslich Kapitalmassnahmen sowie Transaktionen mit Wertschriften, die im Ausland gehandelt werden, wo eine lokale Investoren- oder Steuernummer erforderlich ist), Zahlungsverkehr, Devisengeschäften, Derivaten, Edelmetallen und Rohstoffen.

**2. Wer kann Ihre Kundendaten unter Umständen erhalten?**

Je nach Art der Transaktion, der Dienstleistung und der konkreten Rolle des jeweiligen Dritten können unter anderem Banken, Broker, Börsen, Wertpapierhandelsplattformen, Transaktionsregister, Systembetreiber, Verarbeitungseinheiten, Clearinghäuser, Depotbanken, Zentralverwahrer und Emittenten Empfänger der Daten sein. Auch Zweigniederlassungen oder Konzerngesellschaften von UBS können zu den Empfängern solcher Daten gehören.
Darüber hinaus können ausländische Aufsichtsorgane sowie ausländische Behörden und von diesen beauftragte Stellen mögliche Empfänger sein.

**3. Welche Kundendaten könnten offengelegt werden?**

Folgende Kundendaten könnten beispielsweise offengelegt werden:

- Angaben zu Kunden, ermächtigten Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten (natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürlichen Personen, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird) sowie anderen beteiligten Parteien (zu den offengelegten Informationen gehören z.B. Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, ID, Passnummer, Kontaktangaben)
- Angaben zu Transaktionen oder Dienstleistungen (z.B. Herkunft von Geldmitteln oder andere Hintergrundinformationen über Transaktionen und Dienstleistungen sowie sonstige compliancerelevante Informationen wie Kundenstatus, Kundenhistorie und Umfang der Kundenbeziehung zu UBS)

**4. Wann und wie werden Kundendaten offengelegt?**

Offenlegungen können vor, während oder nach der Ausführung einer Transaktion oder Erbringung von Dienstleistungen und selbst nach dem Ende der Bankbeziehung erforderlich werden. Sie können unter anderem auch Daten im Zusammenhang mit Transaktionen oder Dienstleistungen beinhalten, die vor Inkrafttreten der AGB im Januar 2026 getätigt bzw. erbracht wurden. UBS bestimmt jeweils, welche Kundendaten im Rahmen der Offenlegungen angemessen sind. Kundendaten können über sämtliche Kommunikationskanäle, die UBS als angemessen erachtet, übermittelt werden, einschliesslich per verschlüsselter oder nicht verschlüsselter E-Mail.

**5. Wie werden offengelegte Kundendaten geschützt?**

Die Empfänger von Kundendaten unterstehen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Datenschutzstandards derjenigen Rechtsordnung, in der sie tätig sind. Bitte beachten Sie, dass Kundendaten nach ihrer Offenlegung nicht mehr der Kontrolle durch UBS unterliegen und Sie aus praktischen Gründen davon ausgehen müssen, dass die Daten auch nicht mehr durch das Schweizer Datenschutzgesetz sowie das Schweizer Bankkundengeheimnis geschützt sind. Innerhalb des UBS-Konzerns sind die Empfänger solcher Kundendaten an die globalen Informationssicherheitsstandards von UBS gebunden.
UBS hat nicht zwangsläufig Kenntnis darüber oder Einfluss darauf, wie Kundendaten nach ihrer Offenlegung verwendet werden. Normalerweise dürfen die Daten nach lokalen Gesetzen und Vorschriften beispielsweise zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Korruption, zur Gewährleistung der Einhaltung lokaler Wertschriftengesetze oder zur Untersuchung verdächtiger Transaktionen genutzt werden. Die offengelegten Daten könnten jedoch letztlich auch für Zwecke eingesetzt werden, die über das hinausgehen, was nach dem Wortlaut der Gesetze oder Vorschriften vorgegeben ist.

Weitere Informationen befinden sich auf der Webseite: www.ubs.com

# Zahlungsverkehrsbedingungen

## 1. Anwendungsbereich

Diese Zahlungsverkehrsbedingungen regeln zwischen UBS Switzerland AG (nachstehend «UBS») und dem Kunden[1] die Ausführung und den Empfang von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen. Sie gelten unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Zahlungsabwicklung erfolgen soll und welche Finanzinstitute, Korrespondenzbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister (nachstehend gemeinsam «Finanzinstitute») involviert sind. Vorbehalten bleiben andere produkt- oder dienstleistungsspezifische Verträge sowie sonstige Spezialregelungen des Zahlungsverkehrs.

## 2. Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge

### 2.1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags

UBS führt eine Überweisung im Auftrag (nachstehend «Zahlungsauftrag») des Kunden aus, wenn die folgenden Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt und allfällige zusätzliche Informationen (z.B. währungs- und bezahllösungsspezifische Angaben) enthalten sind (unter Vorbehalt der Regelungen unter Ziffer 2.4.3 und 2.9.1).

#### 2.1.1 Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde hat UBS mindestens folgende Angaben zu übermitteln:

- Die IBAN (International Bank Account Number) oder allenfalls die Kontonummer des zu belastenden Kontos;
- Seinen Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie jeweils die Adresse;
- Den zu überweisenden Betrag und die Währung;
- Die IBAN, allenfalls die Kontonummer oder eine andere mit UBS vereinbarte Referenz (z.B. Mobilnummer) des Zahlungsempfängers; Sofern die Kontonummer angegeben wird: zusätzlich den BIC (Business Identifier Code) und/oder die nationale Clearingnummer sowie den Namen des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers;
- Den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie jeweils die Adresse (in einer von UBS akzeptierten Struktur) des Zahlungsempfängers.

#### 2.1.2 Verfügungsberechtigung

Der Kunde muss für das zu belastende Konto verfügungsberechtigt sein. Zudem dürfen keine Verfügungsverbote oder Verfügungsbeschränkungen bestehen, insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, keine behördlichen Anordnungen oder keine Vereinbarungen (z.B. Verpfändung von Kontoguthaben), welche die Verfügungsberechtigung ausschliessen oder beschränken.

#### 2.1.3 Guthaben

Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags auf seinem zu belastenden Konto frei verfügbare Mittel (Guthaben und/oder Kreditlimite) mindestens im Umfang des auszuführenden Zahlungsauftrags haben.
Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, die seine verfügbaren Mittel übersteigen, kann UBS unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie Aufträge ausführt. Wird ein Zahlungsauftrag trotz unzureichendem Guthaben ausgeführt, so belastet UBS dem Kunden Zinsen gemäss Vereinbarung bzw. Konditionen in einsehbaren Listen/Produktemerkblättern.

#### 2.1.4 Einlieferung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge müssen in der Regel über die elektronischen UBS-Produkte oder schriftlich im Original mit rechtsgültiger Unterschrift (nachstehend «schriftlich») eingeliefert werden.

### 2.2 Änderungen, Widerruf und Rückruf von Zahlungsaufträgen

Änderungen an bereits erteilten Zahlungsaufträgen sowie der Widerruf von Zahlungsaufträgen müssen in der Regel über die elektronischen UBS-Produkte oder schriftlich erfolgen.
Wurde der Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, kann der Kunde einen Rückruf beantragen.
Rückrufe und Änderungsanträge ausgeführter Zahlungsaufträge werden von UBS an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers weitergeleitet. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung von UBS, ob der Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird.

### 2.3 Besondere Arten von Zahlungsaufträgen

#### 2.3.1 Sammelaufträge

Bei mehreren Zahlungsaufträgen mit gleichem Ausführungsdatum, bei denen die Ausführung als Sammelauftrag gewünscht wird, müssen die Voraussetzungen für die Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls behält sich UBS vor, den gesamten Sammelauftrag oder Teile davon nicht auszuführen.

#### 2.3.2 Daueraufträge

Neuerfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen mindestens fünf Bankwerktage vor dem Ausführungsdatum bei UBS eingegangen sein. Andernfalls können sie in der Regel erst bei der darauffolgenden Auftragsauslösung/Fälligkeit berücksichtigt werden. UBS behält sich das Recht vor, Daueraufträge in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Ausführungsdatum zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

### 2.4 Ausführung von Zahlungsaufträgen

#### 2.4.1 Zeitpunkt der Ausführung

UBS führt den Zahlungsauftrag per gewünschtem Ausführungsdatum aus, sofern die jeweiligen Annahmeschlusszeiten (Ziff. 2.4.2) eingehalten wurden und alle Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung eines Zahlungsauftrags erfüllt sind. Das angegebene Konto wird mit dem gewünschten Ausführungsdatum belastet. Abhängig von währungsspezifischen Marktzeiten und Auftragsart ist UBS ermächtigt, die Verarbeitung eines Zahlungsauftrags vor dem gewünschten Ausführungsdatum vorzunehmen. Das Konto des Kunden wird im Zeitpunkt der Verarbeitung mit Valuta des gewünschten Ausführungsdatums belastet. Wenn die Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung des Zahlungsauftrags erst nach dem Ausführungsdatum vollständig erfüllt sind, ist UBS ermächtigt, den Zahlungsauftrag auch dann noch auszuführen. Ist im Zahlungsauftrag kein Ausführungsdatum angegeben, führt UBS den Auftrag unter Berücksichtigung der jeweiligen Annahmeschlusszeiten (Ziff. 2.4.2) aus, sofern alle Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung eines Zahlungsauftrags erfüllt sind. UBS hat keinen Einfluss darauf, wann die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Finanzinstitut erfolgt.

#### 2.4.2 Annahmeschlusszeiten

Die Annahmeschlusszeiten sind in der Liste «Annahmeschlusszeiten» für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge aufgeführt, die dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags durch den Kunden nach der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann der Zahlungsauftrag in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.

#### 2.4.3 Anpassungen und Ergänzungen durch UBS

UBS kann formale oder inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen von Zahlungsaufträgen jeglicher Art vornehmen (z.B nicht unterstützte Zeichen, Bereinigung von Schreibfehlern, Umwandlung einer Kontonummer ins IBAN-Format, Einfügen oder Anpassen des BIC [Business Identifier Code] und/oder der nationalen Clearing-Nr.), um eine effizientere Verarbeitung zu ermöglichen.
Zudem ist UBS berechtigt, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese Angaben durch UBS zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.
Weiter ist der Kunde damit einverstanden, dass UBS Angaben über den Zahlungsempfänger, sofern ihr diese bekannt sind, vervollständigen und dem Auftraggeber auf allfälligen Belastungsanzeigen oder ähnlichen einzelfallweisen oder periodischen Auszügen die vervollständigten Daten bekannt geben kann.
UBS hat zudem das Recht, den Leitweg, d.h. die an der Überweisung beteiligten Parteien (z.B. zwischengeschaltete Finanzinstitute) zu bestimmen bzw. allfällige Angaben des Kunden abzuändern.

### 2.5 Gutschrift von Zahlungseingängen

Erfolgt der Zahlungseingang nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird dieser in der Regel am nächstfolgenden Bankwerktag gutgeschrieben. Grundsätzlich wird der Betrag gemäss Zahlungs-

eingang dem genannten Konto gutgeschrieben. Ist keine vollständige IBAN/Kontonummer/Referenz angegeben, legt UBS fest, welchem Konto der Betrag gutgeschrieben wird.

**2.6 Währungsumrechnung und Kursrisiko**
Währungsumrechnungen erfolgen für jede Zahlungstransaktion zum aktuellen Devisenkurs zum Zeitpunkt der Zahlungsauftragsverarbeitung durch UBS.
Allfällige Kursgewinne und Kursverluste (z.B. bei einer Rücküberweisung) gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden.

**2.7 Verstoss gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften**
UBS ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln und Massnahmen von UBS (z.B. Embargo- oder Geldwäschereivorschriften) stehen. UBS haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es sei denn, sie habe dabei die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

**2.8 Länder- und währungsspezifische Besonderheiten**
Länder- oder währungsspezifische Besonderheiten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsaufträgen oder Zahlungseingängen zur Folge haben. Entsprechend behält sich UBS das Recht vor, jederzeit den Zahlungsverkehr in gewisse Länder oder für gewisse Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr aus und in die entsprechenden Länder sind vom Kunden zu beachten. UBS haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen bzw. erhöhte Kosten, die sich aus länder- und währungsspezifischen Besonderheiten ergeben.

**2.9 Zurückweisung und Rücküberweisung**

**2.9.1 Zurückweisung von Zahlungsaufträgen**
Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht erfüllt und erfolgt durch UBS keine Bereinigung, führt UBS den Zahlungsauftrag nicht aus. Zudem kann der Zahlungsauftrag auch durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen werden.
Bei einer Zurückweisung informiert UBS den Kunden in geeigneter Form. Hat UBS den Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, schreibt sie den erhaltenen Betrag nach Wiedereingang dem Konto wieder gut. Die Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie nicht durch UBS infolge Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.
Ist UBS in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrags selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

**2.9.2 Rücküberweisung von Zahlungseingängen**
UBS überweist Zahlungseingänge an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurück, wenn Gründe vorliegen, die eine Gutschrift verhindern (z.B. kein Konto vorhanden, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Anordnungen, Regelwerke).
Im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung ist UBS berechtigt, allen an der Zahlungstransaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Zahlungsauftraggeber) den Grund für die nicht erfolgte Gutschrift bekannt zu geben.

**2.10 Datenabstimmung**
Grundsätzlich bedürfen Zahlungseingänge der IBAN/Kontonummer/Referenz sowie der damit übereinstimmenden Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse. Als Zahlungsempfänger ist der Kunde jedoch einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrags durch UBS einzig anhand der angegebenen IBAN/Kontonummer/Referenz und ohne Abstimmung dieser Angaben mit Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgen kann. UBS behält sich vor, diese Abstimmung nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die korrekten Daten beim Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers nachzufragen bzw. den Zahlungseingang bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Als Auftraggeber nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers die Gutschrift entweder einzig anhand der angegebenen IBAN/Kontonummer/Referenz ohne Abstimmung derselben mit Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse des Zahlungsempfängers vornehmen oder aber eine solche Abstimmung durchführen und bei Nichtübereinstimmungen mit UBS Kontakt aufnehmen und Rückfragen stellen bzw. den Zahlungsauftrag zurückweisen kann. Bei Rückfragen ist UBS berechtigt, die entsprechenden Informationen zu erteilen.

**2.11 Datenbearbeitung und Datenweitergabe**
Der Kunde ist einverstanden, dass im Rahmen von Zahlungstransaktionen bei allen Kontoarten die Daten des Kunden, wie Name und Vorname bzw. Firma und Adresse, IBAN/Kontonummer/Referenz und weitere Angaben gemäss Zahlungsauftrag allen Beteiligten, wie z.B. den in- und ausländischen Finanzinstituten, Zahlungssystembetreibern und SWIFT bekanntgegeben werden. Je nach Zahlungstransaktion (z.B. Fremdwährung) und Zahlungsabwicklung (z.B. Abwicklung über SWIFT) gilt dies für inländische und grenzüberschreitende Zahlungstransaktionen.
Bestimmte Währungen werden ganz oder teilweise nicht über Korrespondenzbanken, sondern über Zahlungsverkehrsdienstleister abgewickelt.
Für die Nutzung von Dienstleistern und die Offenlegung von Kundendaten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**2.12 Deckungszahlungen**
UBS behält sich vor, Zahlungseingänge in Fremdwährung, die mit einer Deckungszahlung (Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, erst nach endgültiger Bestätigung des Deckungseingangs durch die Korrespondenzbank gutzuschreiben. Wenn UBS die Zahlungseingänge dem Konto dennoch sofort gutschreibt, behält UBS sich das Recht vor, ungeachtet eines zwischenzeitlich erfolgten Kontoabschlusses, das Konto jederzeit wieder zu belasten, falls die Deckung nicht innert zwei Bankwerktagen von den Korrespondenzbanken eintreffen sollte. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

**2.13 Avisierung von Zahlungseingängen**
Der Kunde kann Zahlungseingänge gemäss der Liste «Annahmeschlusszeiten» für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge avisieren. Er ist gegenüber UBS für Fehlavisierungen vollumfänglich verantwortlich und haftet für einen allfälligen Schaden, insbesondere wenn das Valutadatum abweicht, die Gutschrift nicht oder bei einem anderen Finanzinstitut als dem avisierten eintrifft oder eine Betragsdifferenz besteht, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

**2.14 Zusätzliche besondere Bestimmungen für SEPA-Zahlungstransaktionen**
Zahlungsaufträge nach den SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (Single Euro Payments Area) können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Zahlungsauftrag ist in Euro;
- Der Zahlungsauftrag enthält die IBAN des Zahlungsempfängers;
- Die Einlieferung des Zahlungsauftrags ist über die elektronischen UBS-Produkte erfolgt;
- Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt an SEPA teil;
- Aufteilung der Kosten, d.h. Zahlungsempfänger und Auftraggeber tragen die beim eigenen Finanzinstitut anfallenden Kosten jeweils selbst;
- Es werden keine Spezialinstruktionen erteilt;
- Die max. Betragslimite ist nicht überschritten (siehe separate Bestimmungen).

Bei SEPA Instant-Zahlungen sind zudem die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen für Instant-Zahlungen anwendbar.

**2.15 Zusätzliche besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen**
Bei Instant-Zahlungen wird – in Abweichung der Regelungen zu den Annahmeschlusszeiten und Bankwerktagen – der Zahlungsauftrag in der Regel sofort ausgeführt und dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben. Für Instant-Zahlungen gelten Betragslimiten (siehe separate Bestimmungen) und sie erfordern eine erfolgreiche Validierung.
Instant-Zahlungen können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- UBS und das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers unterstützen Instant-Zahlungen;
- Das zu belastende Konto weist Guthaben mindestens im Umfang der auszuführenden Instant-Zahlung auf.

Kann eine Instant-Zahlung nicht ausgeführt werden, ist UBS berechtigt, diese als Nicht-Instant-Zahlung auszuführen.

**2.16 Lastschriftverfahren**
Für Lastschriftverfahren gelten besondere Bedingungen. Liegen die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden nicht vor, hat UBS das Recht, alle eingehenden Lastschriften ohne Benachrichtigung des Kunden zurückzuweisen.

**2.17 Scheck**
Für Schecks gelten besondere Bedingungen.

## 3. Schlussbestimmungen

**3.1 Preise**
UBS kann für Zahlungsverkehrsdienstleistungen (Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge) Preise erheben, die sich nach jederzeit änderbaren und einsehbaren Listen richten.
Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

**3.2 Bankwerktage**
Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist UBS berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am nächstfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.
Zahlungsaufträge bzw. Belastungen und Zahlungseingänge bzw. Gutschriften können sich auch infolge regionaler, ausländischer oder institutsspezifischer Regelungen zu Bankwerk- und Feiertagen verzögern.

**3.3 Datenbereinigung**
Korrekte, standardgemäss formatierte und vollständige Daten unterstützen die effiziente und kostengünstige Abwicklung von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen. UBS ist berechtigt, Kundendaten ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden zu bereinigen (z.B. unvollständige oder fehlerhafte Kontonummern/IBAN/Referenz, Name und Vorname bzw. Firma und Adresse, Umwandlung einer Kontonummer ins IBAN-Format). Der Kunde ist einverstanden, dass UBS die bereinigten Kundendaten in der Schweiz domizilierten Personen bekannt geben kann, die auf Wunsch des Kunden Zahlungsaufträge zu seinen Gunsten erteilen und dazu die entsprechenden Angaben vom Kunden erhalten haben. Diese Bereinigung dient der reibungslosen Abwicklung von zukünftigen Zahlungen an den Kunden.

**3.4 Stornobuchungen**
Bei irrtümlichen oder fehlerhaften Buchungen durch UBS oder sonst zu Unrecht erfolgten Gutschriften hat UBS das Recht, jederzeit ohne Rücksprache mit dem Kunden diese Buchungen wieder rückgängig zu machen (Stornobuchung).

**3.5 Anzeigen über Gutschriften und Belastungen**
Anzeigen über Gutschriften und Belastungen werden dem Kunden in geeigneter Form bzw. gemäss Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Gutschrifts- und Belastungsanzeigen von UBS beanstanden, muss er dies sofort nach Erhalt der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert 30 Tagen ab Datum der Anzeige vorbringen. Die Anzeige gilt als vom Kunden genehmigt, wenn nicht innerhalb der Frist schriftlich Widerspruch geltend gemacht wird.

**3.6 Risikohinweise**
UBS informiert über mögliche Risiken bei der Verwendung von beleggebundenen Produkten in den entsprechenden Produktebeschreibungen. Auf mögliche Risiken bei der Nutzung von elektronischen UBS-Produkten wird in den entsprechenden Vertrags- und Nutzungsbestimmungen hingewiesen.

**3.7 Haftung**
UBS haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

**3.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen und weitere Bestimmungen**
Ergänzend zu diesen Zahlungsverkehrsbedingungen sind insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Bestimmungen betreffend Kontobeziehung und elektronische UBS-Produkte anwendbar.

**3.9 Änderungen der Zahlungsverkehrsbedingungen**
UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Zahlungsverkehrsbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise, unter anderem durch Publikation im Internet, bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der ersten Benutzung der davon betroffenen Dienstleistung, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Die derzeit gültige Version ist im Internet verfügbar (www.ubs.com/legalnotices).

**3.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Kunden mit Domizil im Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

[1] Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

# Basisbestimmungen für UBS Digital Banking

(E-Banking und Mobile Banking für Firmen, Körperschaften und sonstige Institutionen)

Diese Basisbestimmungen von UBS Switzerland AG («**UBS**») regeln den Zugang zu und die Nutzung von UBS Digital Banking und seinen Funktionen. Details zu diesen Funktionen sind auf der UBS Website (ubs.com) zu finden.

«**Kunde**» ist die Person, die eine Bankverbindung besitzt, welche für UBS Digital Banking freigeschaltet ist. Derjenige, der als Kunde oder bevollmächtigte Person UBS Digital Banking nutzt, wird «**Zugriffsberechtigter**» genannt. Kunden und bevollmächtigte Personen werden gemeinsam «**Vertragspartner**» genannt.

Sofern aus der zugrundliegenden «Erklärung zu UBS Digital Banking» nicht etwas Anderes hervorgeht, ist der darin aufgeführte Zugriffsberechtigte für die Benutzung von UBS Digital Banking analog zu dessen Ermächtigung gestützt auf die zugrundeliegende Vollmacht (z.B. «Rechtsverbindliche Unterschriften») berechtigt, falls eine solche Benutzung technisch machbar ist und angeboten wird.

Die Pflichten in diesen Basisbestimmungen gelten für Kunden, Vertragspartner und Zugriffsberechtigte. Vertragspartner sind dafür verantwortlich, dass ihre Zugriffsberechtigten diese Pflichten und weitere Anweisungen von UBS im Rahmen von Digital Banking zu Kenntnis nehmen und einhalten. Bevollmächtigte, die diese Vereinbarung eingehen, müssen die Zustimmung des Kunden haben und diesen über die Risiken von UBS Digital Banking aufklären.

Der Begriff «**IT-System**» umfasst jeweils Hardware und Software, die für den Zugang zu und die Nutzung von UBS Digital Banking verwendet wird.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Persönliche Zugangsmittel und Benutzeranleitungen

Der Zugriff auf UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen erfolgt, nachdem der Zugriffsberechtigte sich unter Verwendung der **persönlichen Legitimationsmittel,** z.B. UBS Access App, UBS Mobile Banking App, Access Card und Kartennummer, PIN, Sicherheitscode, Vertragsnummer («**Zugangsmittel**»), gegenüber UBS legitimiert hat. UBS stellt dem Zugriffsberechtigten die persönlichen Zugangsmittel nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch zur Verfügung. Die auf der UBS Webseite (ubs.com) verfügbaren Nutzungsinformationen («**Anleitung**») beschreiben die korrekte Verwendung des jeweiligen persönlichen Zugangsmittels zum Nachweis der Zugriffsberechtigung. Nach Erhalt der Anleitung wird diese mit dem ersten Einsatz der persönlichen Zugangsmittel als verbindlich anerkannt (vgl. Ziff. 2). UBS kann die persönlichen Zugangsmittel jederzeit austauschen oder anpassen.

Die UBS Access App sowie die UBS Mobile Banking App lassen sich mittels PIN oder Biometrie (z.B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) entsperren. Für die Biometrie-Prüfung nutzt UBS die Technologie des Mobilgeräts. UBS kann dabei diese Technologie weder beeinflussen noch kontrollieren und kann auch die auf dem Mobilgerät hinterlegten biometrischen Daten nicht einsehen. Entsprechend muss der Zugriffsberechtigte sicherstellen, dass er die einzige Person ist, deren biometrische Daten auf dem Mobilgerät hinterlegt sind. Der Zugriffsberechtigte muss sein Mobilgerät zudem vor dem Zugriff durch Dritte schützen und die UBS Mobile Banking App sowie die UBS Access App unverzüglich deaktivieren, falls sein Mobilgerät abhandengekommen ist. Im Übrigen gelten die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 5.

### 2. Legitimation und Sperrung des Zugangs

Für die Nutzung von UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen prüft UBS die Identität der Zugriffsberechtigten nur anhand der persönlichen Zugangsmittel (vgl. Ziff. 1). Eine Unterschriften- oder Ausweisprüfung gibt es nicht. **Jeder, der mit persönlichen Zugangsmittel auf UBS Digital Banking zugreift, wird von UBS als berechtigt betrachtet. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um den tatsächlichen Zugriffsberechtigten bzw. um eine vom Vertragspartner autorisierte Person handelt oder nicht.**

**Das bedeutet, dass nach erfolgter Legitimationsprüfung, sämtliche bei UBS über UBS Digital Banking eingehenden Weisungen und Instruktionen als vom Zugriffsberechtigten verfasst gelten und UBS als beauftragt gilt, im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs diese Weisungen auszuführen sowie den Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen.**

Jeder Zugriffsberechtigte kann den Zugang zu UBS Digital Banking sperren lassen (z.B. über einen Anruf im UBS Call Center).

**Der Zugriffsberechtigte trägt das Risiko für den Einsatz seiner persönlichen Zugangsmittel bis zum Zeitpunkt der innert geschäftsüblicher Frist wirksam gewordenen Sperrung.**

Zugriffsberechtigungen und persönliche Zugangsmittel werden nicht automatisch ungültig, z.B. durch Tod, Handlungsunfähigkeit, Streichung der Zeichnungsbefugnis oder Löschung aus einem Register. **Die Sperrung des Zugangs muss immer ausdrücklich durch den Kunden, seine Rechtsnachfolger oder die Zugriffsberechtigten angeordnet werden.** UBS behält sich vor, den Zugriff auf UBS Digital Banking bei Nichtbenutzung ohne vorgängige Anzeige von sich aus zu sperren oder dauerhaft zu deaktivieren.

### 3. UBS-Hardware und -Software (inkl. Apps)

Für die Nutzung von UBS Digital Banking kann der Zugriffsberechtigte spezielle von UBS bereitgestellte Hardware (z.B. Kartenleser) und Software (z.B. UBS Mobile Banking App) nutzen. Diese sind innert Wochenfrist ab Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängel sind umgehend bei UBS zu rügen, ansonsten gilt die Hard-/Software als funktionstüchtig abgenommen.

UBS übernimmt soweit gesetzlich zulässig keine Gewähr für die absolute Fehlerfreiheit der gelieferten Hard-/Software. Auch übernimmt UBS keine Gewähr dafür, dass die Hard-/Software in allen Teilen den Vorstellungen des Zugriffsberechtigten entspricht sowie in allen Anwendungen und Kombinationen mit anderen vom Zugriffsberechtigten ausgewählten Programmen und Geräte-/Netzkonfigurationen fehlerfrei funktioniert. Bei Mängeln oder Fehlern, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen oder aufheben, hat der Zugriffsberechtigte deren Benutzung zu unterlassen und UBS unverzüglich zu informieren.

Der Einsatz der von UBS bereitgestellten Hard- und Software auf nicht von UBS kontrollierten Geräten, insbesondere **die Nutzung von Apps auf einem mobilen Gerät, kann dazu führen, dass Dritte (z.B. Gerätehersteller, Anbieter von App-Vertriebsplattformen, Netzbetreiber) auf eine Bankbeziehung mit UBS schliessen oder an Bankkundeninformationen gelangen können (z.B. bei Speicherung von Bankkundeninformationen auf dem Gerät oder bei Verlust des Geräts).**

Mit der Nutzung der von UBS bereitgestellten Hard- und Software anerkennt der Vertragspartner, dass diese auf eigenes Risiko verwendet werden.

Für die Nutzung von Software gewährt UBS dem Vertragspartner das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, unentgeltliche Recht, die Software herunterzuladen, auf einem Gerät zu installieren, welches sich im Besitz und unter der Kontrolle des Vertragspartners befindet, und für die Nutzung von UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen einzusetzen.

Aus Sicherheitsgründen ist UBS berechtigt, die Verwendung der von UBS bereitgestellten Software auf Geräten zu blockieren, z.B. auf Geräten mit möglicherweise schädlicher Software oder entfernten vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen (sogenanntes Rooten oder Jailbreak). UBS ist berechtigt, die von ihr bereitgestellte Software auf gewissen Gerätetypen einiger Hersteller nicht zu unterstützen oder die Unterstützung einzustellen (z.B. aufgrund von Sicherheitslücken).

Solange UBS die geschäftsübliche Sorgfalt wahrnimmt, übernimmt UBS keine Gewähr für einen störungsfreien, jederzeit ununterbrochenen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Damit entfällt auch jede Haftung für Schäden infolge Störung, Unterbrüchen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten) oder Überlastung von Automaten bzw. IT-Systemen von UBS.

Sofern die UBS Mobile Banking App oder die UBS Access App für weitere Dienstleistungen von UBS verwendet wird, z.B. für zusätzliche Bestätigungen, ist der Zugriffsberechtigte verpflichtet, die **in der jeweiligen App dargestellten Transaktionsdaten sorgfältig zu prüfen** und ausschliesslich dann zu bestätigen, wenn **die angezeigte Transaktion ausgeführt** werden soll.

Mit der UBS Access App sowie der Zugangsfunktion in der Willkommensseite der UBS Mobile Banking App dürfen **ausschliesslich QR-Codes von Login-Seiten von UBS** gescannt werden. QR-Codes, die über andere Kanäle (z.B. via E-Mail oder SMS) erhalten werden, dürfen unter keinen Umständen gescannt werden.

**4. Benachrichtigungsdienste**

In UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen erhält der Vertragspartner die Möglichkeit, sich mittels elektronischer Mitteilungen (z.B. E-Mail, SMS oder Push-Benachrichtigungen) über bestimmte Ereignisse zu informieren. Diese Benachrichtigungen erfolgen systembedingt **über unverschlüsselte Kommunikationskanäle.** UBS kann technisch bedingt keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Mitteilungen auch tatsächlich in jedem Fall dem Benutzer zugehen (z.B. Verzögerungen, Fehlleitungen oder Serviceunterbrüche bei Dienstbetreibern). Ausserdem kann es zu Veränderungen, Verfälschungen oder Abfangen von Informationen durch Dritte kommen.

Ohne besondere Instruktionen behält sich UBS vor, **im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung des Kunden** (inklusive künftiger Bankbeziehungen) **elektronische Mitteilungen** wie Sicherheitsnachrichten und -empfehlungen, Ereignismeldungen, Tipps, Bestätigungen zu Terminanfragen, Publikationen sowie allgemeine und personalisierte Produkt- und Dienstleistungsinformationen **über unverschlüsselte Kommunikationskanäle an die UBS bekannt gegebenen Endgeräte, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen zu senden.** Aus diesen Mitteilungen kann ersichtlich sein, dass der Kunde über bestimmte UBS-Produkte und -Dienstleistungen verfügt, wodurch **Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen können.**

**5. Sorgfaltspflichten**

Der Vertragspartner hat die Anweisungen von UBS im Zusammenhang mit der Nutzung von UBS Digital Banking zu befolgen, insbesondere Anweisungen zu Sicherheitsvorkehrungen. UBS kann diese Anweisungen auf der UBS-Website, innerhalb von UBS Digital Banking, in der UBS Mobile Banking App sowie der UBS Access App oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung stellen.

Der Zugriffsberechtigte ist verpflichtet, seine Zugangsmittel **besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.** Die Zugangsmittel (insbesondere PIN und Sicherheitscode und Kartennummer der Access Card) dürfen **keinesfalls weitergegeben oder auf andere Weise anderen Personen zugänglich gemacht werden.** PIN sind unverzüglich nach Erhalt zu ändern und **geheim zu halten.** PIN dürfen nicht auf einem der Zugangsmittel (wie etwa der Access Card) notiert werden und müssen bei elektronischer Speicherung angemessen verschlüsselt werden (z.B. im UBS Safe). PIN dürfen nicht leicht ermittelbar sein (keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, einfach ermittelbare Zahlenfolgen etc.).

Der Zugriffsberechtigte darf nicht auf E-Mails, SMS oder andere Nachrichten, die angeblich von UBS stammen und zur Bekanntgabe von Zugangsmitteln auffordern (z.B. durch Eingabe von Benutzernamen, Vertragsnummern oder Sicherheitscodes auf Internetseiten, die via Link aufgerufen werden können), reagieren. UBS ist umgehend darüber zu informieren. Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person von PIN/ Kenntnis erhalten hat, muss der Zugriffsberechtigte diese **unverzüglich ändern.** Der Verlust eines Zugangsmittels ist **UBS sofort zu melden.**

Wird via Internet oder anderen elektronischen Netzwerken mit UBS Digital Banking Verbindung aufgenommen, ist der Zugriffsberechtigte zwecks Bekämpfung von Irrtümern und Missbräuchen verpflichtet, die Richtigkeit der angewählten UBS-Adresse und die Echtheit des zugehörigen UBS-Server-Zertifikats (Fingerprint) zu verifizieren, sofern dies nicht von der UBS-Software oder den für das Einloggen (Login) eingesetzten persönlichen Zugangsmitteln bereits automatisch ausgeführt wird (nähere Angaben dazu finden sich in der Anleitung). Bei Unregelmässigkeiten darf kein Einloggen erfolgen bzw. ist die Verbindung umgehend abzubrechen und UBS zu kontaktieren. Die persönlichen Zugangsmittel sind ausschliesslich an UBS zu übermitteln. Das Einloggen hat immer nur auf der UBS Login-Internetseite zu erfolgen und nie auf einer Internetseite eines Drittanbieters.

Es ist möglich, dass sich unberechtigte Dritte unbemerkt Zugang zum **IT-System des Zugriffsberechtigten zu verschaffen versuchen.** Deshalb ist der Zugriffsberechtigte verpflichtet, die üblichen Schutzmassnahmen zu treffen, um bestehende Sicherheitsrisiken (z.B. die Risiken im Internet) zu minimieren. Insbesondere Betriebssystem und Browser sind aktuell zu halten, d.h. die von den jeweiligen Anbietern zur Verfügung gestellten und empfohlenen Sicherheitskorrekturen (Patches) sind vom Zugriffsberechtigten zu installieren. Die für öffentliche elektronische Netzwerke üblichen Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen (z.B. durch Verwendung einer Firewall und eines Anti-Virusprogramms, die laufend aktualisiert werden). Es ist die Verantwortung des Zugriffsberechtigten, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und diesen nachzukommen.

Zur Erhöhung der Sicherheit kann der Zugriffsberechtigte bei der Erteilung von Aufträgen aufgefordert werden, ausgewählte Transaktionsdaten, z.B. den Zahlungsempfänger, oder die ganze Transaktion zu bestätigen (z.B. mittels UBS Mobile Banking App oder UBS Access App). In diesem Fall ist der Zugriffsberechtigte verpflichtet, die zur Bestätigung angezeigten Informationen entsprechend der ihm ursprünglich vorliegenden Auftragsinstruktion, d.h. unabhängig von den in UBS Digital Banking angezeigten Informationen, auf Richtigkeit zu überprüfen und, sofern korrekt, mit Hilfe der persönlichen Zugangsmittel zu bestätigen. Die korrekte und sorgfältige Ausführung der Bestätigung liegt in der alleinigen Verantwortung des Zugriffsberechtigten. UBS kann die vorhandenen Schutzmechanismen jederzeit anpassen sowie neue einführen.

**6. Risiken**

**Die Legitimationsabrede (vgl. Ziff. 2) bedeutet, dass die Risiken beim Vertragspartner liegen, die sich (i) aus Manipulationen am IT-System des Zugriffsberechtigten, (ii) aus missbräuchlicher Verwendung der persönlichen Zugangsmittel, (iii) aus Verletzung von Sorgfaltspflichten oder (iv) aus Eingriffen unberechtigter Dritter in die Datenübermittlung ergeben.**

Der Vertragspartner und der Zugriffsberechtigte sind sich der Risiken des Informations- und Datenaustauschs über öffentliche und private Datenübermittlungsnetze sowie des Einsatzes der von UBS bereitgestellten Hard- und Software bewusst. Auch wenn bei UBS Digital Banking via Internet der zu übermittelnde Dateninhalt, mit Ausnahme von Absender und Empfänger, automatisch verschlüsselt wird, fällt das Risiko gezielter Manipulationen am IT-System des Zugriffsberechtigten in den Einflussbereich des Zugriffsberechtigten und ist dementsprechend von diesem bzw. vom Vertragspartner zu tragen. Für die durch Übermittlungsfehler, Fehlleitungen, technische Mängel und Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige/missbräuchliche Eingriffe in IT-Systeme des Zugriffsberechtigten oder eines Dritten (inkl. jedermann zugänglicher Systeme und Übermittlungsnetze) verursachten Schäden übernimmt UBS somit keine Haftung, es sei denn, UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

**7. Informationen von Automaten, Terminals, Bildschirmen oder anderen IT-Systemen**

Bei der Anzeige von Informationen über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere IT-Systeme (inklusive Apps) achtet UBS auf geschäftsübliche Sorgfalt. Jede weitergehende Gewährleistung und Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit schliesst UBS aus. **Die angezeigten Informationen und Mitteilungen gelten als vorläufig und unverbindlich,** es sei denn, gewisse Angaben würden im Rahmen einer Funktion ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

**8. Besondere Nutzungsbestimmungen und rechtliche Hinweise**

Gewisse von UBS Digital Banking angebotene Funktionen bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung. Diese kann UBS dem Zugriffsberechtigten in elektronischer Form vorlegen, nachdem er sich über UBS Digital Banking legitimiert hat. Dies gilt auch für die Anpassung oder Ergänzung der vorliegenden Basisbestimmungen. Die Funktionen werden freigegeben, sobald der Zugriffsberechtigte, sofern erforderlich, sie erfolgreich beantragt und den entsprechenden funktionsspezifischen Bestimmungen elektronisch zugestimmt hat. Damit werden die Bestimmungen für den Zugriffsberechtigten bzw. Kunden verbindlich. Elektronisch abgeschlossene Vereinbarungen werden den handschriftlich unterzeichneten Vereinbarungen gleichgestellt. Die Bestimmungen können ausgedruckt werden und sind in UBS Digital Banking einsehbar. UBS kann ihr Dienstleistungsangebot jederzeit ändern.

Zusätzlich kann insbesondere zur elektronischen Unterzeichnung von ausgewählten Dokumenten (z.B. Erklärungen, Verträgen), welche Dienstleistungen und Produkte ausserhalb von UBS Digital Banking betreffen, die Funktion «Vereinbarungen» genutzt werden (vgl. Ziff. 19).

Aufgrund der Internationalisierung der Märkte und der laufenden Erweiterung der elektronischen Dienstleistungen muss UBS elektronisch veröffentlichte Informationen und Dienstleistungen mit zusätzlichen rechtlichen Hinweisen versehen. Diese werden mit der Anzeige für den Zugriffsberechtigten bzw. Kunden verbindlich. Will er sie nicht anerkennen, hat er auf die betroffenen Informationen/Dienstleistungen zu verzichten.

**9. Länderspezifische Schranken, ausländische Import- und Exportbeschränkungen**

Das Angebot von Finanzdienstleistungen für Zugriffsberechtigte im Ausland kann lokalen rechtlichen Restriktionen unterliegen. Verfügt UBS nicht über die notwendigen lokalen Bewilligungen, muss der Umfang der Dienstleistungen für Zugriffsberechtigte des jeweiligen Landes eingeschränkt werden. Diese Beschränkungen unterliegen dem laufenden Wandel der Rechtsentwicklung und des regulatorischen Umfeldes jedes Landes. **UBS ist berechtigt, den Umfang der zur Verfügung stehenden Funktionen jederzeit und ohne vorgängige Anzeige anzupassen bzw. zu beschränken.**

Die von UBS überlassenen persönlichen Zugangsmittel können spezifischen Import-/Export- sowie Nutzungsrestriktionen unterliegen. Zudem kann der Import/Export und der Gebrauch der persönlichen Zugangsmittel durch den Zugriffsberechtigten in Drittländern, d.h. anderen Ländern als das Land der ursprünglichen Zustellung durch UBS, zusätzlichen länderspezifischen Gesetzen unterliegen. Die Kenntnis und Beachtung aller relevanten Restriktionen und Gesetze obliegen dem Zugriffsberechtigten. UBS lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Im Übrigen gelten die auf der jeweiligen Internetseite enthaltenen länderspezifischen bzw. seitenspezifischen Informationen und Hinweise.

**10. Preise, Gebühren und Konditionen**

Die Preise für die Nutzung von UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen sowie für das Überlassen der persönlichen Zugangsmittel (inkl. deren Ersatz und Zusatzbestellungen) und der zugehörigen Hardware sind in einer separaten Preisliste aufgeführt. Eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer und andere Abgaben werden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Preise werden dem Kunden nach Wahl von UBS umgehend, monatlich, vierteljährlich oder jährlich belastet. Die von UBS überlassenen persönlichen Zugangsmittel können beim Import im Ausland Zollabgaben und Einfuhrsteuern unterliegen. Daneben können weitere Gebühren, z.B. Zollabwicklungskommissionen entstehen. Da UBS unverzollt liefert, gehen sämtliche Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit einem Import im Ausland zulasten des Kunden.

Für den Datentransfer über das Internet (inkl. Roaming) gelten die Gebühren gemäss dem Vertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

UBS steht aufgrund der veränderten Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktemerkblättern das Recht zu, die Konditionen (Preise, Gebühren, eventuelle Rabatte, Umfang und Art und Weise der Erbringung der Dienstleistungen) für UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen in begründeten Fällen jederzeit zu ändern. Änderungen werden vorgängig und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall mit der ersten Benutzung der davon betroffenen Dienstleistung, gelten die Änderungen als genehmigt. Mit Bekanntgabe steht dem Vertragspartner im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

**11. Datenschutz und Cookies**

Es gelten die auf der jeweiligen Internetseite enthaltenen «Nutzungsbedingungen» und die «Datenschutzerklärung».

UBS erhebt individuelle Cookie-Daten zum Zugriffsberechtigten über dessen Nutzung von UBS Digital Banking, um UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen kontinuierlich zu verbessern, gemäss den Bedürfnissen und Interessen der Vertragspartner weiterzuentwickeln (z.B. schnellere Behebung von technischen Fehlern, verbesserte Auffindbarkeit von Inhalten, persönliche Tipps und Angebote zur Nutzung von UBS Angeboten) und allfällige Sicherheitsrisiken zu erkennen. Dies ermöglicht UBS, den Vertragspartner individuell als Person zu identifizieren. UBS kann solche Cookie-Daten an UBS-Konzerngesellschaften in der Schweiz weitergeben.

UBS ist berechtigt, die mit UBS geführten Telefongespräche aufzuzeichnen.

**12. Änderungen der Bestimmungen und Funktionen**

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Basisbestimmungen, die Anleitungen, allfällige Anweisungen zu Sicherheitsvorkehrungen, Zusatzvereinbarungen oder besondere Bestimmungen zu den einzelnen Funktionen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise z.B. elektronisch am Bildschirm (vgl. Ziff. 8) oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist nach Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der ersten Nutzung von UBS Digital Banking seit Bekanntgabe, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Vertragspartner frei, die betroffene Dienstleistung vor Inkrafttreten der Änderungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Vertragspartner sich mit UBS bis zu jenem Zeitpunkt nicht anderweitig einigen kann.

UBS ist berechtigt, die von UBS Digital Banking angebotenen Funktionen jederzeit ohne vorgängige Anzeige zu ändern oder diese (ganz oder teilweise) einzustellen.

**13. Kündigung**

Der Vertragspartner und UBS können mit sofortiger Wirkung die Nutzung von UBS Digital Banking oder - sofern angeboten - von einzelnen von UBS Digital Banking angebotenen Funktionen kündigen. Nach vollständiger Kündigung von UBS Digital Banking sind die überlassenen Zugangsmittel unbrauchbar/unleserlich zu machen und der kontoführenden Geschäftsstelle unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben bzw. zu deinstallieren.

**UBS bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche noch vor Rückgabe der persönlichen Zugangsmittel ausgelösten Transaktionen rechtsverbindlich für den Vertragspartner zu verarbeiten.**

**II. Funktionsspezifische Bestimmungen**

Die nachfolgenden funktionsspezifischen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen. Der Umfang der angebotenen Funktionen kann in E-Banking und Mobile Banking unterschiedlich sein.

**14. Mailbox und Chat-Funktion**

UBS und der Zugriffsberechtigte können sich mittels Mailbox oder der Chat-Funktion Mitteilungen («**Mitteilungen**») austauschen, einschliesslich Informationen und Hilfeleistungen zu Produkten und Dienstleistungen der UBS. Die Chat -Funktion beinhaltet den UBS Virtual Assistant oder den Live Chat mit einem UBS-Mitarbeiter.

**An den Vertragspartner bzw. Zugriffsberechtigten gerichtete Mitteilungen gelten diesem zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit in UBS Digital Banking als ordnungsgemäss zugegangen.** Damit trägt der Vertragspartner bzw. Zugriffsberechtigte die volle Verantwortung, dass die an ihn adressierten Mitteilungen zeitgerecht zur Kenntnis genommen werden.

An UBS gerichtete Mitteilungen werden **ohne prioritäre Behandlung im Rahmen der bisherigen Geschäftsabläufe** an Bankwerktagen während der üblichen Geschäftszeiten von der zuständigen UBS-Fachstelle bearbeitet. Dementsprechend dürfen UBS **keine zeitkritischen oder fristgebundenen Mitteilungen** (z.B. zeitkritische Zahlungsaufträge und Börsenaufträge, Aufträge zur Zeichnung von Emissionen und Tätigung anderer fristgebundener Wertpapiergeschäfte, Widerrufe von Aufträgen und Vollmachten, Sperren von Kreditkarten und anderen Dienstleistungen) mittels Mailbox oder Chat Funktion zugestellt werden.
Der UBS Virtual Assistant verwendet künstliche Intelligenz, um bei der Kundeninteraktion die Eingaben (z.B. Fragen) zu interpretieren und Ergebnisse automatisch bereitzustellen, die manchmal falsche oder unerwartete Ergebnisse liefern kann. Sie sind allein dafür verantwortlich, Entscheidungen zu treffen und Massnahmen zu ergreifen, die auf den vom UBS Virtual Assistant erhaltenen Informationen basieren. UBS übernimmt keinerlei Gewähr für die Eignung, Genauigkeit oder Vollständigkeit der via UBS Virtual Assistant bereitgestellten Ergebnisse.

Sofern nicht ausdrücklich abweichend angezeigt, erbringt UBS über den UBS Virtual Assistant keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung und es können über diese Funktion auch keine Aufträge an UBS erteilt werden.

Die Speichermöglichkeit von Mitteilungen ist zeitlich und umfangmässig beschränkt und darf nicht zur Erfüllung gegebenenfalls bestehender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten eingesetzt werden. UBS gilt als ermächtigt, geöffnete und ungeöffnete Mitteilungen, die älter als 12 Monate sind oder einen maximalen Gesamtspeicherplatz überschreiten, zu löschen.

**15. Zustellung von Korrespondenz und Erteilen von Corporate Actions-Instruktionen in elektronischer Form**

Mit entsprechender Instruktion ermächtigt der Vertragspartner UBS mit der «Erklärung zur Nutzung von Digital Banking» und den damit angebotenen Funktionen, die nach den geltenden Bestimmungen zur Bankbeziehung per Post zuzustellende Korrespondenz (insbesondere Konto-/Depotauszüge, Gutschrifts-/Belastungsanzeigen, Bestätigungen bzw. Bescheinigungen, Kreditkartenabrechnungen, weitere Abrechnungen, Benachrichtigungen im Zusammenhang mit Kapitaltransaktionen, weitere Anzeigen) und weitere Dokumente gemäss separat auf der UBS-Website abrufbarer Liste (gesamthaft «**Dokumente**») dem Zugriffsberechtigten **in elektronischer Form** (z.B. als digitale Bankdokumente) über UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen zuzustellen. **Dies gilt für sämtliche Produkte und Dienstleistungen (z.B. Konten, Depots und Kreditkarten), die zur betreffenden Bankbeziehung gehören; inbegriffen sind dabei auch Dokumente zu eventuellen Produkten und Dienstleistungen, die vom Zugriff via UBS Digital Banking ausgenommen sind, sowie Dokumente zu Bankbeziehungen, die laut Versandinstruktion dem Zugriffsberechtigten zuzustellen sind.** Soll im Einzelfall ein konkret bezeichnetes Dokument per Post zugestellt werden, kann jederzeit eine Kopie davon gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr von UBS verlangt werden.

Auf Weisung des Kunden oder in begründeten Fällen stellt UBS die Dokumente wieder per Post an die angegebene Adresse zu. Zudem können Zugriffsberechtigte mit uneingeschränktem Zugriff auf elektronische Bankdokumente in UBS Digital Banking die Art der Zustellung (physisch oder elektronisch) ausgewählter Dokumente und Belege jederzeit auswählen. Die zu diesem Zeitpunkt bereits mittels UBS Digital Banking abrufbaren Dokumente bleiben für den Adressaten weiterhin elektronisch zugänglich. Die Umstellung kann sich **auf die Kosten auswirken.**

Die elektronisch zugestellten Dokumente entfalten dieselben Rechtswirkungen wie per Post zugestellte und verkörpern das Original (bzw. das Original von elektronisch zugestellten Kopien, Duplikaten etc.).

Der Zugriffsberechtigte hat die eingehenden Dokumente sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen müssen sofort nach Zustellung, spätestens aber innerhalb des üblichen Geschäftsgangs bzw. einer angezeigten Frist erfolgen, andernfalls gelten sie als genehmigt.

**Ein Dokument gilt zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit via UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen als dem Adressaten ordnungsgemäss zugegangen.** Damit trägt der Vertragspartner bzw. Zugriffsberechtigte die volle Verantwortung, dass die an ihn adressierten Dokumente zeitgerecht zur Kenntnis genommen werden.

Für die Speicherung der zugestellten Dokumente besteht grundsätzlich keine feste zeitliche Befristung. UBS behält sich jedoch vor, die Speichermöglichkeit von zugestellten Dokumenten zeitlich und umfangmässig zu beschränken. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Speicherung in UBS Digital Banking angesichts der formalrechtlichen Anforderungen an ein elektronisches Archiv vom Adressaten nicht zu Archivierungszwecken benutzt werden darf.

Mit entsprechender Instruktion ermächtigt der Vertragspartner UBS zudem, **Corporate Actions (z.B. Wahldividenden oder Kapitalerhöhungen) in elektronischer Form** in UBS Digital Banking zuzustellen und diesbezüglich elektronische Instruktionen von entsprechend bevollmächtigten Zugriffsberechtigten (z.B. Einzelzeichnungsberechtigung für Zahlungs- und/oder Handelsaufträge) entgegenzunehmen und auszuführen. **Es obliegt dem Vertragspartner bzw. seinen Zugriffsberechtigten, die Benachrichtigungsfunktion für Corporate Actions einzurichten, um Instruktionen rechtzeitig erteilen zu können und das Wahlrecht nicht zu verlieren.** Auf Weisung des Vertragspartners oder in begründeten Fällen kann die Zustellungsart auf Papier umgestellt werden.

**16. Quotes**

Quotes (einschliesslich des «Virtuellen Portfolios» und anderer Funktionen) stellt Kurse und vielfältige Informationen über Finanzprodukte, Währungen, Unternehmen etc. sowie verschiedene Benachrichtigungsinstrumente (z.B. Marktbenachrichtigungen, Fälligkeitsbenachrichtigung oder Benachrichtigung bei Neuemissionen) zur Verfügung.

UBS erhält die **Kurse und Informationen** in Quotes teilweise von Dritten. Obwohl UBS die Datenquellen und die technischen Systeme sehr sorgfältig auswählt, **können zeitliche Verzögerungen auftreten** oder die Kurse und Informationen **können Fehler enthalten oder unvollständig sein.** Aus diesen Gründen können auch bei allen Benachrichtigungsinstrumenten zeitliche Verzögerungen (z.B. bei Erreichen der Limiten) oder Fehler auftreten. **Sämtliche Kurse und Informationen** in Quotes bzw. in den Benachrichtigungsinstrumenten sind **somit rein indikativer Natur.**

Die Kurse und die Informationen in Quotes sowie die Informationen, die durch die Benachrichtigungsinstrumente zugestellt werden, **stellen kein Angebot, keine Empfehlung und keine persönliche Anlageberatung** dar. Für eine individuelle Beratung oder um die Eignung eines bestimmten Produktes zu prüfen, ist der Kundenberater zu kontaktieren.

UBS stellt in Quotes **die gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen für Anleger** zur Verfügung; beispielsweise mittels Basisinformationsblatt (BIB), PRIIPs KID oder Key Investor Information Documents (KIID). Eine Produktinformation enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden Anlageprodukts wie Identität, kurze Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik, Risiko- und Ertragsprofil, Kosten und Gebühren, bisherige Wertentwicklung sowie gegebenenfalls Performance-Szenarien. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die Art dieser Anlageprodukte und die damit verbundenen Risiken zu erläutern. Produktinformationen werden vom jeweiligen Anbieter des betreffenden Anlageprodukts erstellt. UBS haftet nicht für die Richtigkeit von Informationen, die von Drittanbietern erstellt wurden. Es handelt sich dabei nicht um Werbematerial. UBS empfiehlt, die zur Verfügung gestellten Produktinformationen sorgfältig zu lesen, um die grundlegenden Aspekte, die Funktionsweise sowie die Risiken und Kosten der betreffenden Anlageprodukte verstehen und darauf basierend selbst eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. **Mit der Erteilung jedes Zeichnungsauftrags bestätigt der Vertragspartner,** die jeweils relevante **Produktinformation über Quotes erhalten, gelesen und verstanden** zu haben. Sollten die elektronisch zur Verfügung gestellten Produktinformationen in Papierform benötigt werden, ist der Kundenberater zu kontaktieren.

In Quotes können auch Informationen über kollektive Kapitalanlagen enthalten sein, die in und aus der Schweiz nur qualifizierten Anlegern gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) angeboten werden dürfen (u.a. an beaufsichtigte Finanzintermediäre, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, vermögende Privatpersonen, die schriftlich erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten möchten sowie Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungskunden). **In Quotes haben qualifizierte Anleger Zugang zu erweiterten Produkt- und Finanzinformationen, sofern die qualifizierenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine entsprechende Berechtigung vorliegt. Diese erweiterten Produkt- und Finanzinformationen umfassen auch Informationen über ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz keinen Vertreter und keine Zahlstelle ernannt haben. In der Schweiz richtet sich der Inhalt dieser Quotes-Internetseiten ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss KAG.**

Basierend auf den Zulassungsdaten der Lieferanten von UBS werden diejenigen kollektiven Kapitalanlagen, die in der Schweiz nicht oder nur qualifizierten Anlegern angeboten werden dürfen, mit einem deutlich erkennbaren **Hinweistext (Disclaimer)** gekennzeichnet. Diese kollektiven Kapitalanlagen sind **ausdrücklich von einem Angebot in und aus der Schweiz bzw. von einem Angebot an nichtqualifizierte Anleger ausgeschlossen.** Anleger werden gebeten, die besonderen Hinweise sowie die rechtlichen Dokumente zu

den kollektiven Kapitalanlagen aufmerksam zu lesen und sie erklären sich damit einverstanden, einzig in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anlagerestriktionen in kollektive Kapitalanlagen zu investieren.

In Quotes können auch Informationen über strukturierte Produkte enthalten sein, die in und aus der Schweiz nur professionellen und institutionellen Kunden sowie Privatkunden mit einem auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis angeboten werden dürfen. Basierend auf den Informationen der Lieferanten von UBS werden diejenigen strukturierten Produkte, die in und aus der Schweiz nicht oder nur professionellen und institutionellen Kunden sowie Privatkunden mit einem auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis angeboten werden dürfen, mit einem deutlich erkennbaren **Hinweistext (Disclaimer)** gekennzeichnet. Diese strukturierten Produkte sind **ausdrücklich von einem Angebot in und aus der Schweiz bzw. von einem Angebot an Privatkunden (ohne ein dauerhaftes Vermögens- oder Anlageberatungsverhältnis) ausgeschlossen.**

**17. Wertschriften**

Über UBS Digital Banking können Börsenaufträge erteilt werden. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass UBS bei Erteilung von Börsenaufträgen über die Funktion «Wertschriften» nicht systematisch überprüfen kann, ob das vom Vertragspartner gewählte Produkt für seine spezielle Situation geeignet oder angemessen ist. Informationen über Geschäftsarten mit erhöhtem Risikopotenzial und komplexem Risikoprofil finden sich in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Für eine persönliche Anlageberatung ist der Kundenberater zu kontaktieren.

**Nur pendente sowie teilausgeführte Aufträge können geändert bzw. widerrufen werden.**

UBS leitet die vom Vertragspartner erteilten Aufträge an den zuständigen Handelspartner / das zuständige Handelssystem im In- oder Ausland (Bank, Broker, Händler) weiter. Trotz der Entgegennahme und umgehenden Weiterleitung einer Änderung bzw. eines Widerrufs des ursprünglichen Auftrages durch UBS kann es in Einzelfällen vorkommen, dass nachträgliche Änderungen bzw. Widerrufe vom zuständigen Handelspartner/Handelssystem erst zu einem Zeitpunkt bearbeitet werden können, zu dem der ursprüngliche Auftrag des Vertragspartners bereits vollständig oder teilweise ausgeführt worden ist.

**Kann die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrags bei aller Sorgfalt von UBS somit nicht mehr rechtzeitig vom Handelspartner/Handelssystem bearbeitet werden, gilt die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrages als UBS verspätet zugegangen.**

**Zum Zeitpunkt der Änderung bzw. des Widerrufs des ursprünglichen Auftrages kann keine Angabe darüber gemacht werden, ob die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrages tatsächlich ausgeführt werden kann oder ob dieser ursprüngliche Auftrag vom Handelspartner/Handelssystem bereits teilweise oder voll zugeteilt worden ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit, den aktuellen Status des ursprünglichen Auftrages in der zugehörigen Auftragsübersicht selbst zu kontrollieren:**

- Der Auftragsstatus «**Änderung pendent**» bzw. «**Annullierung pendent**» bedeutet, dass UBS vom Handelspartner/Handelssystem noch keine Bestätigung der Änderung bzw. des Widerrufs des ursprünglichen Auftrages erhalten hat;
- ändert sich der Auftragsstatus von «**Änderung pendent**» bzw. «**Annullierung pendent**» zu «**Pendent**», wurde die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrags vom Handelspartner/Handelssystem entgegengenommen;
- der Auftragsstatus «**Teilausgeführt**» bedeutet, dass nur ein Teil des ursprünglichen Auftrags geändert bzw. widerrufen werden konnte. Der Rest des ursprünglichen Auftrags war bereits vor der Änderung bzw. dem Widerruf zugeteilt worden. Die Zuteilungsgrösse ist in den Auftragsdetails des ursprünglichen Auftrags ersichtlich;
- der Auftragsstatus «**Annulliert**» bedeutet, dass UBS vom Handelspartner/Handelssystem eine Bestätigung erhalten hat, wonach der ursprüngliche Auftrag des Vertragspartners aufgrund seines Widerrufes rechtzeitig annulliert werden konnte.

UBS stellt in UBS Digital Banking die **gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen für Anleger** zur Verfügung, beispielsweise mittels Basisinformationsblatt (BIB), PRIIPs KID oder Key Investor Information Documents (KIID). Die Bestimmungen zu den Produktinformationen für Anleger für Quotes in diesen Basisbestimmungen gelten für die Funktion «Wertschriften» sinngemäss. Anleger erklären sich damit einverstanden, einzig in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anlagerestriktionen in kollektive Kapitalanlagen zu investieren (insbesondere ist es einem nicht qualifizierten Anleger untersagt, in eine kollektive Kapitalanlage für qualifizierte Anleger zu investieren).

Je nach Funktion und Berechtigung in UBS Digital Banking kann der Vertragspartner in Anlageprodukte wie beispielsweise kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte und ähnliche Produkte von UBS-Konzerngesellschaften sowie von unabhängigen Dritten investieren («**Finanzinstrumente**»). Mit dem Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments fallen grundsätzlich direkte Kosten und Gebühren, z.B. eine Zeichnungs- und Rückgabekommission, sowie indirekte Kosten und Gebühren, z.B. eine Fondsverwaltungs- und Administrationsgebühr, an. Ebenso können indirekte Kosten wie Vertriebsentschädigungen zugunsten von UBS und/oder mit UBS verbundenen Unternehmen anfallen. Soweit verfügbar und zulässig stellt UBS in UBS Digital Banking die Informationen bereit, welche die entsprechenden Kosten und Gebühren und deren Verwendung ausweisen. Im Übrigen sind Anfragen betreffend Kosten und Gebühren direkt an den jeweiligen Anbieter des betreffenden Anlageprodukts oder an den Kundenberater zu richten.

UBS haftet nicht für die Richtigkeit von Informationen, die von Drittanbietern erstellt wurden. **Zudem erhält UBS typischerweise von Finanzinstrumente-Herstellern auf periodischer Basis und/oder im Voraus monetäre Leistungen wie Vertriebsentschädigungen/Bestandespflegekommissionen, Rabatte und ähnliche Leistungen als Entgelt für den Vertrieb und/oder die Verwahrung dieser Finanzinstrumente.** Solche monetären Leistungen können bei UBS zu Interessenkonflikten führen. Sie können insbesondere einen Anreiz dafür begründen, bestimmte Finanzinstrumente, die höhere monetäre Leistungen vergüten, anderen Finanzinstrumenten ohne Leistungen oder Finanzinstrumenten mit tieferen monetären Leistungen vorzuziehen. UBS hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um diesbezügliche Risiken, welche aus Interessenkonflikten resultieren, zu minimieren. Damit der Vertragspartner einen informierten Anlageentscheid fällen kann, legt UBS die massgeblichen Bandbreiten der monetären Leistungen offen. Das Informationsblatt zu monetären und nicht monetären Leistungen («**Informationsblatt**»), welches integraler Bestandteil dieser Basisbestimmung bildet, enthält detaillierte Angaben hierzu, insbesondere zur Höhe der monetären Leistungen dargestellt mittels Prozentbandbreiten für verschiedene Kategorien von Finanzinstrumenten. Zusätzlich stellt UBS vor- und beim Handelsabschluss den Kunden (auf Nachfrage) ein produktspezifisches Kosteninformationsblatt zur Verfügung. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass UBS die von UBS-Konzerngesellschaften und/oder unabhängigen Dritten erhaltenen monetären Leistungen vollumfänglich einbehält, **und verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Weitergabe dieser monetären Leistungen** an ihn. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass diese Regelung von der vorgesehenen Erstattungspflicht gemäss Art. 400 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift mit ähnlichem Inhalt abweicht.

**Der Vertragspartner kennt und akzeptiert die systembedingten Risiken im Zusammenhang mit der Funktion «Wertschriften»,** namentlich das oben umschriebene Risiko des verspäteten Zugangs einer Änderung bzw. eines Widerrufs des ursprünglichen Auftrages und entbinden UBS von jeglicher Haftung für Schäden aus der Nutzung dieser Funktion, soweit dies das Gesetz erlaubt.

**18. Devisen**

Die nachfolgenden funktionsspezifischen Bestimmungen gelten ergänzend zur «Rahmenvereinbarung für Transaktionen in Derivaten und Termingeschäften», sofern anwendbar.

Mit dieser Funktion kann der Zugriffsberechtigte über UBS Digital Banking auf eigene Rechnung und eigenes Risiko Käufe oder Verkäufe («**Transaktionen**») von nachfolgend aufgeführten Deviseninstrumenten («**Anlageinstrumente**») tätigen, sofern die für die Ausführung von Devisengeschäften notwendigen Ermächtigungen vorliegen:

- Spot
- Forward (Laufzeit maximal 1 Jahr)
- Swap (Laufzeit maximal 1 Jahr)

Der Vertragspartner bestätigt, dass der Zugriffsberechtigte über die erforderlichen Kenntnisse und die notwendige Erfahrung im Umgang

mit den Risiken der betroffenen Transaktionen und Anlageinstrumente verfügt und sämtliche Transaktionen aufgrund eigener Beurteilung der Marktverhältnisse und -entwicklung abschliesst. Die Transaktionen werden von UBS als reines Ausführungsgeschäft (Execution Only) abgewickelt. Der Vertragspartner ist sich somit bewusst, dass bei den betroffenen Devisengeschäften über UBS Digital Banking keinerlei Überwachung, Risikoeinschätzung und Beratung durch UBS hinsichtlich des Portfolios, der Handelsaktivitäten und der Angemessenheit oder Eignung einer Transaktion oder eines Anlageinstruments erfolgt, ausser es ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Vertragspartner wird im Zeitpunkt der Durchführung solcher Transaktionen nicht erneut darüber informiert, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung erfolgt. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass UBS nicht verpflichtet ist, zusätzliche mit den Anlageinstrumenten verbundene Risiken offenzulegen oder weitere Informationen zu liefern.

Der Vertragspartner ist sich ebenfalls bewusst, dass von der vergangenen Kursentwicklung von Devisengeschäften oder einzelnen Devisen nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann. Der Vertragspartner bestätigt, dass weder mündliche noch schriftliche Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die Kursentwicklung des Devisengeschäfts oder der einzelnen Devisen abgegeben wurden, um ihn zu einer entsprechenden Transaktion zu veranlassen. Kein Vertreter oder Beauftragter von UBS ist berechtigt, jetzt oder in Zukunft Zusicherungen irgendeiner Art abzugeben.

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass UBS oder ihre assoziierten und verbundenen Unternehmen (oder deren Mitarbeiter) jederzeit ebenfalls Anlageinstrumente, die unter diese Vereinbarung fallen, kaufen oder verkaufen, als Eigenhändler oder Vermittler Geschäfte in diesen Anlageinstrumenten tätigen und mit diesen zusammenhängende Beratungsdienste oder andere Dienstleistungen erbringen können.

Der Vertragspartner bestätigt, jederzeit über ausreichende Kontoguthaben (oder Überziehungslimiten) bei UBS zu verfügen, die es UBS gestatten, ausstehende und abgeschlossene Transaktionen abzuwickeln. Falls die Kontoguthaben für die Abwicklung einer ausstehenden Transaktion durch UBS unzureichend sind, weist UBS den Vertragspartner an, die erforderlichen Mittel innerhalb einer bestimmten Frist bereitzustellen. Falls die erforderlichen Mittel nicht innerhalb der von UBS festgelegten Frist bereitgestellt werden, ist UBS berechtigt, die ausstehende Transaktion abzuwickeln oder deren Abwicklung zu verweigern.

Die **Abwicklung von Devisengeschäften** via UBS Digital Banking kann jederzeit aufgrund definierter **Handels- und Kreditlimiten** sowie aufgrund eigener Risikoeinschätzung seitens UBS **eingeschränkt bzw. verweigert** werden. Mit dieser Vereinbarung sind weder der Vertragspartner noch UBS zum Abschluss eines Devisengeschäfts verpflichtet. Die Eingabe eines Auftrags in UBS Digital Banking stellt eine verbindliche Offerte des Vertragspartners an UBS dar. Mit der in UBS Digital Banking angezeigten Annahme des Auftrags durch UBS wird das Devisengeschäft abgeschlossen. UBS kann die Annahme unter entsprechender Anzeige in UBS Digital Banking ohne Grundangabe verweigern. Es ist möglich, dass sich die Ausführung aus diversen Gründen (Markt, Systemfehler etc.) verzögert oder nicht erfolgt. Für die daraus entstehenden Schäden übernimmt UBS keine Haftung, es sei denn, UBS habe ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Der Vertragspartner kann Stornierungen, Rückbuchungen und sonstige Änderungen der Transaktion während Bürozeiten über seinen Kundenberater bei UBS vornehmen. Der Vertragspartner hat UBS für alle Kosten, Auslagen und Schäden, die UBS durch die nachträglichen Stornierungen, Rückbuchungen und sonstigen Änderungen einzelner Transaktionen, durch unzureichende Kontoguthaben oder aus einem anderen Grunde bei vertragsgemässer Abwicklung durch UBS entstehen, zu entschädigen.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung übt UBS das geschäftsübliche Mass an Sorgfalt aus. UBS haftet nur für direkte Schäden. UBS haftet in keinem Fall für Folge- oder Sonderschäden. UBS haftet nicht für Verluste, die durch die Handelsaktivitäten des Vertragspartners entstehen, es sei denn, UBS habe diese durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht.

**19. Elektronische Unterzeichnung**

UBS Digital Banking, insbesondere die Funktion «Vereinbarungen», erlaubt es dem Vertragspartner, ausgewählte Dokumente entsprechend seiner Zeichnungsberechtigung elektronisch zu unterzeichnen. Die elektronische Unterzeichnung umfasst im Folgenden sämtliche Formen einer elektronischen Zustimmung, insbesondere das elektronische Akzeptieren und Unterzeichnen. Die elektronisch unterzeichneten Dokumente werden nach deren Bearbeitung in UBS Digital Banking abgelegt und angezeigt.

Der Vertragspartner hat das eingehende Dokument sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen müssen umgehend erfolgen. Mit Klick auf die entsprechende Schaltfläche bringt der Vertragspartner zum Ausdruck, dass er das Dokument in der Form unterzeichnen will, wie es ihm im Rahmen dieser Funktion zugestellt wurde. Dieses Dokument gilt damit als unterzeichnet. Die elektronisch unterzeichneten Dokumente entfalten dieselben Rechtswirkungen wie handschriftlich unterzeichnete und verkörpern das Original. **Eine Kopie eines elektronisch unterzeichneten Dokuments, das nachträglich ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet wird, entfaltet keine Rechtswirkung.**

**Für die elektronische Unterzeichnung kann UBS elektronische Zertifikate anerkannter Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten einsetzen. Für elektronische Zertifikate von Swisscom (Schweiz) AG gelten die Nutzungsbestimmungen der Swisscom (Schweiz) AG in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter https://www.ubs.com/e-signature-agreement). Der Vertragspartner akzeptiert hiermit diese Nutzungsbestimmungen und hält deren Bestimmungen ein. Setzt UBS elektronische Zertifikate einer anderen Anbieterin von Zertifizierungsdiensten ein, werden deren Nutzungsbestimmungen durch diese zugänglich gemacht oder dem Vertragspartner bzw. dem vom Vertragspartner bevollmächtigten Nutzer in geeigneter Weise in UBS Digital Banking zur Verfügung gestellt. Das Zertifikat darf nur zur elektronischen Unterzeichnung von UBS-Dokumenten und Verträgen mit UBS verwendet werden.**

**Der Vertragspartner anerkennt hiermit ausdrücklich die Verbindlichkeit, Gültigkeit und Zulässigkeit von unter Verwendung der Dienstleistungen von Swisscom (Schweiz) AG resp. anderen von UBS eingesetzten Anbietern von Zertifizierungsdiensten erstellten oder aufbewahrten elektronischen Signaturen und elektronischen Zertifikaten als Beweismittel für alle Handlungen und Transaktionen zwischen dem Vertragspartner und UBS. Soweit unter anwendbarem Recht zulässig, verzichtet der Vertragspartner darauf die Verbindlichkeit, Gültigkeit oder Zulässigkeit solcher elektronischen Signaturen und elektronischen Zertifikate als Beweismittel zu bestreiten oder anzuzweifeln.**

Der Vertragspartner bestätigt, dass seine bei der Identifizierung gemachten Angaben (wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnsitzadresse) zum Zeitpunkt der elektronischen Unterzeichnung eines Dokumentes nach wie vor korrekt und vollständig sind. Der Vertragspartner hat das elektronisch unterzeichnete Dokument bzw. das verwendete Zertifikat der anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten auf seine Richtigkeit hin zu prüfen. Fehler und nicht stimmige oder unvollständige Informationen sind UBS sofort zu melden.

Die persönlichen Zugangsmittel dienen im Rahmen dieser Funktion auch dem Zugriff auf die für die elektronische Unterzeichnung relevanten Zertifikate. Die persönlichen Zugangsmittel sind deshalb besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren und dürfen keinesfalls weitergeben oder in einer anderen Weise anderen Personen zugänglich gemacht werden (vgl. Ziff. 5).

Sofern der Vertragspartner eine missbräuchliche Verwendung seiner Zugangsmittel entdeckt oder vermutet, muss er UBS sofort informieren, damit unter anderem die Nutzung des elektronischen Zertifikats zur Unterzeichnung von Dokumenten eingestellt werden kann.

Soll im Einzelfall ein konkret bezeichnetes Dokument per Post zugestellt werden, kann jederzeit eine Kopie davon gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr von UBS verlangt werden.

Die zugestellten Dokumente bleiben in der Regel für 10 Jahre in UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen gespeichert. UBS gilt als ermächtigt, geöffnete sowie ungeöffnete Dokumente, die älter als 10 Jahre sind, zu löschen. Zudem behält sich UBS das Recht vor, geöffnete sowie ungeöffnete Dokumente jederzeit nach vorgängigem Informieren des Vertragspartners zu löschen.

## 20. eBill

Die Dienstleistung eBill («**eBill**») ermöglicht dem Vertragspartner, am eBill-Rechnungssystem teilzunehmen, um in UBS Digital Banking elektronische Rechnungen («**eBill-Rechnungen**») zu erhalten und zu bezahlen.

Zur Nutzung von eBill muss der Vertragspartner mittels E-Mail-Adresse beim eBill-Rechnungssystem angemeldet werden. **Die Anmeldung für eBill erfolgt grundsätzlich automatisch. UBS teilt dazu die an UBS bekanntgegebene E-Mail-Adresse dem Betreiber des eBill-Rechnungssystems mit. Jeder Zugriffsberechtigte gilt als ermächtigt, am eBill-Rechnungssystem teilzunehmen, eigenständig weitere eBill-Funktionen zu aktivieren und zu nutzen und gegebenenfalls dafür zusätzliche Vereinbarungen abzuschliessen (vgl. Ziff. 8) sowie eBill-Rechnungen zu bearbeiten. Der Vertragspartner ist für die Aktivierung und Nutzung von eBill durch seine Zugriffsberechtigten verantwortlich.**

eBill erlaubt dem Vertragspartner, eBill-Rechnungen abzurufen und zu bearbeiten. Der Vertragspartner kann eBill auch bei anderen am eBill-Rechnungssystem teilnehmenden Finanzinstituten nutzen. Er kann seine eBill-Rechnungen bei allen Finanzinstituten abrufen und bearbeiten, bei denen er sich mit derselben E-Mail-Adresse beim eBill-Rechnungssystem angemeldet hat. Der Vertragspartner kann Rechnungen mittels Zahlungsauftrag über UBS Digital Banking auf einfache Weise bezahlen oder die Ablehnung von Rechnungen dem Rechnungssteller auf elektronischem Weg übermitteln.

Zur Vereinfachung der Rechnungsbegleichung werden im Zahlungsauftrag via UBS Digital Banking einzelne Angaben aus der präsentierten Rechnung vorgängig automatisch erfasst. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den so vorbereiteten Zahlungsauftrag sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Verantwortung zur korrekten Erteilung des Zahlungsauftrages liegt allein beim Vertragspartner.

Ist die Funktion «Rechnungssteller automatisch hinzufügen» aktiviert, können die teilnehmenden Rechnungssteller dem Vertragspartner **umgehend und ohne vorgängige Ankündigung eBill-Rechnungen zustellen.** Zudem werden gewisse Daten zum Vertragspartner und zum Zugriffsberechtigten (z.B. Profilinformationen wie E-Mail-Adresse und Mobilnummer sowie Unternehmens- oder technische Identifikationsnummer) für Rechnungsteller einsehbar.

Mit der Funktion «eBill Sharing» können eBill-Rechnungen zur weiteren Bearbeitung mit beliebigen anderen eBill-Nutzern («**Mitbenutzer**») geteilt werden. Zudem werden dem Mitbenutzer insbesondere folgende Rechte eingeräumt: (i) volle Einsicht in eBill-Rechnungen, inkl. Rechnungsdetails mit allenfalls vertraulichen Informationen (z.B. Arztrechnung mit Details); (ii) Einsicht in Dauerfreigaben mit den dazugehörenden Informationen (Rechnungssteller, Gültigkeitsdauer, Ausführungstag, Limite); (iii) An- und Abmeldung des Vertragspartners für eBill-Rechnungen bei Rechnungsstellern. Der Name der Person, die eine eBill-Rechnung freigegeben oder abgelehnt hat, ist auch für alle Mitbenutzer ersichtlich.

Der Vertragspartner beauftragt UBS, zwecks Erbringung der Dienstleistung eBill den Status der Bearbeitung der eBill-Rechnung und weitere Daten des Vertragspartners und Zugriffsberechtigten (z.B. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Profilinformationen wie E-Mail-Adresse und Mobilnummer, Unternehmens- oder technische Identifikationsnummer, Business Case- oder Rechnungs-ID) dem Betreiber und, weiteren am eBill-Rechnungssystem teilnehmenden Finanzinstitute, den jeweiligen Rechnungsstellern und seinen Netzwerkpartnern sowie gegebenenfalls von diesen beigezogenen Dritten zugänglich zu machen. Die Empfänger der Daten können diese gegebenenfalls zu eigenen Zwecken bearbeiten. UBS ist ermächtigt, sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von eBill gemäss Ziff. 11 der Basisbestimmungen zu bearbeiten. Zusätzliche Vereinbarungen für eBill-Funktionen können weitere Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten enthalten.

UBS hat keinen Einfluss auf die Rechnungstellung durch teilnehmende Rechnungssteller, insbesondere nicht darauf, ob diese eBill-Rechnungen versenden oder den Versand von Rechnungen über bisherige Kanäle (z.B. per Post oder E-Mail) ohne vorgängige Ankündigung einstellen. Beanstandungen bezüglich eBill-Rechnungen (z.B. Zustellung, Inhalt und Höhe) hat der Vertragspartner mit dem Rechnungssteller zu regeln.

Der Vertragspartner ist für die Archivierung der eBill-Rechnungen verantwortlich. Diese werden nicht bei UBS archiviert. Die dem Vertragspartner angezeigten eBill-Rechnungen bleiben nur während ca. 720 Tagen ab Fälligkeitsdatum über UBS Digital Banking abrufbar. Der Vertragspartner nimmt zudem zur Kenntnis, dass eBill-Rechnungen den formellen steuerrechtlichen Anforderungen möglicherweise nicht genügen (z.B. zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs der Mehrwertsteuer durch Gewerbetreibende).

Der Vertragspartner kann sich von der Dienstleistung eBill abmelden oder einzelne Rechnungssteller entfernen. Bereits freigegebene eBill-Rechnungen bleiben pendent und werden ausgeführt, es sei denn, der Vertragspartner hat den Zahlungsauftrag widerrufen oder geändert.

**Für die Erbringung der Dienstleistung eBill, z.B. Anmeldung am eBill-Rechnungssystem, Zustellung und Speicherung von eBill-Rechnungen als auch Aufbereiten des Zahlungsauftrages (inkl. IBAN der selektierten Konten), zieht UBS Dritte bei, welche ihrerseits weitere Dienstleister beiziehen können.**

UBS lehnt jegliche Haftung in Zusammenhang mit der Rechnungsstellung ab. UBS übernimmt keine Haftung für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Betriebsausfällen oder rechtswidrigen Eingriffen in Übermittlungsnetze, IT-Systeme des Benutzers oder Betreibers des eBill-Rechnungssystems, Netzwerkpartnern oder Rechnungsstellern. Aus technischen Gründen oder wartungsbedingt kann UBS auch keine Gewähr für einen jederzeitig störungsfreien, ununterbrochenen Zugang zu eBill übernehmen.
**UBS erhält vom Betreiber des eBill-Rechnungssystems monatlich Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung eBill.** Die Höhe der Entgelte ist abhängig von der Anzahl eBill-Rechnungen, die im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt von allen Marktteilnehmern über die eBill-Infrastruktur abgewickelt und bezahlt wurden. Die Entgelte betragen zwischen CHF 0 und CHF 0.10 für jede über UBS Digital Banking bezahlte eBill-Rechnung. Solche Entgelte können bei UBS zu Interessenkonflikten führen. UBS hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um diesbezügliche Risiken, welche aus Interessenkonflikten resultieren, zu minimieren. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass UBS diese Entgelte vollumfänglich einbehält, und **verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Weitergabe dieser Entgelte** an ihn. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass diese Regelung von der vorgesehenen Erstattungspflicht gemäss Art. 400 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift mit ähnlichem Inhalt abweicht.

## 21. Technische Schnittstellen

UBS kann eine Funktion zur Aktivierung technischer Schnittstellen (z.B. Application Programming Interfaces bzw. APIs) anbieten. Diese Schnittstellen ermöglichen dem Vertragspartner, Software sowie andere technische Lösungen und Dienstleistungen gewisser durch UBS unterstützter Drittanbieter («**Drittanbieter-Lösung**») in Verbindung mit UBS Digital Banking zu nutzen.

Mit Freischaltung der technischen Schnittstelle tauschen der Vertragspartner bzw. seine Zugriffsberechtigten mit der Drittanbieter-Lösung Daten (inkl. Personendaten) zu den in UBS Digital Banking eingebundenen UBS-Produkten und -Dienstleistungen des Vertragspartners aus, um gewisse Schnittstellen-Services zu nutzen. Diese Schnittstellen-Services umfassen z.B. (i) die Übermittlung von Konto- und Depotdaten (z.B. IBAN, Kontoinhaber, Kontostand und Transaktionen, persönliche Daten zum Vertragspartner und zum Zugriffsberechtigten) an die Drittanbieter-Lösung und (ii) die Entgegennahme von Daten bzw. Instruktionen über die Schnittstelle (z.B. Zahlungs- oder Handelsaufträge). **Bei UBS über die Schnittstelle eingehende Aufträge gelten als vom Vertragspartner verfasst und werden ohne weitere Prüfung der Echtheit oder Richtigkeit ausgeführt,** nachdem diese gemäss den bestehenden Berechtigungen in UBS Digital Banking freigegeben wurden. UBS ist ermächtigt, den Umfang der durch UBS unterstützten Schnittstellen-Services gemäss den Basisbestimmungen zu ändern (vgl. Ziff. 12).

Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Freischaltung und Nutzung der Schnittstelle durch seine Zugriffsberechtigten gestützt auf die zugrundeliegenden Vollmachten (z.B. «Rechtsverbindliche Unterschriften») erfolgen. **Dementsprechend gelten solche Zugriffsberechtigte insbesondere als ermächtigt, im Rahmen des von UBS unterstützten Schnittstellen-Services (i)**

**den Drittanbieter bzw. die Drittanbieter-Lösung, (ii) den Umfang des Schnittstellen-Services (z.B. Übermittlung Kontoinformationen oder Entgegennahme von Zahlungsaufträgen) und (iii) die UBS-Produkte des Vertragspartners (z.B. Konten und Depots), die in den Schnittstellen-Service eingebunden werden sollen, eigenständig und gegebenenfalls dafür zusätzliche Vereinbarungen abzuschliessen (vgl. Ziff. 8).**

Der Datenaustausch erfolgt direkt mit der Drittanbieter-Lösung bzw. dem Drittanbieter oder über die Plattform «bLink», sofern diese vom Drittanbieter unterstützt wird. Die durch UBS erbrachte Dienstleistung beschränkt sich darauf, die Daten des Vertragspartners und/oder Zugriffsberechtigten mittels technischer Schnittstelle der Drittanbieter-Lösung (direkt oder über die Plattform «bLink») zur Verfügung zu stellen oder von dieser entgegenzunehmen. **Es besteht keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung («end-to-end encryption»), die technisch sicherstellt, dass keine Dritten auf die übermittelten Daten zugreifen können.** Die Plattform «bLink» und die vom Vertragspartner genutzten Drittanbieter-Lösungen sind keine UBS-Produkte oder -Dienstleistungen, sondern eigenständige durch den Betreiber der Plattform «bLink» bzw. den jeweiligen Drittanbieter erbrachte Dienstleistungen. Mit Nutzung des Schnittstellen-Services werden die Daten des Vertragspartners dem Drittanbieter und gegebenenfalls dem Betreiber der Plattform «bLink» zugänglich gemacht und gelangen somit auf Systeme, die nicht der Kontrolle von UBS unterstehen und sich auch im Ausland befinden können. UBS hat damit insbesondere keinen Einfluss auf die Sicherheit der Drittanbieter-Lösung, darauf, welche Personen über die Drittanbieter-Lösung auf die Daten in UBS Digital Banking zugreifen bzw. Aufträge an UBS übermitteln können, oder ob Daten ins Ausland übermittelt werden. Die Nutzung von Drittanbieter-Lösungen liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Die Sorgfaltspflichten für IT-Systeme gemäss Ziff. 5 dieser Basisbestimmungen gelten namentlich auch bei der Nutzung von Drittanbieter-Lösungen. Der Vertragspartner akzeptiert die in dieser Ziffer aufgeführten Risiken und entbindet UBS von jeglicher Haftung für Schäden aus der Nutzung der technischen Schnittstelle, der Schnittstellen-Services und der Drittanbieter-Lösung, soweit dies das Gesetz erlaubt.

Der Vertragspartner instruiert UBS zwecks Erbringung des Schnittstellen-Services die oben in dieser Ziffer erwähnten Daten (inkl. Personendaten) des Vertragspartners und/oder Zugriffsberechtigten dem Drittanbieter und bei Nutzung der Plattform «bLink» dessen Betreiber bekannt zu geben. Der Betreiber der Plattform «bLink» bearbeitet diese Daten, um den Schnittstellen-Service und damit den Austausch von Daten zwischen Drittanbieter und Vertragspartner zu ermöglichen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgabe Dritte beiziehen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass UBS und die Drittanbieter bezüglich der Bearbeitung von Personendaten voneinander unabhängig und eigenständige Verantwortliche sind. UBS ist ermächtigt, sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Schnittstelle gemäss Ziff. 11 der Basisbestimmungen zu bearbeiten.

**UBS kann von den Drittanbietern Entgelte für die Bereitstellung der Schnittstelle erhalten.** Die Höhe des Entgelts ist abhängig von der Art und Häufigkeit der Nutzung der Schnittstelle durch den Drittanbieter und beträgt zwischen CHF 0 und CHF 20 einmalig pro Freischaltung sowie zwischen CHF 0 und CHF 0.15 pro Nutzung der Schnittstelle. Solche Entgelte können bei UBS zu Interessenkonflikten führen. UBS hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um diesbezügliche Risiken, welche aus Interessenkonflikten resultieren, zu minimieren. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass UBS diese Entgelte vollumfänglich einbehält, und **verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Weitergabe dieser Entgelte an ihn.** Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass diese Regelung von der vorgesehenen Erstattungspflicht gemäss Art. 400 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift mit ähnlichem Inhalt abweicht.

## 22. Multibanking (EBICS)

Die Dienstleistung Multibanking («**Multibanking**») ermöglicht dem Vertragspartner, in UBS Digital Banking Daten über den Kommunikationsstandard EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) mit von UBS unterstützten Drittbanken («**Drittbank**») auszutauschen. Mit Multibanking können der Vertragspartner bzw. seine Zugriffsberechtigten Zahlungsaufträge bzw. Dateien mit Zahlungsaufträgen (gemeinsam «**Multibanking-Zahlungsaufträge**») zulasten von bei Drittbanken geführten Konten («**Drittbankkonten**») an die Drittbanken übermitteln, Kontoinformationen von Drittbanken empfangen und sich diese in UBS Digital Banking anzeigen lassen.

Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Freischaltung und Nutzung von Multibanking in UBS Digital Banking durch seine Zugriffsberechtigten gestützt auf die zugrundeliegenden Vollmachten (z.B. «Rechtsverbindliche Unterschriften») erfolgt. **Dementsprechend gelten solche Zugriffsberechtigte insbesondere als ermächtigt, Drittbankkonten für Multibanking freizuschalten sowie dazu gegebenenfalls zusätzliche Vereinbarungen mit UBS abzuschliessen (vgl. Ziff. 8). Der Vertragspartner ist für die Freischaltung und Nutzung von Multibanking durch seine Zugriffsberechtigten verantwortlich.**

Die Freischaltung von Drittbankkonten für Multibanking setzt den Abschluss einer EBICS-Vereinbarung zwischen dem Inhaber des Drittbankkontos und der Drittbank («**Drittbankvereinbarung**») voraus. In dieser Drittbankvereinbarung werden üblicherweise die für EBICS freigeschalteten Drittbankkonten, Zugriffsberechtigten und deren Zeichnungsberechtigungen (z.B. Einzelzeichnungsberechtigung oder kollektive Zeichnungsberechtigung) etc. festgelegt. Der Vertragspartner hat die Vorgaben der Drittbank (z.B. Sorgfaltspflichten im Umgang mit Legitimationsmitteln) einzuhalten.

Bei der Nutzung von Multibanking werden persönliche, auf den Zugriffsberechtigten lautende kryptografische Schlüssel generiert und eingesetzt («**EBICS-Schlüssel**»). Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die EBICS-Schlüssel durch UBS verwaltet und bei Nutzung von Multibanking als Legitimationsmittel gegenüber der Drittbank eingesetzt werden. UBS behält sich vor, den Einsatz der EBICS-Schlüssel bestätigen zu lassen (z.B. mittels UBS Mobile Banking App oder UBS Access App).

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, Multibanking-Zahlungsaufträge in einer von der Drittbank unterstützten und akzeptierten Form (insbesondere Format und Auftragsart) zu übermitteln. Multibanking-Zahlungsaufträge werden ohne weitere Prüfung seitens UBS an die Drittbank übermittelt. Die Zeichnungsberechtigungen für die Freigabe von Multibanking-Zahlungsaufträgen richten sich nach der Drittbankvereinbarung. **UBS hat keinen Einfluss auf die Freigabe, Prüfung und Ausführung von Multibanking-Zahlungsaufträgen durch die Drittbank und übernimmt diesbezüglich keine Gewähr oder Haftung.** Es obliegt dem Vertragspartner bzw. dem Inhaber des Drittbankkontos, die Transaktionen auf den Drittbankkonten, insbesondere die korrekte Ausführung von Multibanking-Zahlungsaufträgen, zu prüfen.

UBS kann nur Kontoinformationen anzeigen, die in einer von UBS unterstützten Form empfangen werden (insbesondere Format und Auftragsart). Die Frequenz und der Inhalt der Lieferung der Kontoinformationen durch die Drittbank richten sich nach der Drittbankvereinbarung. UBS hat insbesondere keinen Einfluss auf die Aktualität, die Richtigkeit und den Inhalt der empfangenen Kontoinformationen.

Beanstandungen zur Ausführung von Multibanking-Zahlungsaufträgen und zur Übermittlung von Kontoinformationen sind an die Drittbank zu richten.

**Es dürfen nur solche Drittbankkonten für Multibanking freigeschaltet sein, die der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Vertragspartners zuzurechnen sind. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der auf die Drittbankkonten anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Auf Verlangen hat der Vertragspartner UBS unverzüglich und uneingeschränkt alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung der oben erwähnten Anforderungen dienlich sind.**

Die von UBS im Rahmen von Multibanking erbrachte Dienstleistung beschränkt sich darauf, das Erfassen und Übermitteln von Multibanking-Zahlungsaufträgen an Drittbanken sowie das Entgegennehmen und Anzeigen von Kontoinformationen von Drittbanken zu ermöglichen. UBS schliesst die Haftung im Zusammenhang mit der Dienstleistung Multibanking soweit gesetzlich zulässig aus. Dies gilt insbesondere auch für Multibanking-Zahlungsaufträge, die aus einem nicht von UBS zu vertretenden Grund nicht an die Drittbank übermittelt oder von dieser falsch, verspätet oder gar nicht ausgeführt werden. **Der Vertragspartner hält UBS vollumfänglich schadlos für sämtliche Schäden und Forderungen von Dritten, die UBS im Zusammenhang mit der Nutzung von Multibanking durch den Vertragspartner bzw. dessen Zugriffsberechtigte entstehen bzw. gegen UBS geltend gemacht werden, insbesondere auch für**

**Ansprüche, die vom Inhaber eines Drittbankkontos geltend gemacht werden.**

UBS bearbeitet alle Daten (inkl. Personendaten), die der Vertragspartner zur Verfügung stellt (z.B. Drittbankkontonummer, Zahlungsauftraggeber und -empfänger), zum Zweck der Erbringung der Dienstleistung Multibanking. UBS ist ermächtigt, sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von Multibanking gemäss Ziff. 11 dieser Basisbestimmungen zu bearbeiten. Der Vertragspartner bestätigt, dass er Dritte (z.B. Drittbankkontoinhaber), deren Daten im Rahmen von Multibanking UBS zugänglich gemacht werden, vorgängig rechtsgenügend über die vorgenannte Datenbearbeitung informiert hat bzw. alle notwendigen Einwilligungen eingeholt hat. Der Vertragspartner weist diese Information bzw. Einwilligungen auf Verlangen von UBS nach. Er ist zudem damit einverstanden, dass UBS sämtliche verfügbaren Informationen zu seinen Drittbankbeziehungen und Drittbankkonten zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offenlegen darf. Dies gilt beispielsweise für an eine Drittbank übermittelte Multibanking-Zahlungsaufträge und von einer Drittbank empfangene Kontoinformationen, bei welchen die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen eine Offenlegung erfordern, z.B. gegenüber Behörden.

Die Preise für Multibanking richten sich nach jederzeit einsehbaren und in geeigneter Weise bekannt gemachten Listen/Produktemerkblättern (vgl. Ziff. 10).

# Besondere Bestimmungen zur Nutzung der Dienstleistung «Benachrichtigungen»

1. Mit der Dienstleistung «Benachrichtigungen» werden Sie per SMS oder E-Mail über von Ihnen ausgewählte Ereignisse informiert. Dazu aktivieren Sie die entsprechenden Ereignisse, über die Sie informiert werden möchten. Die Benachrichtigung erfolgt bei Eintreten des Ereignisses an die angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) oder Telefonnummer(n) des Empfängers.

Die Konten und Depots sowie gegebenenfalls weitere Produkte oder Dienstleistungen, von denen Sie Benachrichtigungen erhalten möchten, müssen in der UBS Digital Banking-Vereinbarung eingeschlossen sein. Es liegt in Ihrer Verantwortung die benötigten Angaben aktuell zu halten.

2. Die Nutzung der Dienstleistung «Benachrichtigungen» ist u.a. aufgrund der Kommunikation über einen unverschlüsselten Kommunikationskanal **mit Risiken verbunden,** insbesondere:

- fehlende Vertraulichkeit und bei Datenübermittlung ins Ausland das Fehlen eines angemessenes Datenschutzniveaus im betreffenden Staat;
- Veränderungen bzw. Verfälschungen von Informationen (z.B. Vortäuschen falscher Informationen);
- Systemunterbrüche und andere Übermittlungsstörungen, die Verzögerungen, Verstümmelungen, Fehlleitungen oder Löschungen von Informationen verursachen können;
- Missbrauch mit Schädigungsfolge durch das Abfangen von Informationen durch Dritte;
- Abfrage der Informationen bei Verlust des Geräts.

Zudem nehmen Sie zur Kenntnis, dass die von UBS bereitgestellten **Informationen** als **vorläufig und unverbindlich** gelten. Vergleiche dazu auch die Ziffern 6 (Risiken) sowie 7 (Informationen von Automaten, Terminals, Bildschirmen oder anderen EDV-Systemen) der «Basisbestimmungen für UBS Digital Banking (E-Banking und Mobile Banking für Firmen, Körperschaften und sonstige Institutionen)» («Basisbestimmungen»).

3. Sie kennen und akzeptieren die Risiken im Zusammenhang mit der Dienstleistung «Benachrichtigungen», namentlich auch **das Risiko der Offenlegung der Bankbeziehung und der Bankkundeninformationen** gegenüber Dritten, und **entbinden UBS von jeglicher Haftung für Schäden aus der Nutzung der Dienstleistung «Benachrichtigungen», soweit dies das Gesetz erlaubt. Jede weitergehende Gewährleistung und Haftung** für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen **schliesst UBS aus.**

4. UBS ist berechtigt, den Umfang dieser Dienstleistung jederzeit ohne vorgängige Anzeige zu ändern oder diese ganz einzustellen. Vergleiche dazu auch die Ziffern 9 (Länderspezifische Schranken, ausländische Import- und Exportbeschränkungen) sowie 12 (Änderungen der Bestimmungen und Funktionen) der Basisbestimmungen.

5. Die Dienstleistung «Benachrichtigungen» erbringt UBS kostenlos, behält sich jedoch vor, für diese Dienstleistung zu einem späteren Zeitpunkt eine Entschädigung/Gebühr einzuführen.
Für den Empfang von SMS sowie den Datentransfer über das Internet (inkl. Roaming) gelten die Gebühren gemäss dem Vertrag mit Ihrem jeweiligen Netzbetreiber. Informieren Sie sich bitte über die anfallenden Kosten beim jeweiligen Netzbetreiber.

6. Art. 15 (Profilbildung und Marketing) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch für im Rahmen der Dienstleistung «Benachrichtigungen» erlangte Daten. UBS räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, den Versand entsprechender SMS bzw. E-Mails zu unterbinden.

7. **Im Übrigen** gelten sowohl die auf der jeweiligen Webseite enthaltenen Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung als auch die «Länderspezifischen rechtlichen Hinweise und Restriktionen» sowie die übrigen, seitenspezifischen Informationen und Hinweise. Lesen Sie diese bitte sorgfältig durch.

# Bedingungen für die Nutzung der UBS Debitkarten

(UBS Visa Debit, UBS Mastercard Debit sowie UBS Kundenkarte mit PIN-Code)

## 1. Karteneinsatz

Die **UBS Debitkarten** sind mit einem PIN-Code versehen und ermöglichen

- den Bargeldbezug am UBS-Schalter und an den entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im Inland;
- die Bargeldeinzahlung am UBS-Schalter und an den entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im Inland;
- die Abfrage von Konto- und Depotinformationen am UBS-Schalter, am UBS Bancomat, am UBS Multimat und an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im Inland;
- die Erteilung von Zahlungsaufträgen am UBS-Schalter und am UBS Multimat.

Die **UBS Visa Debit und UBS Mastercard Debit** können **zusätzlich** für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- den Bargeldbezug an Schaltern und Bancomaten im Ausland;
- das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland; entweder vor Ort bei mit entsprechenden Geräten ausgerüsteten Akzeptanzstellen, im Internet, am Telefon oder auf dem Korrespondenzweg (Distanzzahlung);
- als Zahlungsgarantie für Reservationen (z.B. Hotel) und Eventualforderungen (z.B. Fahrzeugmiete).

Für die Verwendung der UBS Debitkarten für Distanzzahlungen ist ein separater Zugang zu UBS Digital Banking erforderlich. Hierfür gelten die separaten «Basisbestimmungen für UBS Digital Banking».

Der Einsatz der Karten für illegale Zwecke ist verboten. **Die Einsatzmöglichkeiten der Karten können von UBS jederzeit angepasst werden.**

## 2. Kontobeziehung

Die UBS Debitkarte ermöglicht den Zugriff auf das Konto, auf das sie ausgestellt ist. Am UBS-Schalter, UBS Bancomat, UBS Multimat und an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten kann in der Regel zusätzlich auf alle übrigen Konten zugegriffen werden, die gegenwärtig und zukünftig unter der gleichen Bankbeziehung geführt werden (gemeinsam «Konto»).

## 3. Kartenberechtigter[1]

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen («Kartenberechtigte») sein. Die UBS Debitkarte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten. Jede ausgestellte UBS Debitkarte bleibt Eigentum von UBS Switzerland AG («UBS»). Die beantragte UBS Debitkarte kann auch ausschliesslich virtuell ausgestellt und in einer von UBS definierten Umgebung oder auf eine mit UBS vereinbarte Weise angezeigt werden.

Der Kontoinhaber ist verantwortlich, dass alle übrigen Kartenberechtigten von Änderungen der vorliegenden Bedingungen und weiterer Bestimmungen zur Nutzung der UBS Debitkarte Kenntnis erhalten.

## 4. Legitimation

**Jede Person, die sich durch**

- **den Einsatz der UBS Debitkarte und Eingabe des dazugehörenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät,**
- **blossen Einsatz der UBS Debitkarte (z.B. in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktlosem Bezahlen),**
- **Unterzeichnen des Transaktionsbelegs oder**
- **Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder gemäss einer anderen von UBS vorgegebenen Weise (z.B. durch Freigabe mittels UBS Access App)**

**legitimiert, gilt als berechtigt, die Transaktion mit dieser UBS Debitkarte zu tätigen; dies gilt auch dann, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist UBS berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem entsprechenden Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der UBS Debitkarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber. Gleiches gilt auch bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen über andere als die unter Ziffer 1 genannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen) oder einer anderen von UBS vorgegebenen oder mit UBS vereinbarten Weise.**

Darüber hinaus können im Rahmen der Tokenisierungs-Technologie die Kartennummer und das Verfalldatum der UBS Debitkarte durch einen Token ersetzt werden, der für die Abwicklung der Zahlung verwendet werden kann.

## 5. Vollmachtsbestimmungen

Der Kundenberater ist jederzeit berechtigt, den Inhaber einer UBS Debitkarte am UBS-Schalter anstatt mittels PIN-Code anhand der Unterschrift und/oder des Ausweises zu identifizieren. In diesem Fall ist ausschliesslich die auf dem Vollmachtsdokument bei UBS getroffene Zeichnungsberechtigung massgebend.

**Die Streichung der Zeichnungsberechtigung eines Bevollmächtigten auf dem Vollmachtsdokument bei UBS führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der entsprechenden UBS Debitkarte. Ebenso bewirkt der Tod oder der Verlust der Handlungsfähigkeit des Kartenberechtigten nicht automatisch, dass die erteilten Vollmachten erlöschen beziehungsweise dass der Einsatz der UBS Debitkarte mit PIN-Code ungültig wird. Vielmehr bedarf es in jedem Fall der ausdrücklichen Anordnung einer Sperrung der UBS Debitkarte durch den Kontoinhaber.**

## 6. Preise und Gebühren

Für die Ausgabe und Bewirtschaftung der UBS Debitkarte sowie für die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen kann UBS Preise und Gebühren erheben. Diese richten sich nach jederzeit einsehbaren Listen und Produktemerkblättern. Änderungen der Preise und Gebühren sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse beziehungsweise Kosten durch Anpassung der Listen und Produktemerkblätter möglich. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe kann der Kartenberechtigte im Widerspruchsfall die UBS Debitkarte umgehend kündigen.

Bei Transaktionen mit der UBS Debitkarte erhält UBS als Kartenherausgeberin vom Acquirer (Unternehmen, das mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Debitkarten als Zahlungsmittel abschliesst) unter Umständen eine sogenannte Interchange-Gebühr. Die Interchange-Gebühr dient mitunter der Deckung der laufenden Kosten, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung und der Kosten im Zusammenhang mit den Risiken der Kreditgewährung, soweit diese nicht bereits durch Preise und Gebühren gemäss Listen und Produktemerkblättern gedeckt sind. Die Interchange-Gebühr kann unter ubs.com/debitkarten eingesehen oder beim Kundendienst erfragt werden. Überdies kann UBS von Dritten (z.B. internationalen Zahlungssystemen) Beiträge zur Verkaufsförderung erhalten.

## 7. Sorgfaltspflichten

Der Kartenberechtigte hat insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

**a) Unterzeichnung**
Sofern die UBS Debitkarte ein Unterschriftenfeld aufweist, ist diese vom Kartenberechtigten bei Erhalt sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen

**b) Aufbewahrung und Weitergabe der UBS Debitkarte**
Die UBS Debitkarte ist besonders sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich genutzt wird. Der Kartenberechtigte muss immer wissen, wo sich seine UBS Debitkarte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. **Die UBS Debitkarte darf weder an Dritte ausgehändigt noch in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden.**

**c) Verwendung des PIN-Codes**
Nach Erhalt kann der PIN-Code, der in einem separaten, verschlossenen Umschlag zugestellt wird, vom Kartenberechtigten geändert werden, wobei er nicht leicht ermittelbar sein darf (keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen usw.). **Der Kartenberechtigte hat dafür Sorge zu tragen,**

[1] Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

**dass keine andere Person Kenntnis von seinem PIN-Code erlangt. Insbesondere darf der PIN-Code nicht versandt, weitergegeben oder in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden (z.B. durch ungeschützte Eingabe des PIN-Codes an Akzeptanzstellen oder Bancomaten).** Der PIN-Code darf weder mit der UBS Debitkarte aufbewahrt, noch elektronisch gespeichert werden (auch nicht in abgeänderter Form). Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person Kenntnis vom PIN-Code hat, ist dieser vom Kartenberechtigten umgehend zu ändern.

**d) Kontrollpflicht und Meldung bei Unstimmigkeiten**
Die Kontoauszüge sind sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige **Unstimmigkeiten,** insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der UBS Debitkarte, müssen UBS **sofort gemeldet und innerhalb von 30 Tagen** nach Erhalt des Kontoauszugs **schriftlich** an die Adresse von UBS **beanstandet** werden. Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Kartenberechtigte die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden aufzukommen hat. Das Formular «Schadenanzeige UBS Debitkarte» ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an UBS zurückzusenden.

**e) Sperrung und Kündigung der Karte**
Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind **sofort unaufgefordert unbrauchbar zu machen.** Im Falle einer Sperrung oder Kündigung der Karte ist der Kartenberechtigte verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen zu informieren, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen und Reservierungen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben beziehungsweise hinterlegt wurde.

**f) Meldung bei Verlust und Anzeigeerstattung**
Sowohl bei **Verlust, Diebstahl, Einzug an einem Automaten oder Missbrauch als auch bei Verdacht darauf** muss der Kartenberechtigte dies **sofort** (ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) der **von UBS bezeichneten Stelle melden.** Zudem hat er bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der Polizei Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Minderung des Schadens beizutragen.

## 8. Verantwortlichkeit und Haftung

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte den Nachweis erbringen kann, dass er die «Bedingungen für die Nutzung der UBS Debitkarten» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 7) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt UBS Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der UBS Debitkarte durch Dritte entstanden sind. Darunter fallen auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der UBS Debitkarte. Nicht als Dritte gelten dem Kartenberechtigten nahestehende, verwandtschaftlich oder anderweitig mit ihm verbundene Personen, z.B. Lebenspartner, Bevollmächtigte sowie im gleichen Haushalt lebende Personen.
Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden jeglicher Art werden von UBS nicht übernommen. Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der UBS Debitkarte verunmöglichen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.
UBS übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme abgefragt werden können; insbesondere Mitteilungen über Konten und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

## 9. Kartenlimiten, Einsatzbeschränkungen und Kartenfunktionalitäten

UBS legt für jede UBS Debitkarte eine Tages- und Monatslimite fest und teilt diese dem Kontoinhaber mit. Die UBS Debitkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto genügend Mittel (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden sind.
In UBS Digital Banking ermöglicht UBS dem Kartenberechtigten die Erteilung von Instruktionen und das Aktivieren oder Deaktivieren von Funktionalitäten der Debitkarte (z.B. sperren, online einkaufen, kontaktlos bezahlen). Transaktionen können von UBS zurückgewiesen werden, falls nicht genügend Kontoguthaben vorhanden ist beziehungsweise keine Kreditlimite eingeräumt wurde. Dies gilt auch, wenn Rückzugslimiten des zu belastenden Kontos beziehungsweise der UBS Debitkarte überschritten werden oder wenn die entsprechende Funktion ausgeschaltet ist. UBS ist jedoch berechtigt, Transaktionen zu autorisieren, selbst wenn kein Kontoguthaben vorhanden ist, eine eingeräumte Kreditlimite überschritten wird oder die Funktion deaktiviert ist.

## 10. Belastungsrecht von UBS

UBS ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der UBS Debitkarte (vgl. Ziffer 4) und sämtliche Preise und Gebühren (vgl. Ziffer 6) dem entsprechenden Konto zu belasten.
Das Belastungsrecht von UBS bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Dritten (z.B. Akzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen. Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus sind vom Kartenberechtigten direkt mit der jeweiligen Akzeptanzstelle zu regeln. Bei Warenrückgaben muss von der Akzeptanzstelle eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine Annullierungsbestätigung verlangt werden.
UBS kann dem Kontoinhaber trotz Sperrung oder Kündigung der Karte sämtliche Beträge aus wiederkehrenden Dienstleistungen (vgl. Ziffer 7 lit. e) belasten.
Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet. Die zur Anwendung gelangenden Kurse können jederzeit den Listen und Produktemerkblättern entnommen werden. Der Devisenkurs beinhaltet zudem einen Aufschlag. Der Aufschlag bei Verwendung des UBS-Devisenkurses kann unter ubs.com/debitkarten eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden.

## 11. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen mit der UBS Debitkarte an den meisten Bancomaten auf Verlangen und bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit der UBS Visa Debit oder UBS Mastercard Debit automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Dieser gilt als Belastungsanzeige.
Bei Bargeldeinzahlungen an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten wird der vom Bancomaten erkannte und von der einzahlenden Person über den Bancomaten bestätigte Betrag dem ausgewählten Konto gutgeschrieben. Der bei der Bargeldeinzahlung vom Bancomaten erhältliche Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftsanzeige.

## 12. Kartenerneuerung

Die UBS Debitkarte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die UBS Debitkarte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue ersetzt. Wünscht sie der Kartenberechtigte nicht zu erneuern, ist dies UBS mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich mitzuteilen.

## 13. Sperrung und Kündigung

Der Kartenberechtigte und UBS können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Kartensperrung oder die Kündigung des Vertragsverhältnisses veranlassen. UBS sperrt die UBS Debitkarte insbesondere dann, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt und er den Verlust oder Missbrauch der UBS Debitkarte und/oder des PIN-Codes meldet.
Die Sperrung kann nur bei der von UBS bezeichneten Stelle verlangt werden und wird bei UBS nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers wieder aufgehoben. Dem gleichzusetzen ist die Aufhebung der Sperrung durch einen Kartenberechtigen via UBS Digital Banking.
UBS bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist oder vor der effektiven Rückgabe der UBS Debitkarte (Eingang bei UBS) zurückzuführen sind.
Ebenso ist UBS ermächtigt, zu kündigen, sobald die betreffende UBS Debitkarte während einer Zeitspanne von mehr als zwei Jahren nicht mehr benutzt wurde.
Bei Kündigung der UBS Debitkarte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Monatsgebühr.

## 14. Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten sowie Beizug Dritter

Der Kartenberechtigte ermächtigt UBS, sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung von UBS Debitkarten erlangten Informationen (z.B. Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktionsbetrag und -datum, Informationen über die Akzeptanzstelle) zu bearbeiten, soweit dies für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich ist.

Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass **UBS zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dieser Vereinbarung Dritte innerhalb der Schweiz oder im Ausland beiziehen darf.** Insbesondere ist er damit einverstanden, dass die von UBS für die Abwicklung des UBS-Kartengeschäfts Beauftragten sowie deren Vertragsunternehmen (z.B. zwecks Kartenpersonalisierung) von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Insoweit entbindet der Kartenberechtigte UBS vom Bankkundengeheimnis und, sofern gesetzlich zulässig, des Datenschutzes.
Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen», insbesondere Ziffer 15 «Profilbildung und Marketing», gelten auch für die im Rahmen von UBS Digital Banking erlangten Daten.
UBS versendet die Debitkarte und den PIN-Code entweder per Post oder per Kurier. Sollte sich UBS für einen Kurierversand entscheiden, so ist UBS vom Kartenberechtigten ermächtigt, sämtliche im Zusammenhang mit Kuriersendungen erfassten Daten (z.B. die Absender- und Empfängerdaten der Sendung sowie die Mobilnummer) an einen Drittanbieter für Kurierdienste zu übergeben. Hinsichtlich dieser Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen und -erklärungen der Drittanbieter. Der Standort der Datenverarbeitung kann vom Abgangs- oder Zielland der Sendung abweichen.
Der Kartenberechtigte bestätigt, dass er Dritte (z.B. Konto-Mitinhaber oder Konto-Bevollmächtigte), deren Daten UBS im Rahmen dieser Vereinbarung zugänglich gemacht werden, vorgängig rechtsgenügend über die vorgenannte Datenbearbeitung informiert hat beziehungsweise alle notwendigen Einwilligungen eingeholt hat. Der Kartenberechtigte legt diese Information beziehungsweise Einwilligungen auf Verlangen von UBS offen.
UBS ist befugt, alle Ansprüche gegenüber dem Kartenberechtigten jederzeit an Dritte abzutreten. Der Kartenberechtigte ist damit einverstanden, dass die Kartendaten von UBS zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (z.B. im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens) im In- und Ausland offengelegt werden dürfen.

## 15. Transaktionsabwicklung und Betrugsprävention

Durch den Einsatz der UBS Debitkarte erlangen die nationalen oder internationalen Zahlungssysteme (z.B. Visa und Mastercard) und deren Vertragsunternehmen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, Kenntnis der jeweiligen Transaktionsdaten (insbesondere Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktions- und Fakturabetrag, Verbuchungs- und Fakturadatum sowie Informationen über die Akzeptanzstelle). In gewissen Fällen (z.B. Kauf eines Flugtickets, Hotelrechnungen, Miete eines Motorfahrzeugs) erlangen sie auch Kenntnis von weiteren Daten z.B. Namen des Kartenberechtigten oder der Person, für welche die Transaktion getätigt wurde. Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass auch **Akzeptanzstellen in der Schweiz Transaktionsdaten über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an die Kartenherausgeberin UBS beziehungsweise an die mit der Abwicklung beauftragten Dritte weiterleiten.**
Es wird darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Datenschutz) allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen. **Für im Ausland bearbeitete Daten wird UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.**
Die an die nationalen oder internationalen Zahlungssysteme übermittelten oder ihnen zugegangenen Daten können von ihnen zu eigenen Zwecken und gemäss eigenen Datenschutzvorschriften (vgl. visa.com und mastercard.com) im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen), bearbeitet werden.
Bei **Distanzzahlungen** via Internet kann die Akzeptanzstelle zudem Daten wie Kartennummer, Zeitpunkt des Einkaufs, Transaktionsbetrag, Namen und Vornamen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Lieferadresse des Käufers oder Dienstleistungsbezügers sowie die Device-ID und die IP-Adresse, von welcher die Zahlung ausgelöst wurde, über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Dritte im In- und Ausland weiterleiten. **UBS sowie von UBS im In- und Ausland beauftragte Dritte sind ermächtigt, diese Daten zum Zweck der Genehmigung einer Transaktion sowie für die Analyse von Betrugsmustern zu bearbeiten, zu kombinieren, zu speichern und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen.**
UBS ist weiter ermächtigt, dem Kartenberechtigten Sicherheitsnachrichten (z.B. Betrugswarnungen) an die von ihm bekannt gegebene Mobilnummer zu senden, wodurch Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf eine Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

## 16. Aktualisierungs-Services

Die internationalen Zahlungssysteme bieten Aktualisierungs-Services an. Diese dienen dazu, teilnehmenden Akzeptanzstellen und Anbietern von mobilen Zahlungslösungen die Aktualisierung des Verfalldatums der Karte zuzustellen. Dies, um z.B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und mit mobilen Zahlungslösungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. für Onlinedienste, Abonnemente oder Ticket-Apps) auch nach einer Aktualisierung des Verfalldatums der Karte automatisch zu ermöglichen. **Der Kartenberechtigte ist damit einverstanden, dass UBS die Kartennummer und das Verfalldatum seiner Karte zum Zweck der Durchführung von Aktualisierungs-Services sowie weiteren unter ubs.com/debitkarten aufgeführten Zwecken an die internationalen Zahlungssysteme übermittelt.**
Die internationalen Zahlungssysteme sind berechtigt, weitere Auftragsdatenbearbeiter beizuziehen. Die internationalen Zahlungssysteme sowie die weiteren Auftragsdatenbearbeiter bearbeiten diese Daten im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen). In jedem Fall werden jedoch angemessene Massnahmen zum Schutz der Kundendaten getroffen und die Auftragsdatenbearbeiter sind zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet. **Insbesondere leiten die internationalen Zahlungssysteme die Kartennummer und das aktualisierte Verfalldatum über ihre weltweiten Netze an Akzeptanzstellen und Anbieter von mobilen Zahlungslösungen weiter, die einen solchen Aktualisierungs-Service unterstützen, sowie an weitere an den Aktualisierungs-Services beteiligte Stellen (u.a. Acquirer).**
UBS räumt dem Kartenberechtigten die Möglichkeit ein, auf die Teilnahme an den Aktualisierungs-Services zu verzichten. Der Kartenberechtigte kann seinen Verzicht jederzeit mit entsprechender Mitteilung an UBS richten.

## 17. Änderungen der Bedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, diese Bedingungen sowie die produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit dem ersten Einsatz der UBS Debitkarte, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kartenberechtigten frei, die UBS Debitkarte vor Inkrafttreten der Änderungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen (vgl. Ziffer 13), falls der Kartenberechtigte sich mit UBS bis zu jenem Zeitpunkt nicht anderweitig einigen kann. Hat der Kartenberechtigte Zugriff auf UBS Digital Banking, können Anpassungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen auch ausschliesslich in elektronischer Form vorgelegt werden.

Ausgabe Oktober 2019

**UBS Switzerland AG**
Flughofstrasse 35
Postfach
8152 Glattbrugg
Tel. +41-44-828 37 37

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der UBS Firmenkreditkarten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem kartenbeantragenden Unternehmen[1] (nachstehend «Unternehmen») und UBS Switzerland AG (nachstehend «UBS») für die Benützung der UBS Visa und Mastercard Firmenkreditkarten (nachstehend «Karten»). Zusätzlich gelten produkt- und dienstleistungsspezifische Bestimmungen.

## 1. Kartenverhältnis

1.1 UBS eröffnet für das Unternehmen bei Annahme des Hauptkontoantrags ein Hauptkonto (nachstehend «Hauptkonto»).

1.2 Nach Annahme des vom Unternehmen unterzeichneten Hauptkontantrags durch UBS stellt UBS für den vom Unternehmen bezeichneten Mitarbeiter[1] (nachstehend «Karteninhaber») eine persönliche, auf seinen Namen lautende Karte aus. Die UBS Visa Einkaufskarte (nachstehend «Einkaufskarte») wird ebenfalls auf den Namen des Karteninhabers ausgestellt und kann nur für Distanzzahlungen verwendet werden.

1.3 **Das Unternehmen informiert den Karteninhaber über die jeweils geltenden AGB, insbesondere über die Datenbearbeitung und die Sorgfaltspflichten, sowie die produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen. Soweit notwendig holt das Unternehmen die Einwilligung der Karteninhaber ein und weist diese Einwilligung UBS auf Verlangen nach,** insbesondere in Bezug auf die Bearbeitung der Daten des Karteninhabers durch UBS, die Weitergabe, Speicherung, Bearbeitung, Kombination und Nutzung von Vertrags- und Transaktionsdaten (nachstehend «Kartendaten»), die Erstellung von Profilen sowie die Nutzung dieser Daten zu Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecken (vgl. Ziffer 14), die Beanspruchung des Management Information Systems (vgl. Ziffer 15) und die Abwicklung der Transaktion (vgl. Ziffern 16.1 und 16.2). **Das Unternehmen stellt die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicher. In jedem Fall bleibt das Unternehmen für die Einhaltung der AGB und den Einsatz der Karte durch den Karteninhaber vollumfänglich verantwortlich.**

1.4 Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum von UBS.

1.5 UBS kann Hauptkonto- und Kartenanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

1.6 Das Unternehmen ist verpflichtet, seine gegenüber UBS gemachten Angaben, z.B. Firmennamen, Adresse, Bankverbindung und Mobiltelefonnummer der Kontaktpersonen und Karteninhaber, auf dem aktuellen Stand zu halten.

## 2. Karteneinsatz und Genehmigung von Transaktionen

2.1 Unter Beachtung der individuellen Karten- und Bargeldbezugslimite sowie im Rahmen der Hauptkontolimite des Unternehmens können bei Händlern und Dienstleistungserbringern («nachstehend Akzeptanzstellen») weltweit wie folgt Transaktionen genehmigt werden:

2.1.1 Bei Kartenzahlungen vor Ort oder Bargeldbezug am Automaten oder Bankschalter: durch Eingabe des PIN-Codes, Unterzeichnung des Verkaufsbelegs oder blosse Verwendung der Karte (z.B. bei Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder bei kontaktlosem Bezahlen) oder durch Angabe der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder auf eine andere von UBS vorgegebene oder mit UBS vereinbarte Weise;

2.1.2 Bei Distanzzahlungen (via Internet, Telefon oder auf dem Korrespondenzweg): durch Angabe der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC). Hat das Unternehmen diese Angaben bei Akzeptanzstellen zwecks Durchführung von Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen hinterlegt (z.B. für Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps), kann das Verfalldatum der Karte automatisch aktualisiert werden (vgl. Ziffer 17). Im Internet kann zusätzlich die Eingabe eines Passworts, die Freigabe mittels UBS Access App oder auf eine andere von UBS vorgegebene oder mit UBS vereinbarte Weise erforderlich sein;

2.1.3 Bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen via andere als die vorgenannten Kanäle (z.B. mobile Bezahllösungen): gemäss separaten Nutzungsbestimmungen oder einer anderen von UBS vorgegebenen oder mit UBS vereinbarten Weise.

2.2 Transaktionen mit der Einkaufskarte können nur gemäss Ziffer 2.1.2 genehmigt werden.

2.3 Das Unternehmen anerkennt sämtliche gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 genehmigten Transaktionen und die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Gleichzeitig weist das Unternehmen UBS unwiderruflich an, die jeweiligen Forderungen der Akzeptanzstellen ohne Weiteres zu vergüten.

2.4 Die Karte darf ausschliesslich für Geschäftsausgaben des Unternehmens verwendet werden. Eventuelle für den Karteninhaber erlassene Weisungen des Unternehmens können UBS nicht entgegengehalten werden. Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

2.5 Die Einsatzmöglichkeiten der Karte (Ziffern 2.1 und 2.2) sowie die Limiten (Hauptkonto-, Karten- und Bargeldbezugslimiten) können von UBS jederzeit angepasst werden. Die Kartenlimite ist auf der Kartenabrechnung ersichtlich oder kann, ebenso wie die Bargeldbezugslimite, beim Kundendienst angefragt werden.

## 3. Preise, Kreditzinsen und Kommissionen

3.1 Für das Hauptkonto sowie für die Karten und deren Nutzung können Preise, Gebühren, Kommissionen (nachstehend «Preise») und Kreditzinsen verrechnet werden. Die Preise und Kreditzinsen werden zusammen mit dem Hauptkonto- und dem Kartenantrag oder in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst erfragt sowie im Internet unter ubs.com/commercialcards abgerufen werden. Darüber hinaus können Drittkosten weiterverrechnet sowie vom Unternehmen verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

3.2 Änderungen der Preise und Kreditzinsen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe kann das Unternehmen im Widerspruchsfall das Hauptkonto umgehend kündigen.

3.3 Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung werden die angewandten Devisenkurse um einen Bearbeitungszuschlag erhöht. Der Devisenkurs beinhaltet einen Aufschlag. Die Höhe des Aufschlags bei Verwendung des UBS-Devisenkurses kann unter ubs.com eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden.

3.4 Bei Transaktionen mit der Karte erhält UBS als Kartenherausgeberin vom Acquirer (Unternehmen, welches mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Kreditkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine sogenannte Interchange-Gebühr. Die Interchange-Gebühr dient mitunter der Deckung der laufenden Kosten, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung und der Kosten im Zusammenhang mit den Risiken der Kreditgewährung, soweit diese nicht bereits durch Preise gemäss Ziffer 3.1 gedeckt sind. Die Interchange-Gebühr kann unter ubs.com eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden. Überdies kann UBS von Dritten (z.B. internationalen Kartenorganisationen) Beiträge zur Verkaufsförderung erhalten.

## 4 Kartenabrechnung und Zahlungsmodalitäten

4.1 **UBS räumt dem Unternehmen einen Kredit in der Höhe der Hauptkontolimite ein.** Der Kredit wird auf dem Hauptkonto

[1] Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

**kontokorrentmässig** geführt. Sämtliche gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 genehmigten Transaktionen und die Preise/Kreditzinsen gemäss Ziffer 3 werden auf dem Kartenkonto verbucht. **Auf sämtliche Transaktionsbeträge und Preise wird der vereinbarte Kreditzins ab Transaktionsdatum erhoben.**

4.2 Das Unternehmen erhält auf Wunsch monatlich eine Saldo-Übersicht aller Karten sowie in jedem Fall je eine Kartenabrechnung über sämtliche gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 genehmigten Transaktionen sowie die gemäss Ziffer 3 geschuldeten Preise und/oder Kreditzinsen, sofern Transaktionen getätigt wurden oder Preise und/oder Kreditzinsen geschuldet sind. Die Kartenabrechnung wird entweder als Sammelabrechnung oder auf Antrag des Unternehmens als Einzelabrechnung pro Karte, die an den Karteninhaber gesandt wird, erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Beträge bis zu dem auf der Rechnung aufgedruckten Datum vollständig zu bezahlen. Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren und Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus (Ziffer 8.1) entbinden das Unternehmen nicht von der Pflicht zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge.

4.3 **Auf Rechnungsbeträge, die bis zum Zahlungsdatum vollständig bezahlt werden, erhebt UBS keinen Kreditzins (Ziffer 4.1).**

4.4 **Wird hingegen der Rechnungsbetrag nicht oder nicht in vollem Umfang fristgerecht bezahlt, wird der Kreditzins auf sämtlichen Transaktionsbeträgen sowie Preisen ab Transaktionsdatum berechnet. Der geschuldete Kreditzins wird jeweils in der darauffolgenden Kartenabrechnung ausgewiesen und in Rechnung gestellt. (Teil-) Zahlungen werden ab deren Verbuchung bei der weiteren Zinsberechnung berücksichtigt und zunächst auf offene Zinsforderungen angerechnet.**

4.5 Erfolgt die Zahlung im Lastschriftverfahren zu Lasten eines Kontos bei einer anderen Bank, ist UBS ermächtigt, dieser Bank die dafür erforderlichen Daten (Name des Unternehmens oder des Karteninhabers, Adresse, Rechnungsdatum, Nummer des Haupt- oder Kartenkontos sowie Rechnungsbetrag und Währung) bekannt zu geben. Erfolgt die Zahlung via eBill, ist UBS ermächtigt, Kartendaten allen Beteiligten, wie z.B. SIX Paynet AG und Netzwerkpartnern, die ihrerseits weitere Dienstleister beiziehen können, bekannt zu geben.

## 5. Zugangsmittel

5.1 UBS stellt dem Unternehmen und dem Karteninhaber **persönliche Zugangsmittel,** z.B. Access App, PIN-Code, Vertragsnummer (sogenannte Legitimationsmittel; nachstehend «Zugangsmittel»), zur Verfügung, die nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden dürfen. UBS kann die persönlichen Zugangsmittel jederzeit austauschen oder anpassen. **UBS ist ermächtigt, dem Unternehmen und dem Karteninhaber einmal verwendbare Bestätigungs- und Aktivierungscodes an die von ihnen zu diesem Zweck bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden,** wodurch Dritte wie Netz- oder Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

5.2 **Jede Person, die sich mit den persönlichen Zugangsmitteln erfolgreich legitimiert, gilt als ermächtigt, UBS verbindlich Weisungen zu erteilen.** UBS hat dabei die Legitimationsprüfung mit geschäftsüblicher Sorgfalt vorzunehmen. Die eingehenden Weisungen gelten in der Folge als vom Unternehmen erteilt. UBS hat richtig erfüllt, wenn sie diesen Weisungen im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs Folge leistet.

## 6. UBS Digital Banking

6.1 UBS kann dem Unternehmen und dem Karteninhaber digitale Services (UBS Digital Banking) anbieten. Der Zugriff auf UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen erfolgt, nachdem das Unternehmen oder der Karteninhaber sich unter Gebrauch der persönlichen Zugangsmittel gegenüber UBS legitimiert hat. **Allfällige zusätzliche Vereinbarungen für die Nutzung von UBS Digital Banking können dem Unternehmen und dem Karteninhaber in elektronischer Form vorgelegt werden, nachdem er sich erfolgreich legitimiert hat. Elektronisch abgeschlossene Vereinbarungen werden den handschriftlich unterzeichneten Vereinbarungen gleichgestellt.**

6.2 Die Nutzung von UBS Digital Banking ist unter anderem aufgrund des Downloads, der Installation und der Verwendung von Apps und damit verbundener Bezugspunkte zu Dritten (z.B. Anbieter der Vertriebsplattformen, Netzbetreiber, Gerätehersteller) oder der Möglichkeit der Verwendung unverschlüsselter Kommunikationskanäle (z. B. SMS-Mitteilungen) mit Risiken verbunden, insbesondere: (1) Offenlegung der Bankbeziehung gegenüber Dritten, wodurch das Bankkundengeheimnis insoweit nicht mehr sichergestellt werden kann; (2) Veränderungen bzw. Verfälschungen von Informationen (z.B. Vortäuschen von falschen Informationen); (3) Systemunterbrüche, sicherheitsrelevante Einschränkungen sowie nicht autorisierte Entfernung von Nutzungsbeschränkungen auf dem Endgerät und andere Störungen, welche die Verwendung verunmöglichen können; (4) Missbrauch aufgrund Manipulation durch schädliche Software oder der unberechtigten Verwendung bei Verlust des Geräts.

6.3 Mit der Nutzung von UBS Digital Banking akzeptieren das Unternehmen und der Karteninhaber insbesondere die oben genannten Risiken sowie gegebenenfalls die separaten Nutzungsbedingungen.

## 7. Sorgfaltspflichten

Das Unternehmen hat insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen und deren Erfüllung sicherzustellen:

7.1 Der Karteninhaber unterzeichnet die Karte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle. Dies gilt nicht für die Einkaufskarte.

7.2 **Die Zugangsmittel und die Karte sind sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren. Sie dürfen weder versandt, weitergegeben noch in einer anderen Weise Dritten zugänglich gemacht werden** (z.B. durch ungeschützte Eingabe des PIN-Codes). Zugangsmittel dürfen nicht auf der Karte vermerkt oder unverschlüsselt elektronisch gespeichert werden, auch nicht in abgeänderter Form, und nicht leicht ermittelbar sein, d.h. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen u.ä. sollten nicht verwendet werden. Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person Kenntnis von Zugangsmitteln hat, sind diese umgehend zu ändern.

7.3 Besitz und Aufbewahrungsort der Karte müssen bekannt sein und sind regelmässig zu überprüfen. Besteht Grund zur Annahme, dass eine nicht berechtigte Person im Besitz der Karte ist, ist sie umgehend zurückzuerlangen. **Bei Verlust, Diebstahl, Einzug oder Missbrauch der Karte** oder bei Verdacht darauf ist die Karte **sofort** (ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) **zu sperren** oder **via Kundendienst sperren zu lassen.** Zudem ist bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei einer lokalen Polizei im In- oder Ausland Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und Minderung des Schadens beizutragen.

7.4 Die Kartenabrechnung ist sofort nach Erhalt, am besten anhand der aufbewahrten Kauf- und Transaktionsbelege, zu prüfen. **Unstimmigkeiten,** insbesondere Belastungen aufgrund **missbräuchlicher Verwendung der Karte,** sind **sofort** nach Empfang der Kartenabrechnung dem **Kundendienst zu melden, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen** ab dem Datum der Kartenabrechnung schriftlich an die Adresse von UBS vorzubringen (Datum Poststempel). Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann dies dazu führen, dass das Unternehmen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verletzt und für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

7.5 Im Falle einer Sperre/Kündigung der Karte sind sämtliche Akzeptanzstellen, bei denen für wiederkehrende Dienstleistungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen/Reservierungen (z.B. für Mietwagen oder Hotelübernachtungen) die Karte als Zahlungsmittel angegeben wurde, über die Sperre/Kündigung der Karte zu informieren.

7.6 Das Unternehmen verpflichtet sich, Karten von aus dem Unternehmen austretenden Mitarbeitern sofort bei UBS sperren und kündigen zu lassen.

7.7 Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort unaufgefordert unbrauchbar zu machen.

7.8 Wird bis 15 Tage vor Verfall der bisherigen Karte keine neue Karte ausgestellt, so hat das Unternehmen dies dem Kundendienst sofort zu melden.

## 8 Verantwortlichkeit und Haftung

8.1 Das **Unternehmen haftet für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Einsatz der Karten,** auch bei Einzelabrechnung. Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus sind vom Unternehmen direkt mit der jeweiligen Akzeptanzstelle zu regeln. Bei Warenrückgaben muss von der Akzeptanzstelle eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine Annullierungsbestätigung verlangt werden.

8.2 Die Risiken aus einer missbräuchlichen Kartenverwendung liegen grundsätzlich beim Unternehmen. **In jedem Fall** sind sie vom Unternehmen zu tragen, wenn die Transaktionen **unter Verwendung eines Zugangsmittels** genehmigt wurden. In allen übrigen Fällen übernimmt UBS bei rechtzeitiger Beanstandung (Ziffer 7.4) Schäden aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte, sofern das Unternehmen sämtliche Bestimmungen dieser AGB (siehe insbesondere Ziffer 7) eingehalten hat und soweit es auch sonst kein Verschulden trifft. Nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer gelten dem Karteninhaber nahestehende, verwandtschaftlich oder anderweitig mit ihm verbundene Personen wie z.B. Lebenspartner, im gleichen Haushalt lebende Personen sowie alle beim Unternehmen angestellten Personen oder für das Unternehmen tätigen Personen. **Bis zu einer allfälligen Sperre der Karte ist das Unternehmen verantwortlich für sämtliche gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 genehmigten Transaktionen.**

8.3 Das Unternehmen trägt Schäden, die infolge des Weiterversands von Karte oder Zugangsmittel(n) entstehen.

8.4 Schäden, welche dem Unternehmen im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Verwendung der Karten entstehen, sind von diesem selbst zu tragen. UBS haftet nicht, falls eine Akzeptanzstelle die Karte als Zahlungsmittel nicht akzeptiert oder falls die Karte aus technischen Gründen oder infolge einer Limitenanpassung, einer Kündigung oder einer Sperre nicht verwendet werden kann. UBS übernimmt ebenfalls keine Haftung, wenn die Karte an einem Automaten nicht verwendet werden kann oder durch eine solche Verwendung beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

8.5 Das Unternehmen stellt UBS von Ansprüchen der Karteninhaber frei, sofern und soweit diese auf eine Verletzung der Sorgfaltspflichten, der Pflichten des Unternehmens zur Information der Karteninhaber über die Datenbearbeitung und die diesbezüglichen Rechte der Karteninhaber oder auf eine Verletzung der Pflicht zur Einholung der Einwilligung der Karteninhaber zurückzuführen ist.

8.6 UBS kann dem Unternehmen trotz Sperre oder Kündigung der Karte sämtliche Beträge aus wiederkehrenden Dienstleistungen (Ziffer 7.5) belasten.

8.7 UBS haftet nicht für die mit der Karte zur Verfügung gestellten Neben- bzw. Zusatzleistungen und für Schäden, für welche eine Versicherung aufzukommen hat.

## 9. Kartenerneuerung

9.1 Die Karte und die mit ihr verbundenen Neben- und Zusatzleistungen verfallen am Monatsende des auf der Karte aufgeführten Datums.

9.2 Wünscht das Unternehmen keine neue Karte, ist dies UBS mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich mitzuteilen.

## 10 Kartensperre und Beendigung des Vertragsverhältnisses

10.1 Das Unternehmen und UBS können jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Kartensperre veranlassen oder das Vertragsverhältnis schriftlich kündigen. Die Kündigung des Hauptkontos gilt automatisch für alle Karten. Ein Karteninhaber kann nur für die auf seinen Namen lautende Karte eine Sperre oder Kündigung für das Unternehmen vornehmen.

10.2 Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die Fälligkeit aller Ausstände. Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf anteilsmässige Rückerstattung des Jahrespreises.

## 11. Kreditauskünfte und Meldungen

UBS darf sämtliche für die Prüfung des Kartenantrags sowie für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Betreibungsämtern, der für das Unternehmen zuständigen Bank und der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachstehend «ZEK»; Mitglieder sind u.a. Gesellschaften aus der Konsumkredit-, Leasingund Kreditkartenbranche) einholen. **Insofern entbindet das Unternehmen UBS und diese Stellen vom Bankkunden- bzw. Amtsgeheimnis.** UBS darf sämtliche für die Prüfung des Kartenantrags sowie für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Betreibungsämtern, der für das Unternehmen zuständigen Bank und der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachstehend «ZEK»; Mitglieder sind u.a. Gesellschaften aus der Konsumkredit-, Leasing- und Kreditkartenbranche) einholen.UBS darf der ZEK Kartensperrungen, qualifizierte Zahlungsrückstände und missbräuchliche Kartenverwendung melden. Der ZEK ist es ausdrücklich gestattet, diese Daten anderen Mitgliedern der Zentralstelle zugänglich zu machen. Im Weiteren kann UBS bei anderen Stellen für Kreditrisikomanagement (z.B. CRIF AG) Informationen für die Prüfung des Kartenantrags sowie für die Abwicklung des Vertrags einholen.

## 12. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

UBS kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und im Ausland auslagern. Dasselbe Recht steht den mit der Abwicklung des Kartengeschäfts beauftragten Konzerngesellschaften zu. Dies betrifft im Besonderen Abwicklung des Kartengeschäfts, Kreditfähigkeitsprüfungen, Dokumenten- und Kartenerstellung, Rechnungsstellung, Inkasso, Compliance, Datenbewirtschaftung, IT sowie Back- und Middle-Office-Dienstleistungen, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Kartendaten an konzerninterne oder externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen und dass Dienstleistungserbringer ihrerseits weitere Dienstleistungserbringer beiziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. **Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermittelt UBS oder ihre beauftragten Konzerngesellschaften nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Unternehmens bzw. des Karteinhabers zulassen.**

## 13. Datenschutzerklärung

Es gilt die Datenschutzerklärung von UBS, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist. Das Unternehmen kann die Datenschutzerklärung von UBS unter ubs.com/data-privacy-notice-switzerland einsehen oder die Zustellung einer Kopie der Datenschutzerklärung beim Kundendienst von UBS verlangen.

## 14. Profilbildung und Marketing

14.1 **UBS und durch UBS beauftragte Dritte sind ermächtigt, Kartendaten zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese Daten werden von UBS und ihren Konzerngesellschaften insbesondere genutzt, um dem Unternehmen gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen von UBS oder Konzerngesellschaften sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke zur Verfügung zu stellen.** Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Angaben zum Unternehmen sowie zu den Kartentransaktionen und Zusatzleistungen. Das Unternehmen kann jederzeit auf Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen von UBS oder Konzerngesellschaften verzichten. Der Verzicht ist schriftlich an den Kundendienst zu richten. Von UBS beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter werden zur Einhaltung des Schweizer Datenschutzgesetzes verpflichtet.

14.2 Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass UBS Kartendaten zu Geschäftszwecken an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt gibt. Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften. **In diesem Umfang wird UBS von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.** UBS stellt sicher, dass die Empfänger von Kartendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

## 15. Management Information System

Das Unternehmen kann im Zusammenhang mit der Karte Drittdienstleistungen bezüglich Management Information System (nachstehend «MIS») beanspruchen. Das MIS dient der Konsolidierung und der elektronischen Weiterverarbeitung in ERP- und Expense Management Systemen der mit dem Einsatz der Karte anfallenden Stammdaten (z.B.

Hauptkonto-, Kartenkonto- und Kartennummer, Eröffnungs- und Verfalldatum der Karte, Kartenstatus, Hauptkonto- und Kartenlimiten, Name und Adresse vom Unternehmen und Karteninhaber sowie Kostenstellen- und Zusatzangaben) sowie Transaktionsdaten (vgl. Ziffer 16.1) und der nachfolgenden Bereitstellung und Übermittlung dieser Daten (z.B. via Internetverbindung) an das Unternehmen sowie an speziell vom Unternehmen autorisierte Mitarbeiter. UBS und durch UBS beauftragte Konzerngesellschaften gelten im Zusammenhang mit der gegenwärtigen oder künftigen Erbringung von MIS-Dienstleistungen als ermächtigt, sämtliche dieser Stamm- und Transaktionsdaten elektronisch über eine gesicherte Leitung periodisch an die mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Dritten (wie z.B. Mastercard, Belgien; Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH, Deutschland) und den von diesen beigezogenen Vertragspartnern zu übermitteln und zur Verfügung zu stellen. Daten, welche ins Ausland gelangen, sind nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt. Die oben erwähnten Daten gelangen in Länder (wie z.B. die USA), die keinen der schweizerischen Gesetzgebung vergleichbaren Datenschutz gewährleisten. Ob und welche Drittdienstleistungen das Unternehmen beansprucht, kann vom Karteninhaber beim Unternehmen erfragt werden.

**16. Transaktionsabwicklung und Betrugsprävention**

16.1 Durch den Einsatz der Karte erlangen die internationalen Kartenorganisationen (Visa bzw. Mastercard) und deren Vertragsunternehmen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten (z.B. Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktionsbetrag und -datum, Informationen über die Akzeptanzstelle). In gewissen Fällen (z.B. Kauf eines Flugtickets, Hotelrechnungen, Miete eines Motorfahrzeugs) erlangen sie auch Kenntnis von weiteren Daten wie bspw. Namen des Karteninhabers oder der Person, für welche die Transaktion getätigt wurde. Das Unternehmen akzeptiert, dass auch **Akzeptanzstellen in der Schweiz Transaktionsdaten über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an die Kartenherausgeberin UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Konzerngesellschaften und Dritte weiterleiten.**
Es wird darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Datenschutz) allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen. **Für im Ausland bearbeitete Daten wird UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.**

16.2 Die an die internationalen Kartenorganisationen übermittelten oder ihnen zugegangenen Daten können von ihnen zu eigenen Zwecken und gemäss eigenen Datenschutzvorschriften (vgl. visa.com und mastercard.com) im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen) bearbeitet werden.

16.3 Bei **Distanzzahlungen** via Internet kann die Akzeptanzstelle zudem Daten wie beispielsweise Kartennummer, Zeitpunkt des Einkaufs, Transaktionsbetrag, Namen und Vornamen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Lieferadresse des Käufers oder Dienstleistungsbezügers sowie die Device-ID und die IP-Adresse, von welcher die Zahlung ausgelöst wurde, über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Konzerngesellschaften und Dritte im In- und Ausland weiterleiten. **UBS sowie von UBS im In- und Ausland beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte sind ermächtigt, diese Daten zum Zweck der Genehmigung einer Transaktion sowie für die Analyse von Betrugsmustern zu bearbeiten, zu kombinieren, zu speichern und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen.**

16.4 UBS ist weiter ermächtigt, dem Karteninhaber Sicherheitsnachrichten (z.B. Betrugswarnungen) an die von ihm bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden, wodurch Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

**17. Aktualisierungs-Services**

17.1 Die internationalen Kartenorganisationen bieten Aktualisierungs-Services an. Diese dienen dazu, teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei denen Angaben gemäss Ziffer 2.1.2 hinterlegt wurden, Aktualisierungen des Verfalldatums der Karte zuzustellen. Dies, um Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigten Zahlungen (z.B. für Onlinedienste, Abonnemente oder Ticket-Apps) auch nach einer Aktualisierung des Verfalldatums der Karte automatisch zu ermöglichen. **Das Unternehmen ist damit einverstanden, dass UBS die Kartennummer und das Verfalldatum der Karten zum Zweck der Durchführung von Aktualisierungsservices sowie zu den im entsprechenden Formular unter ubs.com aufgeführten Zwecken an die internationalen Kartenorganisationen übermittelt.**

17.2 Die internationalen Kartenorganisationen sind berechtigt, weitere Auftragsdatenbearbeiter beizuziehen. Die internationalen Kartenorganisationen sowie die weiteren Auftragsdatenbearbeiter bearbeiten diese Daten im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen). In jedem Fall werden jedoch angemessene Massnahmen zum Schutz der Kundendaten getroffen und die Auftragsdatenbearbeiter sind zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet. **Insbesondere leiten die internationalen Kartenorganisationen die Kartennummer und das aktualisierte Verfalldatum über ihre weltweiten Netze an Akzeptanzstellen weiter, die einen solchen Aktualisierungs-Service unterstützen sowie an weitere an den Aktualisierungs-Service beteiligte Stellen (u.a. Acquirer).**

17.3 UBS räumt dem Unternehmen die Möglichkeit ein, auf die Teilnahme an den Aktualisierungs-Services zu verzichten. Das Unternehmen kann seinen Verzicht jederzeit mit dem entsprechenden Formular unter ubs.com an den Kundendienst richten.

**18. Änderung der Bedingungen und weitere Bestimmungen**

18.1 UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die AGB sowie die produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Unternehmen frei, das Hauptkonto vor Inkrafttreten der Änderungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Hat das Unternehmen Zugriff auf UBS Digital Banking, können Anpassungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung auch ausschliesslich in elektronischer Form vorgelegt werden.

18.2 UBS ist befugt, alle Ansprüche gegenüber dem Unternehmen jederzeit an Dritte abzutreten.

18.3 UBS ist ermächtigt, Kartendaten zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (bspw. im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens) im In- und Ausland offenzulegen.

**19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Unternehmen mit Domizil im Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der UBS Business Prepaid Cards

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem kartenbeantragenden Unternehmen (nachstehend «Unternehmen») und UBS Switzerland AG (nachstehend «UBS») für die Benützung der UBS Visa und Mastercard Business Prepaid Cards (nachstehend «Karte»). Zusätzlich gelten produkt- und dienstleistungsspezifische Bestimmungen.

## 1. Kartenverhältnis

1.1 UBS eröffnet für das Unternehmen bei Annahme des Hauptkontoantrags ein Hauptkonto (nachstehend «Hauptkonto»).

1.2 Nach Annahme des vom Unternehmen unterzeichneten Hauptkontoantrags durch UBS stellt UBS für den vom Unternehmen bezeichneten Mitarbeiter[1] (nachstehend «Karteninhaber») eine persönliche, auf seinen Namen lautende Karte aus. Die beantragte Karte kann auch ausschliesslich virtuell ausgestellt und in einer von UBS vorgegebenen Umgebung oder auf eine mit UBS vereinbarte Weise angezeigt werden.

1.3 **Das Unternehmen informiert den Karteninhaber über die jeweils geltenden AGB, insbesondere über die Datenbearbeitung und die Sorgfaltspflichten, sowie die produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen. Soweit notwendig holt das Unternehmen die Einwilligung der Karteninhaber ein und weist diese Einwilligung UBS auf Verlangen nach**, insbesondere in Bezug auf die Bearbeitung der Daten des Karteninhabers durch UBS, die Weitergabe, Speicherung, Bearbeitung, Kombination und Nutzung von Vertrags- und Transaktionsdaten (nachstehend «Kartendaten»), die Erstellung von Profilen sowie die Nutzung dieser Daten zu Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecken (vgl. Ziffer 13) und die Abwicklung der Transaktionen (vgl. Ziffern 14.1 und 14.2). **Das Unternehmen stellt die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicher. In jedem Fall bleibt das Unternehmen für die Einhaltung der AGB und den Einsatz der Karte durch den Karteninhaber vollumfänglich verantwortlich.**

1.4 Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum von UBS.

1.5 Voraussetzung für die Ausstellung bzw. die Nutzung einer Karte ist ein auf das Unternehmen lautendes UBS-Bankkonto.

1.6 UBS kann Hauptkonto- und Kartenanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

1.7 Das Unternehmen ist verpflichtet, seine gegenüber UBS gemachten Angaben, z.B. Firmennamen, Adresse oder Bankverbindung, auf dem aktuellen Stand zu halten.

## 2. Karteneinsatz und Genehmigung von Transaktionen

2.1 Unter Beachtung
- des individuellen Kartenguthabens (nachstehend «Guthaben») und der individuellen Bargeldbezugslimite; oder
- des Hauptkontoguthabens (nachstehend ebenfalls «Guthaben») und der individuellen Karten- sowie Bargeldbezugslimite

können bei Händlern und Dienstleistungserbringern (nachstehend «Akzeptanzstellen») weltweit wie folgt Transaktionen genehmigt werden:

2.1.1 bei Kartenzahlungen vor Ort oder Bargeldbezug: durch Eingabe des PIN-Codes, Unterzeichnung des Verkaufsbelegs oder blosse Verwendung der Karte (z.B. bei Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder bei kontaktlosem Bezahlen) oder durch Angabe der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder des auf der Karte aufgeführten Namens oder auf eine andere von UBS vorgegebene oder mit UBS vereinbarte Weise;

2.1.2 Bei Distanzzahlungen (via Internet, Telefon oder auf dem Korrespondenzweg): durch Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC). Im Internet kann zusätzlich die Eingabe eines Passworts, die Freigabe mittels UBS Access App oder auf eine andere von UBS vorgegebene oder mit UBS vereinbarte Weise erforderlich sein;

2.1.3 Bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen via andere als die vorgenannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen): gemäss separaten Nutzungsbestimmungen oder einer anderen von UBS vorgegebenen oder mit UBS vereinbarten Weise.

2.1.4 im Rahmen der Tokenisierungs-Technologie können die Kartennummer und das Verfalldatum durch einen Token ersetzt werden, welcher für die Abwicklung der Zahlung verwendet wird;

2.1.5 im Falle von Aktualisierungs-Services bleibt die automatische Aktualisierung des Verfalldatums vorbehalten (vgl. Ziffer 15).

2.2 Das Unternehmen anerkennt sämtliche gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen und die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Gleichzeitig weist das Unternehmen UBS unwiderruflich an, die jeweiligen Forderungen der Akzeptanzstellen ohne Weiteres zu vergüten.

2.3 Die Karte darf nur im Rahmen des verfügbaren Guthabens sowie der anwendbaren individuellen Karten- und Bargeldbezugslimiten (vgl. Ziffer 2.1) und ausschliesslich für Geschäftsausgaben des Unternehmens verwendet werden. Eventuelle für den Karteninhaber erlassene Weisungen des Unternehmens können UBS nicht entgegengehalten werden. Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

2.4 Die Einsatzmöglichkeiten der Karte (Ziffer 2.1) sowie die Limiten (individuelle Karten- und Bargeldbezugslimiten) können von UBS jederzeit angepasst werden. Die individuelle Kartenlimite ist auf der Kartenabrechnung ersichtlich oder kann, ebenso wie die individuelle Bargeldbezugslimite, beim Kundendienst angefragt werden. Die individuelle Kartenlimite kann auch im UBS Digital Banking angezeigt werden. Die Höhe des Guthabens entspricht dem einbezahlten Betrag, abzüglich allfälliger Preise, Gebühren und Kommissionen und bereits getätigter Transaktionen. Bei Kartenerneuerung oder Kartenersatz wird, sofern vorhanden, das individuelle Kartenguthaben nach Abzug allfälliger Preise, Gebühren und Kommissionen übertragen. Das Guthaben ist auf dem Gesamtauszug oder auf der Kartenabrechnung ersichtlich und kann beim Kundendienst erfragt sowie im UBS Digital Banking angezeigt werden. UBS kann ein maximales Guthaben festlegen und dieses jederzeit ändern.

## 3. Preise, Gebühren und Kommissionen

3.1 Für das Hauptkonto sowie für die Karten und deren Nutzung können Preise, Gebühren, Kommissionen (nachstehend «Preise») verrechnet werden. Die Preise werden zusammen mit dem Hauptkonto- und dem Kartenantrag oder in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst erfragt sowie im Internet unter ubs.com/commercialcards abgerufen werden. Darüber hinaus können Drittkosten weiterverrechnet sowie vom Unternehmen verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

3.2 Änderungen der Preise sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe kann das Unternehmen im Widerspruchsfall das Hauptkonto umgehend kündigen.

3.3 Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung werden die angewandten Devisenkurse um einen Bearbeitungszuschlag erhöht. Der Devisenkurs beinhaltet einen Aufschlag. Die Höhe des Aufschlags bei Verwendung des UBS-Devisenkurses kann unter ubs.com eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden.

3.4 Bei Transaktionen mit der Karte erhält UBS als Kartenherausgeberin vom Acquirer (Unternehmen, welches mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Prepaidkarten als Zahlungsmittel ab-

schliesst) eine sogenannte Interchange-Gebühr. Die Interchange-Gebühr dient mitunter der Deckung der laufenden Kosten, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung, soweit diese nicht bereits durch Preise gemäss Ziffer 3.1 gedeckt sind. Die Interchange-Gebühr kann unter ubs.com eingesehen und beim Kundendienst erfragt werden. Überdies kann UBS von Dritten (z.B. internationalen Kartenorganisationen) Beiträge zur Verkaufsförderung erhalten.

**4. Abrechnung, Zahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten**

4.1 Das Unternehmen erhält monatlich einen Gesamtauszug aller Kartensaldi sowie je eine Kartenabrechnung mit sämtlichen gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen sowie den gemäss Ziffer 3 geschuldeten Preisen, sofern Transaktionen getätigt wurden oder Preise geschuldet sind. Die Kartenabrechnung wird an das Unternehmen selbst und an den jeweiligen Karteninhaber gesandt. Das Unternehmen kann in von UBS vorgesehenen Fällen auf die Zustellung des Gesamtauszugs und der Kartenabrechnung verzichten.

4.2 Das Unternehmen ist verpflichtet, einen allfälligen Negativsaldo auf dem Hauptkonto oder der/den individuellen Karte(n) bis spätestens zum auf dem Gesamtauszug oder der Kartenabrechnung aufgedruckten Datum mittels einer von UBS akzeptierten Zahlungsart vollständig zu begleichen.

4.3 Bleibt der Negativsaldo trotz Aufforderung von UBS bestehen, hat UBS das Recht, den offenen Betrag (inklusive Preise gemäss Ziffer 3) zur sofortigen Zahlung einzufordern und die Karten zu sperren. Allfällige Mahn- und Inkassogebühren gehen zulasten des Unternehmens. Im Übrigen behält sich UBS das Recht vor, einen allfälligen Negativsaldo mit Vermögenswerten auf weiteren Karten oder einem auf das Unternehmen lautenden Bankkonto bei UBS zu verrechnen.

4.4 Das Unternehmen kann die Rückerstattung des Guthabens beim Kundendienst oder auf eine von UBS vorgegebene Weise verlangen. Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich auf das für die Karten hinterlegte und auf den Namen des Unternehmens lautende UBS-Bankkonto.

**5. Zugangsmittel**

5.1 UBS stellt dem Unternehmen und dem Karteninhaber **persönliche Zugangsmittel**, z.B. Access App, PIN-Code (sogenannte Legitimationsmittel; nachstehend «Zugangsmittel»), zur Verfügung, die nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden dürfen. UBS kann die persönlichen Zugangsmittel jederzeit austauschen oder anpassen. **UBS ist ermächtigt, dem Unternehmen und dem Karteninhaber einmal verwendbare Bestätigungs- und Aktivierungscodes an die von ihnen zu diesem Zweck bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden**, wodurch Dritte wie Netz- oder Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

5.2 **Jede Person, die sich mit den persönlichen Zugangsmitteln erfolgreich legitimiert, gilt als ermächtigt, UBS verbindlich Weisungen zu erteilen**. UBS hat dabei die Legitimationsprüfung mit geschäftsüblicher Sorgfalt vorzunehmen. Die eingehenden Weisungen gelten in der Folge als vom Unternehmen erteilt. UBS hat richtig erfüllt, wenn sie diesen Weisungen im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs Folge leistet.

**6. UBS Digital Banking**

6.1 UBS kann dem Unternehmen und dem Karteninhaber digitale Services (UBS Digital Banking) anbieten. Der Zugriff auf UBS Digital Banking und die damit angebotenen Funktionen erfolgt, nachdem das Unternehmen oder der Karteninhaber sich unter Gebrauch der persönlichen Zugangsmittel gegenüber UBS legitimiert hat. **Allfällige zusätzliche Vereinbarungen für die Nutzung von UBS Digital Banking können dem Unternehmen und dem Karteninhaber in elektronischer Form vorgelegt werden, nachdem dieses oder dieser sich erfolgreich legitimiert hat. Elektronisch abgeschlossene Vereinbarungen werden den handschriftlich unterzeichneten Vereinbarungen gleichgestellt.**

6.2 Die Nutzung von UBS Digital Banking ist unter anderem aufgrund des Downloads, der Installation und/oder der Verwendung von Apps und damit verbundener Bezugspunkte zu Dritten (z.B. Anbieter der Vertriebsplattformen, Netzbetreiber, Gerätehersteller) oder der Möglichkeit der Verwendung unverschlüsselter Kommunikationskanäle (z.B. SMS-Mitteilungen) mit Risiken verbunden, insbesondere: (1) Offenlegung der Bankbeziehung gegenüber Dritten, wodurch das Bankkundengeheimnis insoweit nicht mehr sichergestellt werden kann; (2) Veränderungen bzw. Verfälschungen von Informationen (z.B. Vortäuschen von falschen Informationen); (3) Systemunterbrüche, sicherheitsrelevante Einschränkungen sowie nicht autorisierte Entfernung von Nutzungsbeschränkungen auf dem Endgerät und andere Störungen, welche die Verwendung verunmöglichen können; (4) Missbrauch aufgrund von Manipulation durch schädliche Software oder der unberechtigten Verwendung bei Verlust des Geräts.

6.3 Mit der Nutzung von UBS Digital Banking akzeptieren das Unternehmen und der Karteninhaber insbesondere die oben genannten Risiken sowie gegebenenfalls die separaten Nutzungsbedingungen.

**7. Sorgfaltspflichten**

Das Unternehmen hat insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen und deren Erfüllung sicherzustellen:

7.1 Sofern die Karte ein Unterschriftenfeld aufweist, unterzeichnet der Karteninhaber die Karte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle.

7.2 **Die Zugangsmittel und die Karte sind sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren. Sie dürfen weder versandt, weitergegeben noch in einer anderen Weise Dritten zugänglich gemacht werden** (z.B. durch ungeschützte Eingabe des PIN-Codes). Zugangsmittel dürfen nicht auf der Karte vermerkt oder unverschlüsselt elektronisch gespeichert werden, auch nicht in abgeänderter Form, und nicht leicht ermittelbar sein, d.h. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen u.ä. sollten nicht verwendet werden. Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person Kenntnis von Zugangsmitteln hat, sind diese umgehend zu ändern.

7.3 Besitz und Aufbewahrungsort der Karte müssen bekannt sein und sind regelmässig zu überprüfen. Besteht Grund zur Annahme, dass eine nicht berechtigte Person im Besitz der Karte ist, ist sie umgehend zurückzuerlangen. **Bei Verlust, Diebstahl, Einzug oder Missbrauch der Karte** oder bei Verdacht darauf ist die Karte **sofort** (ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) **zu sperren** oder **via Kundendienst sperren zu lassen**. Zudem ist bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei einer lokalen Polizei im In- oder Ausland Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und Minderung des Schadens beizutragen.

7.4 Die Kartenabrechnung ist sofort nach Erhalt, am besten anhand der aufbewahrten Kauf- und Transaktionsbelege, zu prüfen. **Unstimmigkeiten**, insbesondere Belastungen aufgrund **missbräuchlicher Verwendung der Karte**, sind **sofort** nach Empfang der Kartenabrechnung dem **Kundendienst zu melden, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen** ab dem Datum der Kartenabrechnung schriftlich an die Adresse von UBS vorzubringen (Datum Poststempel). Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann dies dazu führen, dass das Unternehmen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verletzt und für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

7.5 Im Falle einer Sperre/Kündigung der Karte sind sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen/Reservierungen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterlegt wurde, zu informieren.

7.6 Das Unternehmen verpflichtet sich, Karten von aus dem Unternehmen austretenden Mitarbeitern sofort bei UBS zu sperren und zu kündigen.

7.7 Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort unaufgefordert unbrauchbar zu machen.

7.8 Wird bis 15 Tage vor Verfall der bisherigen Karte keine neue Karte ausgestellt, so hat das Unternehmen dies dem Kundendienst sofort zu melden.

**8. Verantwortlichkeit und Haftung**

8.1 Das **Unternehmen haftet für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Einsatz der Karten.** Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus sind vom Unternehmen direkt mit der jeweiligen Akzeptanzstelle zu regeln. Bei Warenrückgaben muss von der Akzeptanzstelle eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine Annullierungsbestätigung verlangt werden.

8.2 Die Risiken aus einer missbräuchlichen Kartenverwendung liegen grundsätzlich beim Unternehmen. **In jedem Fall** sind sie vom Unternehmen zu tragen, wenn die Transaktionen **unter Verwendung eines Zugangsmittels** genehmigt wurden. In allen übrigen Fällen übernimmt UBS bei rechtzeitiger Beanstandung (Ziffer 7.4) Schäden aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte, sofern das Unternehmen sämtliche Bestimmungen dieser AGB (siehe insbesondere Ziffer 7) eingehalten hat und soweit es auch sonst kein Verschulden trifft. Nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer gelten dem Karteninhaber nahestehende, verwandtschaftlich oder anderweitig mit ihm verbundene Personen wie z.B. Lebenspartner, im gleichen Haushalt lebende Personen sowie alle beim Unternehmen angestellten Personen oder für das Unternehmen tätigen Personen. **Bis zu einer allfälligen Sperre der Karte ist das Unternehmen verantwortlich für sämtliche gemäss Ziffer 2.1 genehmigten Transaktionen.**

8.3 Das Unternehmen trägt Schäden, die infolge des Weiterversands von Karte oder Zugangsmittel(n) entstehen.

8.4 Schäden, welche dem Unternehmen im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Verwendung der Karten entstehen, sind von diesem selbst zu tragen. UBS haftet nicht, falls eine Akzeptanzstelle die Karte als Zahlungsmittel nicht akzeptiert oder falls die Karte aus technischen Gründen oder infolge fehlenden Guthabens, einer Limitenanpassung und -ausschöpfung, einer Kündigung oder einer Sperre nicht verwendet werden kann. UBS übernimmt ebenfalls keine Haftung, wenn die Karte an einem Automaten nicht verwendet werden kann oder durch eine solche Verwendung beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

8.5 Das Unternehmen stellt UBS von Ansprüchen der Karteninhaber frei, sofern und soweit diese auf eine Verletzung der Sorgfaltspflichten, der Pflichten des Unternehmens zur Information der Karteninhaber über die Datenbearbeitung und die diesbezüglichen Rechte der Karteninhaber oder auf eine Verletzung der Pflicht zur Einholung der Einwilligung der Karteninhaber zurückzuführen sind.

8.6 UBS kann dem Unternehmen trotz Sperre oder Kündigung der Karte sämtliche Beträge aus wiederkehrenden Dienstleistungen (Ziffer 7.5) belasten.

8.7 UBS haftet nicht für die mit der Karte zur Verfügung gestellten Neben- bzw. Zusatzleistungen und für Schäden, für die eine Versicherung oder andere Dienstleistungserbringer aufzukommen haben.

## 9. Kartenerneuerung

9.1 Die Karte und die mit ihr verbundenen Neben- und Zusatzleistungen verfallen am Monatsende des auf der Karte aufgeführten Datums.

9.2 Wünscht das Unternehmen keine neue Karte, ist dies UBS mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich mitzuteilen.

## 10. Kartensperre und Beendigung des Vertragsverhältnisses

10.1 Sowohl das Unternehmen als auch UBS können jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Kartensperre veranlassen oder das Vertragsverhältnis schriftlich kündigen. Die Kündigung des Hauptkontos gilt automatisch für alle Karten. Ein Karteninhaber kann nur für die auf seinen Namen lautende Karte eine Sperre oder Kündigung für das Unternehmen vornehmen.

10.2 Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die Fälligkeit aller Aussenstände. Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf anteilsmässige Rückerstattung des Jahrespreises.

## 11. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

UBS kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und im Ausland auslagern. Dasselbe Recht steht den mit der Abwicklung des Kartengeschäfts beauftragten Konzerngesellschaften zu. Dies betrifft im Besonderen Abwicklung des Kartengeschäfts, Dokumenten- und Karten-erstellung, Rechnungsstellung, Inkasso, Compliance, Datenbewirtschaftung, IT sowie Back- und Middle-Office-Dienstleistungen, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Kartendaten an konzerninterne oder externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen und dass Dienstleistungserbringer ihrerseits weitere Dienstleistungserbringer beiziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. **Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermittelt UBS oder übermitteln ihre beauftragten Konzerngesellschaften nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Unternehmens bzw. des Karteinhabers zulassen.**

## 12. Datenschutzerklärung

Sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für die Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzerklärung von UBS. Das Unternehmen kann die Datenschutzerklärung von UBS unter ubs.com/data-privacy-notice-switzerland einsehen oder die Zustellung einer Kopie der Datenschutzerklärung beim Kundendienst von UBS verlangen.

## 13. Profilbildung und Marketing

13.1 **UBS und durch UBS beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte sind ermächtigt, Kartendaten zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese Daten werden von UBS und ihren Konzerngesellschaften insbesondere genutzt, um dem Unternehmen gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen von UBS oder Konzerngesellschaften zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke.** Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Angaben zum Unternehmen sowie zu den Kartentransaktionen und Zusatzleistungen. Das Unternehmen kann jederzeit auf Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen von UBS oder Konzerngesellschaften verzichten. Der Verzicht ist schriftlich an den Kundendienst zu richten. Von UBS beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte sowie deren Mitarbeiter werden zur Einhaltung des Schweizer Datenschutzgesetzes verpflichtet.

13.2 Das Unternehmen erlaubt UBS, Kartendaten zu Geschäftszwecken an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt zu geben. Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften. **In diesem Umfang wird UBS von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.** UBS stellt sicher, dass die Empfänger von Kartendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

## 14. Transaktionsabwicklung und Betrugsprävention

14.1 Durch den Einsatz der Karte erlangen die internationalen Kartenorganisationen (Visa bzw. Mastercard) und deren Vertragsunternehmen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten (z.B. Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktionsbetrag und -datum, Informationen über die Akzeptanzstelle). In gewissen Fällen (z.B. Kauf eines Flugtickets, Hotelrechnungen, Miete eines Motorfahrzeugs) erlangen sie auch Kenntnis von weiteren Daten wie z.B. Namen des Karteninhabers oder der Person, für welche die Transaktion getätigt wurde. Das Unternehmen akzeptiert, dass auch **Akzeptanzstellen in der Schweiz Transaktionsdaten über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an die Kartenherausgeberin UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Konzerngesellschaften und Dritte weiterleiten.** Es wird darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Datenschutz) allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen. **Für im Ausland bearbeitete Daten wird UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes entbunden.**

14.2 Die an die internationalen Kartenorganisationen übermittelten oder ihnen zugegangenen Daten können von ihnen zu eigenen Zwecken und gemäss eigenen Datenschutzvorschriften (vgl. visa.com und

mastercard.com) im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen) bearbeitet werden.

14.3 Bei **Distanzzahlungen** via Internet kann die Akzeptanzstelle zudem Daten wie z.B. Kartennummer, Zeitpunkt des Einkaufs, Transaktionsbetrag, Namen und Vornamen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Lieferadresse des Käufers oder Dienstleistungsbezügers sowie die Device-ID und die IP-Adresse, von welcher die Zahlung ausgelöst wurde, über die weltweiten Netze von Visa oder Mastercard an UBS respektive an die mit der Abwicklung beauftragten Konzerngesellschaften und Dritte im In- und Ausland weiterleiten. **UBS sowie von UBS im In- und Ausland beauftragte Konzerngesellschaften und Dritte sind ermächtigt, diese Daten zum Zweck der Genehmigung einer Transaktion sowie für die Analyse von Betrugsmustern zu bearbeiten, zu kombinieren, zu speichern und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen.**

14.4 UBS ist weiter ermächtigt, dem Karteninhaber Sicherheitsnachrichten (z.B. Betrugswarnungen) an die bei UBS hinterlegte Mobiltelefonnummer zu senden, wodurch Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schliessen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

## 15. Aktualisierungs-Services

15.1 Die internationalen Kartenorganisationen bieten Aktualisierungs-Services an. Diese dienen dazu, teilnehmenden Akzeptanzstellen und Anbietern von mobilen Zahlungslösungen die Aktualisierung des Verfalldatums der Karte zuzustellen. Dies, um z.B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und mit mobilen Zahlungslösungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. für Onlinedienste, Abonnemente oder Ticket-Apps) auch nach einer Aktualisierung des Verfalldatums der Karte automatisch zu ermöglichen. **Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass UBS die Kartennummer und das Verfalldatum der Karten zum Zweck der Durchführung von Aktualisierungs-Services sowie zu den im entsprechenden Formular unter ubs.com/aktualisierungsservices aufgeführten Zwecken an die internationalen Kartenorganisationen übermittelt.**

15.2 Die internationalen Kartenorganisationen sind berechtigt, weitere Auftragsdatenbearbeiter beizuziehen. Die internationalen Kartenorganisationen sowie die weiteren Auftragsdatenbearbeiter bearbeiten diese Daten im In- und Ausland (auch in Ländern, die allenfalls über keinen adäquaten Datenschutz verfügen). In jedem Fall werden jedoch angemessene Massnahmen zum Schutz der Kundendaten getroffen und die Auftragsdatenbearbeiter sind zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet. **Insbesondere leiten die internationalen Kartenorganisationen die Kartennummer und das aktualisierte Verfalldatum über ihre weltweiten Netze an Akzeptanzstellen und Anbieter von mobilen Zahlungslösungen weiter, die einen solchen Aktualisierungs-Service unterstützen, sowie an weitere an den Aktualisierungs-Services beteiligte Stellen (u.a. Acquirer).**

15.3 UBS räumt dem Unternehmen die Möglichkeit ein, auf die Teilnahme an den Aktualisierungs-Services zu verzichten. Das Unternehmen kann seinen Verzicht jederzeit mit dem entsprechenden Formular unter ubs.com/aktualisierungsservices an den Kundendienst richten.

## 16. Änderung der Bedingungen und weitere Bestimmungen

16.1 UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die AGB sowie die produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Unternehmen frei, das Hauptkonto vor Inkrafttreten der Änderungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Hat das Unternehmen Zugriff auf UBS Digital Banking, können Anpassungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung auch ausschliesslich in elektronischer Form vorgelegt werden.

16.2 UBS ist befugt, alle Ansprüche gegenüber dem Unternehmen jederzeit an Dritte abzutreten.

16.3 UBS ist ermächtigt, Kartendaten zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (z.B. im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens) im In- und Ausland offenzulegen.

## 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Unternehmen mit Domizil im Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

[1] Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

# Allgemeine Depotbedingungen

**1. Geltungsbereich**
Die Allgemeinen Depotbedingungen gelten für die Verwahrung und Verwaltung von Werten und Sachen («Depotwerte») durch UBS Switzerland AG («UBS»).

**2. Behandlung von Depotwerten**
UBS übernimmt folgende Depotwerte:
a) Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere Finanzinstrumente zur Verwahrung und Verwaltung;
b) Edelmetalle in handelsüblicher und nicht handelsüblicher Form sowie Münzen mit numismatischem Wert zur Verwahrung;
c) andere Wertgegenstände zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind.

UBS kann ohne Angabe von Gründen die Übernahme von Depotwerten ablehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte verlangen.
UBS behält sich das Recht vor, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot gutzuschreiben.
Sofern UBS die Depotwerte aufgrund juristischer, regulatorischer oder produktspezifischer Gründe nicht länger verwahren möchte, wird UBS den Depotinhaber um Instruktion bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Unterlässt der Depotinhaber auch nach einer von UBS angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei UBS hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann UBS die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren.
Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für die UBS nicht haftet, ist Sache des Depotinhabers.

**3. Sorgfaltspflicht von UBS**
UBS verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

**4. Sammelverwahrung und Drittverwahrung von Depotwerten**
Ohne anderslautende Weisung ist UBS berechtigt, Depotwerte in einem Sammeldepot zu verwahren. Dies gilt nicht für Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.
Auslosbare Depotwerte können in Sammeldepots verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt UBS mit einer Zweitauslosung unter die Depotinhaber. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Depotinhabern eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet.
UBS ist ermächtigt, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers dorthin verlagert.
UBS haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und der Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Für das Verschulden einer Drittverwahrungsstelle, welche Teil des Konzerns ist, haftet UBS wie für eigenes Verschulden. UBS kann Drittverwahrungsstellen ein Pfandrecht oder ein anderes Sicherungsrecht an den Depotwerten einräumen beziehungsweise sie berechtigen, dies zu tun, sofern dies rechtlich zulässig ist.

**5. Im Ausland verwahrte Depotwerte**
Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der ausländischen Drittverwahrungsstelle. Die Rechte des Depotinhabers an seinen Depotwerten und die Sicherung dieser Depotwerte im Falle eines Konkurses der Drittverwahrungsstelle können vom Schweizer Recht abweichen. Wird UBS die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist UBS nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der ausländischen Drittverwahrungsstelle, bei ihrer Zweigniederlassung oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilsmässigen Rückgabeanspruch bzw. einen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

**6. Eintragung der Depotwerte**
Auf den Namen lautende Depotwerte können im massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) auf den Depotinhaber eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. UBS kann die Depotwerte aber auch auf eigenen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers.

**7. Prüfung von Depotwerten**
UBS kann die eingelieferten Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen. In diesem Fall führt UBS Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden solche Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt der Depotinhaber den Schaden, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

**8. Annullierung von Urkunden**
UBS ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

**9. Rückgabe der Depotwerte**
Die Rückgabe der Depotwerte erfolgt innerhalb der üblichen Lieferfristen am Ort der Geschäftsstelle, bei der die Geschäftsbeziehung geführt wird. Werden die Depotwerte ausnahmsweise versendet, so erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers.

**10. Verwaltung**
Ohne besondere Weisung des Depotinhabers führt UBS die üblichen Verwaltungshandlungen aus, wie:
a) den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalbeträge sowie anderer Ausschüttungen;
b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsquellen;
c) die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Titeln, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Weitere Verwaltungshandlungen, wie Vornahme von Konversionen, Ausübung, Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten, Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten usw., trifft UBS nur auf rechtzeitig erfolgte Weisung des Depotinhabers. Trifft die Weisung nicht rechtzeitig ein, hat UBS das Recht, aber nicht die Pflicht, nach eigenem Ermessen vorzugehen. Sofern genügend Zeit vorhanden ist, informiert UBS den Depotinhaber, gestützt auf die verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, und fordert ihn auf, UBS Weisung zu erteilen.
Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf UBS lautet.
Für Versicherungspolicen, Hypothekartitel, Gegenstände im verschlossenen Depot sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden, führt UBS keine Verwaltungshandlungen aus.
Es ist Sache des Depotinhabers, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.
Sofern UBS Ausschüttungen bereits vor deren Eingang dem Konto des Depotinhabers gutgeschrieben hat, ist sie berechtigt, diese bei Nichteingang wieder zu stornieren. Gutgeschriebene Ausschüttungen, welche irrtümlich oder aufgrund eines Fehlers erfolgten und zurückgefordert werden, können von UBS ebenfalls jederzeit storniert werden.

**11. Meldepflichten**
Der Depotinhaber ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. UBS ist nicht verpflichtet, den Depotinhaber auf seine Meldepflichten hinzuweisen. UBS ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten von UBS führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Weitere wichtige Informationen zur Geschäftsbeziehung mit UBS sowie auch Hinweise zu Risiken und regulatorischen Entwicklungen befinden sich auf folgender Internetseite:
www.ubs.com/legalnotices

**12. Monetäre Leistungen – Verzicht und Information zu monetären und nicht monetären Leistungen**

Kunden können in Anlageprodukte wie beispielsweise Anlagefonds und strukturierte Produkte von UBS Konzerngesellschaften sowie von unabhängigen Dritten investieren («Finanzinstrumente»). UBS erhält typischerweise von diesen Produktherstellern auf periodischer Basis und/oder im Voraus monetäre Leistungen wie Vertriebsentschädigungen/Bestandespflegekommissionen, Rabatte und ähnliche Leistungen als Entgelt für den Vertrieb und/oder die Verwahrung dieser Finanzinstrumente. Zudem kann UBS nicht monetäre Leistungen erhalten (monetäre und nicht monetäre Leistungen nachfolgend zusammen «Leistungen»). Leistungen können bei UBS zu Interessenkonflikten führen. Sie können insbesondere einen Anreiz für UBS begründen, bestimmte Finanzinstrumente, die höhere Leistungen vergüten, anderen Finanzinstrumenten ohne Leistungen oder Finanzinstrumenten mit tieferen Leistungen vorzuziehen. UBS hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um diesbezügliche Risiken, welche aus Interessenkonflikten resultieren, zu minimieren. Damit die Kunden einen informierten Anlageentscheid fällen können, legt UBS die massgeblichen Bandbreiten der monetären Leistungen offen. Das Informationsblatt zu monetären und nicht monetären Leistungen («Informationsblatt»), welches integraler Bestandteil dieses Vertrages bildet, enthält detaillierte Angaben hierzu, insbesondere zur Höhe der monetären Leistungen dargestellt mittels Prozentbandbreiten für verschiedene Kategorien von Finanzinstrumenten. Zusätzlich stellt UBS vor- und beim Handelsabschluss den Kunden (auf Nachfrage) ein produktspezifisches Kosteninformationsblatt zur Verfügung.

**Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass UBS die von UBS Konzerngesellschaften und/oder unabhängigen Dritten erhaltenen monetären Leistungen vollumfänglich einbehält, und verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Weitergabe dieser monetären Leistungen an ihn.** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Regelung von der vorgesehenen Erstattungspflicht gemäss Art. 400 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift mit ähnlichem Inhalt abweicht.

**13. UBS-Produkteangebot**

UBS bietet Anlageberatung und Vermögensverwaltung in Bezug auf Anlageprodukte, welche aus dem von UBS definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum stammen («UBS Anlageuniversum»).

Das UBS Anlageuniversum besteht sowohl aus Finanzinstrumenten, die von UBS oder einer UBS-Konzerngesellschaft herausgegeben, verwaltet, entwickelt oder kontrolliert werden («UBS Finanzinstrumente»), als auch aus Finanzinstrumenten von Drittanbietern. Sofern die Eigenschaften (z.B. Risikostruktur, Laufzeit) von UBS Finanzinstrumenten und Finanzinstrumenten von Drittanbietern vergleichbar sind, werden UBS Finanzinstrumente bevorzugt ausgewählt oder empfohlen.

Die Anlageberatung und die generellen Empfehlungen von UBS beschränken sich auf Finanzinstrumente mit monetären Leistungen, sofern verfügbar und soweit kein gebührenpflichtiger Beratungsvertrag mit dem Kunden besteht.

Bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, welche der Kunde ohne Anlageberatung seitens UBS in Auftrag gibt, führt UBS keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch, es sei denn, dies ist gesetzlich erforderlich. Diese Information erfolgt nur hier und wird somit im Zeitpunkt solcher Transaktionen nicht wiederholt.

**14.** Platzierung von Aufträgen

Der Depotinhaber kann UBS anweisen, Aufträge zu platzieren, beispielsweise Kauf, Verkauf, Zeichnung, Austausch oder Rücknahme von Finanzinstrumenten («Transaktionen»), wobei er die volle Verantwortung für den Investitionsentscheid trägt. Transaktionsaufträge werden auf Risiko und Rechnung des Depotinhabers ausgeführt. UBS gewährt Zugang zu den jeweiligen Finanzinstrumenten vorbehältlich aufsichtsrechtlicher Beschränkungen. Dies bezieht sich sowohl auf börsenkotierte als auch auf nicht börsenkotierte Finanzinstrumente. UBS behält sich das Recht vor, Aufträge nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen nicht entgegenzunehmen.

**15.** Vermögensaufstellung

UBS stellt dem Depotinhaber einmal jährlich eine Aufstellung über den Bestand seiner Depotwerte zu.

Bewertungen der Depotwerte beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen.

**16.** Besondere Bedingungen für verschlossene Depots

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände enthalten. Liefert der Depotinhaber ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, ist er dafür haftbar. UBS ist berechtigt, vom Depotinhaber den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren.

Verletzt UBS die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für die vom Depotinhaber nachgewiesenen Schäden, höchstens aber bis zum deklarierten Wert.

**17.** Preise

Die Preise für die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten sowie für Zusatzdienstleistungen sind in einer separaten Preisliste aufgeführt. Eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer und andere Abgaben werden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt. Änderungen sind jederzeit an veränderte Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Preisliste möglich – in begründeten Fällen ohne Vorankündigung. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

**18.** Änderungen der Depotbedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Allgemeinen Depotbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

Weitere wichtige Informationen zur Geschäftsbeziehung mit UBS sowie auch Hinweise zu Risiken und regulatorischen Entwicklungen befinden sich auf folgender Internetseite:
www.ubs.com/legalnotices

# Allgemeine Metallkontobedingungen

**1. Geltungsbereich**
Die Allgemeinen Metallkontobedingungen gelten für Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form (nachstehend Metalle), welche in **Kontoform** (Metallkonto) bei UBS Switzerland AG (nachstehend UBS) geführt werden.

**2. Anspruch des Kontoinhaber**
Der Kontoinhaber hat keinen Eigentums-, sondern einen Lieferanspruch auf die auf dem Metallkonto ausgewiesene Metallmenge, welche bei Gold als Feingewicht, bei den übrigen Edelmetallen als Bruttogewicht der handelsüblichen Einheit und bei Münzen als deren Anzahl verstanden wird.

**3. Ausführungen von Transfers**
UBS behält sich vor, Transfers zugunsten oder zulasten des Metallkontos aus besonderen Gründen (z.B. Transfer- und Embargorestriktionen) abzulehnen.

**4. Zinsen/Überziehungen**
Guthaben auf Metallkonti werden nicht verzinst. Erteilt der Kontoinhaber Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder seinen Kredit übersteigen, kann UBS unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach pflichtgemässem Ermessen bestimmen, inwieweit sie Aufträge ausführt.

**5. Auslieferung**
Verlangt der Kontoinhaber die physische Auslieferung des Metalls, erfolgt diese ausschliesslich bei einer UBS Geschäftsstelle in der Schweiz auf Kosten des Kontoinhabers. Auslieferungsbegehren sind UBS frühzeitig anzukündigen.

**6. Art der Auslieferung**
Die Auslieferung des Metalls erfolgt in handelsüblicher Grösse und Qualität. Ansprüche von geringerem Umfang als den handelsüblichen Grössen werden in entsprechend kleineren Einheiten abgegolten, wobei der Kontoinhaber den zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Fabrikationszuschlag zu entrichten hat.

**7. Auszüge**
Die Guthaben auf Metallkonti werden dem Kontoinhaber auf periodischen Auszügen ausgewiesen.

**8. Preise**
Die Preise für die Führung des Metallkontos richten sich nach jederzeit einsehbaren separaten Listen/Produktemerkblättern. Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich – in begründeten Fällen ohne Vorankündigung; sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.
Eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer und andere Abgaben werden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt.

UBS

# Informationsblatt zu monetären und nicht monetären Leistungen

Das vorliegende Informationsblatt enthält eine Übersicht der monetären Leistungen (wie unten im Abschnitt 1 und 2 näher beschrieben «Monetäre Leistungen») und nicht monetären Leistungen (wie unten im Abschnitt 3 näher beschrieben «Nicht Monetäre Leistungen»), die UBS Switzerland AG («UBS») normalerweise von UBS-Konzerngesellschaften («Konzerngesellschaften») und/oder von ihr unabhängigen Dritten als Entschädigung für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Einheiten/Anteilen von Anlagefonds und strukturierten Produkten («Finanzinstrumente») erhält. UBS stellt solche Finanzinstrumente bereit, führt bestimmte operative Tätigkeiten durch und unterhält eine effiziente und qualitativ hochstehende Infrastruktur, die laufend verbessert und ausgebaut wird. All dies unterstützt die Kunden dabei, informiert Entscheidungen zu fällen und Anlagegeschäfte effizient abzuwickeln. Abschnitt 4 beschreibt den Umfang von Anlageberatung und generellen Empfehlungen zu Finanzinstrumenten mit Monetären Leistungen.

## 1. Monetäre Leistungen pro Finanzinstrumentenkategorie

### 1.1 Anlagefonds

Bei Anlagefonds kommen Monetäre Leistungen in Form von Vertriebsentschädigungen/Bestandespflegekommissionen, Rabatten und ähnlichen Gebühren vor. Diese Monetären Leistungen errechnen sich typischerweise als jährlicher Prozentsatz des Anlagevolumens (aller Beratungs- und Execution-only-Kunden der relevanten Konzerngesellschaften) in einer Anlageklasse eines Anlagefonds zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Monetären Leistungen werden aus der Verwaltungskommission beglichen (welche in der jeweiligen Fondsdokumentation offengelegt wird). Sie werden üblicherweise auf einer monatlichen, quartalsweisen oder jährlichen Basis abgerechnet und ausbezahlt.

Bei den folgenden Bandbreiten handelt es sich um den maximalen Prozentsatz Monetärer Leistungen, den UBS für einen Anlagefonds der jeweiligen Anlagefondskategorie erhalten kann:

- Geldmarktfonds bis max. 1% p.a.;
- Obligationenfonds bis max. 2,05% p.a.;
- Aktienfonds bis max. 2,05% p.a.;
- Anlagestrategiefonds bis max. 2% p.a.;
- Hedge Funds bis max. 2% p.a. Zusätzlich kann UBS eine einmalige monetäre Leistung des zugrundeliegenden Fondsverwalters von bis max. 2% des vollen Zeichnungsbetrags sowie bis zu 50% der Performancegebühr (oder einer gleichwertigen Gebühr) erhalten;
- Gelistete Immobilienfonds bis max. 1,2% p.a.;
- Offene Privatmarkt- und Immobilienfonds bis max. 2% p.a. Zusätzlich kann UBS eine einmalige monetäre Leistung des zugrundeliegenden Fondsverwalters von bis max. 2% des vollen Zeichnungsbetrags sowie bis zu 50% der Performancegebühr (oder einer gleichwertigen Gebühr) erhalten[1].

Der tatsächliche Betrag der Monetären Leistungen, den UBS erhält, variiert in Abhängigkeit von der Anlagefondskategorie, dem Anlagefonds und der Anteilsklasse des Anlagefonds.

Zur Veranschaulichung: Im Juni 2025 betrug der Prozentsatz der tatsächlichen vermögensgewichteten durchschnittlichen Monetären Leistungen aller von UBS-Kunden im Rahmen von Beratungsbeziehungen (exkl. gebührenpflichtiger Anlageberatungsverträge) oder Execution-only-Beziehungen investierten Anlagevermögen:

- Geldmarktfonds ca. 0,15% p.a.;
- Obligationenfonds ca. 0,3% p.a.;
- Aktienfonds ca. 0,5% p.a.;
- Anlagestrategiefonds ca. 0,75% p.a.;
- Hedge Funds ca. 0,35% p.a.;
- Gelistete Immobilienfonds ca. 0,15% p.a.;
- Offene Privatmarkt- und Immobilienfonds bis ca. 0,6% p.a.

Bitte beachten Sie, dass diese gewichteten durchschnittlichen Prozentsätze zum angegebenen Datum berechnet wurden und im Laufe der Zeit ändern können.

### 1.2 Strukturierte Produkte

Bei strukturierten Produkten (inkl. Warrants) können Monetäre Leistungen in Form von UBS gewährten Rabatten auf den Ausgabepreis oder als eine an UBS gewährte Vergütung eines Teils des Ausgabepreises auftreten (beide Arten Monetärer Leistungen werden nachfolgend «Upfront Fee» genannt). Solche Upfront Fees sind einmalige Zahlungen. Deren Höhe beträgt max. 3% des investierten Betrags (im Fall von Collateralized Loan Obligations bis max. 5%).

Anstelle dessen oder in Ergänzung dazu kann UBS wiederkehrende Monetäre Leistungen in Höhe von max. 1% p.a. des investierten Betrages oder des investierten Anlagevermögens erhalten. Die wiederkehrenden Monetären Leistungen werden üblicherweise auf einer monatlichen, quartalsweisen oder jährlichen Basis abgerechnet und ausbezahlt.

Darüber hinaus kann UBS Zahlungen erhalten im Zusammenhang mit der Anlage in Anlagefonds zur Absicherung bestimmter Verpflichtungen in Bezug auf strukturierte Produkte, die von Konzerngesellschaften emittiert wurden. Solche Zahlungen können als Monetäre Leistungen gelten. Die an UBS gezahlten Monetären Leistungen für solche Anlagen liegen innerhalb der unter Abschnitt 1.1 offengelegten maximalen Bandbreiten.

## 2. Monetäre Leistungen für UBS Advice Mandate

UBS erhält Monetäre Leistungen in der Höhe von durchschnittlich 0,11% des investierten Vermögens oder der finanziellen Verpflichtung im Kontext von Privatmarktfonds, wobei 95% aller UBS Advice Mandate weniger als 0,55% p.a. und einzelne Fälle bis zu 3,7% p.a. erreichen.

Bitte beachten Sie, dass diese Zahlen für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Juni 2025 (basierend auf während des gesamten Zeitraums aktiven UBS Advice Mandaten) berechnet wurden und sich im Laufe der Zeit ändern können.

Die effektive Höhe an Monetären Leistungen für eine Anlage wird im produktspezifischen Kosteninformationsblatt angezeigt (Abschnitt 3.2).

## 3 Monetäre Leistungen pro Kunde

### 3.1 Maximale Höhe der Monetären Leistungen

Die maximale Höhe der Monetären Leistungen pro Kunde kann mittels Multiplikation des maximalen Prozentsatzes der jeweiligen Finanzinstrumentenkategorie mit dem Wert des eigenen Anlagevermögens in dieser Kategorie berechnet werden.

Zur Veranschaulichung: Ein Kunde zeichnet einen Aktienfonds zu einem Anlagebetrag von CHF 100’000.

Das vorliegende Informationsblatt weist für Aktienfonds die Höhe der wiederkehrenden Monetären Leistungen mit maximal 2,05% p.a. aus. Das bedeutet, für eine Investition von CHF 100’000 in dieser Finanzinstrumentenkategorie kann UBS wiederkehrende Monetäre Leistungen von maximal 2,05% p.a. erhalten, also maximal CHF 2’050 p.a. Im Durchschnitt erhielt UBS für eine solche Investition wiederkehrend Monetäre Leistungen im Umfang von 0,5% p.a. des Anlagevermögens, also CHF 500 p.a. Die Monetären Leistungen sind im Handelspreis beziehungsweise in der ausgewiesenen Nettorendite eines Finanzinstruments jeweils bereits berücksichtigt.

### 3.2 Effektive Höhe der Monetären Leistungen im produktspezifischen Kosteninformationsblatt

Vor oder beim Handelsabschluss einer Transaktion stellt UBS dem Kunden (auf Nachfrage) ein produktspezifisches Kosteninformationsblatt zur Verfügung, welches die voraussichtlich anfallenden Monetären Leistungen auf Basis des Prozentsatzes ausweist, zu dem zuletzt solche Leistungen für das jeweilige Produkt zwischen dem Produktanbieter und UBS abgerechnet wurden. Falls dieser zuletzt abgerechnete Prozentsatz nicht verfügbar ist, basieren die ausgewiesenen voraussichtlich anfallenden Monetären Leistungen auf dem zwischen dem Produktanbieter und UBS vertraglich vereinbarten Mindestsatz, der ursprünglich für ein bestimmtes Produkt vereinbart wurde.

[1] Geschlossene Privatmarktfonds bis max. 2,5% p.a. des vollen Zeichnungsbetrags. Zusätzlich kann UBS eine einmalige monetäre Leistung des zugrundeliegenden Fondsverwalters von bis max. 4% des vollen Zeichnungsbetrags sowie bis zu 50% der Performancegebühr (oder einer gleichwertigen Gebühr) erhalten.

**4. Nicht Monetäre Leistungen**

Einzelne Produktanbieter gewähren UBS Vorteile nicht monetärer Art. Diese treten üblicherweise in Form von kostenlosen Finanzanalysen, Ausbildung von UBS-Personal sowie anderen verkaufsunterstützenden Angeboten auf.

**5. Umfang von Anlageberatung und generellen Empfehlungen**

Die Anlageberatung und die generellen Empfehlungen der UBS beschränken sich auf Anlageinstrumente mit Monetären Leistungen, sofern verfügbar und soweit kein gebührenpflichtiger Beratungsvertrag mit dem Kunden besteht.

[1] Geschlossene Privatmarktfonds bis max. 2,5% p.a. des vollen Zeichnungsbetrags. Zusätzlich kann UBS eine einmalige monetäre Leistung des zugrundeliegenden Fondsverwalters von bis max. 4% des vollen Zeichnungsbetrags sowie bis zu 50% der Performancegebühr (oder einer gleichwertigen Gebühr) erhalten.

# Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) Informationen für Kundinnen und Kunden

**Was regelt das FIDLEG und wann sind Sie davon betroffen?**
Das Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Primärer Zweck des FIDLEG ist die Stärkung des Anlegerschutzes durch erhöhte Informations- und Dokumentationspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen. Sie sind vom FIDLEG betroffen, wenn Sie Wertschriftengeschäfte, Transaktionen in Derivativen oder Termingeschäfte tätigen.

Der Umfang des Anlegerschutzes ist abhängig von der Kundenklassifizierung in Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Sofern UBS Switzerland AG / UBS AG («UBS») Ihnen nichts anderes mitteilt, werden Sie als Privatkunde eingestuft, womit Sie den höchsten Anlegerschutz geniessen. Wünschen Sie eine Einstufung in ein anderes Kundensegment, wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.
UBS erfüllt die meisten Informations- und Dokumentationspflichten aus dem FIDLEG direkt im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen. Generellen Informationspflichten kommt UBS auf der Internetseite **ubs.com/fidleg** nach. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über diese Informationen.

**1. Informationen über UBS und deren Aufsichtsbehörde**
UBS unterliegt dem Schweizer Bankengesetz (BankG) und wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.
Kontaktinformationen von UBS und der FINMA erhalten Sie von Ihrem Kundenberater oder im Internet unter **ubs.com/fidleg**.

**2. Ombudsstelle**
Die Zufriedenheit unserer Kunden hat bei uns oberste Priorität. Sollten wir Ihre Erwartungen dennoch nicht erfüllen, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir gemeinsam eine Lösung für Ihr Anliegen finden können.
Gelingt uns das nicht, haben Sie die Möglichkeit, sich an eine schweizerische Ombudsstelle zu wenden, eine kostengünstige oder kostenlose und neutrale Informations- und Vermittlungsstelle. Die Ombudsstelle wird in der Regel erst nach einer schriftlichen Kundenbeschwerde mit einer entsprechenden Stellungnahme der Bank aktiv.
Detaillierte Kontaktinformationen der zuständigen Ombudsstelle sowie weitere Informationen zu unserem Beschwerdeprozess erhalten Sie bei Ihrem Kundenberater oder im Internet unter **ubs.com/fidleg**.

**3. Kosteninformation**
Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen können Kosten und Gebühren sowohl von UBS, aber auch von Dritten (z. B. Fondsmanagern), anfallen. Dabei unterscheiden wir zwischen Kosten und Gebühren, die direkt Ihrem Konto belastet werden, sowie Kosten, die zulasten der Rendite eines Finanzinstruments gehen.
Auf **ubs.com/fidleg** finden Sie eine generelle Übersicht der Kosten und Gebühren von UBS Switzerland AG sowie von Dritten.
Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch werden Ihnen die Kosten vor jeder Transaktion mitgeteilt und/oder eine Übersicht mit detaillierten Informationen über Kosten und Gebühren Ihrer Finanzgeschäfte in Ihren Vermögensausweis aufgenommen. Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

**4. Risikoinformationen**
Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind mit Chancen und Risiken verbunden. Es ist deshalb wichtig, dass Sie diese Risiken vor Inanspruchnahme einer Finanzdienstleistung verstehen.
In der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» finden Sie wichtige Angaben über typische Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten. Lesen Sie diese Informationen aufmerksam durch und wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Kundenberater.
Diese Broschüre steht Ihnen unter **ubs.com/fidleg** zur Verfügung. Sie erhalten die Broschüre auch bei Ihrem Kundenberater.

**5. Produktinformationen**
Zusätzlich zur Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» stehen für zahlreiche Finanzinstrumente entsprechende Produktinformationsdokumente zur Verfügung. Sofern diese vom Hersteller bereitgestellt werden, finden Sie die Unterlagen auf unserer Internetseite **ubs.com/produktinformationen**. Sie erhalten die Dokumente auch bei Ihrem Kundenberater.

**6. Interessenkonflikte**
Interessenkonflikte können sich aus den verschiedenen Geschäftstätigkeiten von UBS ergeben, insbesondere dann, wenn UBS oder Unternehmen des UBS-Konzerns Gebühren erhalten, die möglicherweise Anreize für UBS schaffen, Anlageinstrumente zu bevorzugen, bei denen diese Gebühren bei UBS verbleiben. UBS ergreift Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder um Kundinnen und Kunden vor Nachteilen zu schützen, beispielsweise durch die Verhängung von Informationsbeschränkungen, die Einführung getrennter Verwaltungsprozesse sowie von Prozessen, bei denen Anlageinstrumenten nach objektiven Kriterien ausgewählt werden, oder den Verzicht auf direkte finanzielle Anreize.
Falls ein Nachteil für die Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Konflikt offengelegt und das Einverständnis der betroffenen Kunden eingeholt. Auf Anfrage gibt Ihnen UBS weitere Informationen darüber, wie die Bank mit Interessenkonflikten umgeht.

# Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT

Eine Bank nutzt vor allem im Zahlungsverkehr und bei der Abwicklung von Wertschriftentransaktionen die Dienstleistungen von SWIFT. Ein anderes Unternehmen, das solche Dienstleistungen weltweit anbieten würde, gibt es derzeit nicht. Im Folgenden beantworten wir Ihnen die Fragen, die uns zu SWIFT und den mit der Datenbekanntgabe ins Ausland verbundenen Risiken am häufigsten gestellt werden.

**Was ist SWIFT?**
S.W.I.F.T. SCRL steht für Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication und ist eine Genossenschaft mit Sitz in Belgien. Genossenschafter sind Banken aus zahlreichen Ländern. SWIFT standardisiert den Nachrichtenverkehr zwischen den Finanzinstituten, d.h. die Übermittlung von Informationen zwischen Finanzinstituten, z.B. im Zahlungsverkehr und bei Wertschriftentransaktionen. Teilnehmer an diesem Nachrichtenübermittlungssystem sind vor allem Banken, Broker, Asset Manager sowie national und international tätige Zentralverwahrer von Wertschriften. SWIFT verfügt über sehr hohe Sicherheitsstandards bezüglich Datensicherheit und nutzt insbesondere für die Übermittlung von Informationen ein gesichertes Leitungsnetz, d.h. die Nachrichten werden verschlüsselt übermittelt. Weitere Informationen zu SWIFT finden Sie auf deren Homepage www.swift.com.

**Wie funktioniert SWIFT?**
Um Ihnen ein sehr einfaches Beispiel zu geben, führen wir folgenden Sachverhalt auf: Wenn Sie z.B. Ihre Bank beauftragen, einem Freund in Italien den Betrag von EUR 500 zu senden, fügt die Bank den Auftragstext in ein elektronisches Formular, eine sogenannte SWIFT-Meldung, ein, welche ihr von SWIFT zur Verfügung gestellt wird. Sie belastet Ihr Konto mit den EUR 500 und sendet die SWIFT-Meldung über SWIFT an die Bank des Freundes in Italien. In dieser verschlüsselten SWIFT-Meldung wird einerseits der Bank des Freundes mitgeteilt, dass für diesen ein Überweisungsauftrag vorliegt und andererseits dass der Gegenwert von EUR 500 die Bank in Italien vom Verrechnungskonto, das Ihre Bank bei der Bank in Italien unterhält, abbuchen und an Ihren Freund weiterleiten soll. **Wichtig: Über SWIFT wird kein Geld ausgetauscht, sondern nur verschlüsselte Nachrichten.**
**Was macht SWIFT mit Ihren Daten?**
Neben dem Leitungsnetz unterhält SWIFT heute zwei Rechenzentren für die Datenverarbeitung in den USA sowie den Niederlanden und künftig auch eines in der Schweiz. In den erwähnten Rechenzentren werden die Nachrichten innerhalb des SWIFT-Netzes verschlüsselt, auf korrekten Aufbau hin geprüft, eindeutig referenziert, zwischengespeichert und auf Veränderungen überprüft. Die Daten werden jeweils in einem Rechenzentrum verarbeitet und aus Sicherheitsgründen in einem zweiten Rechenzentrum gespeichert (sogenanntes Backup). Die Aufbewahrungsfrist bei SWIFT beträgt max. 124 Tage. In diesem Zeitraum sind Meldungen in beiden Rechenzentren gespeichert. Danach werden sie in allen Datenbeständen und allen Lokationen gelöscht. Die Speicherung dient der operationellen Sicherheit, falls ein Finanzinstitut Nachrichten durch SWIFT reproduzieren lassen möchte. Ab Ende 2009 stellt SWIFT den Teilnehmern eine Struktur zur Verfügung, die es erlaubt, Daten über Transaktionen in Europa neben den Niederlanden auch in der Schweiz zu speichern.

**Datenbekanntgabe**

**Was bedeutet dies für Ihre Zahlungsverkehrstransaktionen?**
Für die Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden **Zahlungen** werden v.a. gestützt auf Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Informationen über den Auftraggeber, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer bzw. Identifizierungsnummer den beteiligten Banken und Systembetreibern im In- und Ausland bekannt gegeben. Anstelle der Adresse können Geburtsdatum und Geburtsort des Auftraggebers angegeben werden. Im Inlandzahlungsverkehr können diese Angaben bis auf die Kontonummer oder Identifizierungsnummer weggelassen werden, müssen aber auf Anfrage der Bank des Zahlungsempfängers innerhalb von drei Werktagen dieser Bank nachgeliefert werden können. Bei den erwähnten Banken und Systembetreibern handelt es sich vor allem um Korrespondenzbanken der Auftraggeberbank sowie um Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen (z.B. in der Schweiz die SIX Interbank Clearing AG) oder um SWIFT. Zudem ist es möglich, dass die an der Transaktion Beteiligten die Daten ihrerseits z.B. zur Verarbeitung oder Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln. Ferner erhält auch der Begünstigte im In- und Ausland die Angaben über den Auftraggeber.

Bei **inländischen Zahlungen in fremden Währungen** werden Informationen zum Auftraggeber auch den an dieser Transaktion beteiligten Banken und Systembetreibern im Ausland bekannt gegeben. Bei **inländischen Zahlungen in Schweizer Franken** kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Informationen zum Auftraggeber ebenfalls ins Ausland gelangen. Dies kann dann der Fall sein, wenn eine Bank ausnahmsweise keinen direkten Anschluss ans schweizerische Interbank-Zahlungssystem SIC (nachfolgend SIC) hat, sondern über remoteGATE an das SIC angeschlossen ist oder wenn bei Abklärungen zu einer Transaktion SWIFT verwendet wird.

**Was bedeutet es, wenn eine Bank über remoteGATE ans SIC angeschlossen ist?**
Der Inlandzahlungsverkehr in Schweizer Franken wird über das SIC abgewickelt. Dieses Zahlungssystem wird von der SIX Interbank Clearing AG, im Auftrag der Schweizerischen Nationalbank, betrieben. Die Mehrheit der Finanzinstitute in der Schweiz verfügt über einen direkten Zugang zum SIC. Nun gibt es aber in der Schweiz eine Anzahl von Banken, die im Inlandzahlungsverkehr nur wenige Transaktionen in Schweizer Franken tätigen und für die ein Anschluss ans SIC daher teuer wäre. Für diese und für Institute im Ausland, die am SIC teilnehmen wollen, hat die SIX Interbank Clearing AG im Auftrag und mit Unterstützung der Schweizerischen Nationalbank im Jahr 2000 die Möglichkeit eines Zugangs, das sogenannte remoteGATE, über SWIFT ins SIC entwickelt. Durch diesen Zugang über SWIFT gelangen Daten über Auftraggeber und Begünstigte ins Ausland und werden in den Rechenzentren von SWIFT gespeichert. Dies geschieht bei den Banken, die remoteGATE nutzen. Betroffen von einem Datentransfer ins Ausland sind jedoch nicht nur Kunden von Banken, welche das remoteGATE benutzen, sondern auch Kunden von jenen Banken, die Transaktionen mit den Nutzern von remoteGATE tätigen. Wenn eine Bank, die SIC nutzt, einen Zahlungsauftrag an eine Bank schickt, die über remoteGATE ans SIC angeschlossen ist, wird der Zahlungsauftrag aus dem SIC ins System von SWIFT übertragen mit der erwähnten Konsequenz, dass Daten über Auftraggeber und Begünstigte ins Ausland gelangen.

**Was bedeutet dies für Ihre Wertschriftentransaktionen?**
Bei der **Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Wertschriftentransaktionen und Abklärungen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen** gibt es vor allem zwei Bereiche, bei denen den beteiligten Banken sowie den involvierten Zentralverwahrern im In- und Ausland Daten bekannt gegeben werden:

Bei **Ein- und Auslieferungen von Titeln in Depots sowie bei Depotüberträgen** können die Depotnummer, der Name und die Adresse des endbegünstigten Depotinhabers in der Schweiz ins Ausland gelangen, wenn diese Daten zur ordentlichen Abwicklung durch beteiligte Banken und Zentralverwahrer über SWIFT übermittelt werden.

Des Weiteren werden bei im Auftrag der Bankkunden **im Ausland gehaltenen Wertschriftenbeständen** der Name des Inhabers der Wertschriften oder der Name des eingetragenen Aktionärs, zum Teil mit Angabe der Adresse, in SWIFT-Meldungen mitgeliefert. Diese SWIFT-Meldungen betreffen z.B. Spezial-transaktionen bei den ausländischen Depotstellen der Schweizer Banken, wie die Eröffnung von Spezialdepots (lautend auf den Kunden), im Namen von Kunden vorgenommene Zeichnungen und Rücknahmen von ausländischen Fonds, physische Umlagerungen von im Ausland liegenden Spezialbeständen von Kunden, Einträge/Umregistrierungen von Aktionären in ausländischen Registern, sowie weitere Spezialfälle bei ausländischen Kapitaltransaktionen und bei Stimmrechtswahrnehmungen.

**Was bedeutet dies für andere Transaktionen?**
Bei **anderen Transaktionen**, wie Akkreditiven, Garantien, Inkassi und Devisengeschäften werden alle Angaben zur jeweiligen Transaktion (z. B. Name, Adresse, Kontonummer, die an der Transaktion involvierten Parteien), über SWIFT den beteiligten Banken und Systembetreibern übermittelt und gelangen auf diesem Weg ins Ausland. Wie beim Zahlungsverkehr und bei Wertschriftentransaktionen können auch hier Abklärungen zu Transaktionen über SWIFT vorgenommen werden.

**Weshalb werden Daten bekannt gegeben?**
Die obgenannte Bekanntgabe von Informationen erfolgt, um inoder ausländische gesetzliche bzw. regulatorische Vorgaben zu erfüllen. So ist beispielsweise bei grenzüberschreitenden Zahlungen die Übermittlung von Daten über den Auftraggeber erforderlich. Ebenso dient die Bekanntgabe von Informationen der einwandfreien Abwicklung von Transaktionen.

**Sind Ihre Daten im Ausland geschützt?**
Ihre Daten, welche ins Ausland gelangt sind, sind dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können z.B. die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen, wie dies im Jahre 2001 nach den Terrorattacken auf das World Trade Center in New York geschah, als die US Treasury vom Rechenzentrum der SWIFT in den USA die Herausgabe von Daten verlangte. Die US Treasury verpflichtete sich gegenüber den Behörden der EU, europäische Datenschutzstandards einzuhalten, und stimmte entsprechenden Kontrollen zu.

# Wichtige Informationen zum automatischen Informationsaustausch für Kunden mit einer Bankbeziehung in der Schweiz

**In diesem Dokument finden Sie die von Artikel 14 und 14a des Schweizer Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) vorgeschriebenen Informationen.**

**Wie funktioniert CRS und CARF?**
UBS Switzerland AG (UBS) ist ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut und ein schweizerischer meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gemäss den Bestimmungen des AIA-Gesetzes. Dieses Gesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des OECD Common Reporting Standard (CRS) and Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) in der Schweiz.

Die geltenden Vorschriften verpflichten UBS:
– Kunden zu identifizieren, die Finanzkonten halten (sogenannte «Kontoinhaber») und meldepflichtige Personen sind und/oder eine oder mehrere beherrschende Personen haben, die meldepflichtige Personen sind, und diese an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden, einschliesslich Informationen über deren Finanzkonto (gemäss CRS), und
– Kunden zu identifizieren, die Transaktionen mit relevanten Kryptowerten (sogenannte «Nutzer») durchführen und meldepflichtige Personen sind und/oder eine oder mehrere beherrschende Personen haben, die meldepflichtige Personen sind, und diese an die ESTV zu melden, einschliesslich Informationen über deren Transaktionen mit relevanten Kryptowerten (gemäss CARF).

Der CRS gilt sowohl für Konten von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen. Falls ein Konto in treuhänderischer Eigenschaft von einer natürlichen Person oder einem Unternehmen, welches kein Finanzinstitut ist, für oder im Namen eines Dritten gehalten wird, so gilt dieser Dritte bzw. der wirtschaftlich Berechtigte als Kontoinhaber im Sinne des CRS. Ebenso würde eine solche Drittpartei oder ein wirtschaftlich Berechtigter für CARF-Zwecke als Nutzer angesehen, wenn Transaktionen mit relevanten Kryptowerten in ihrem Namen durchgeführt werden, es sei denn, die Person, die in treuhänderischer Eigenschaft handelt, qualifiziert sich als meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen.
Eine meldepflichtige Person ist eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die / das in einem Staat steuerlich ansässig ist, mit dem die Schweiz den Austausch von CRS- und/oder CARF-Informationen vereinbart hat (meldepflichtiger Staat).
UBS muss jährlich Informationen über Kontoinhaber und Nutzer übermitteln, die meldepflichtige Personen sind und/oder eine oder mehrere beherrschende Person haben, die meldepflichtige Personen sind. Nachdem die ESTV diese Informationen erhalten hat, werden sie an die Staaten des Wohnsitzes der meldepflichtigen Person weitergeleitet. Informationen werden nur mit meldepflichtigen Staaten ausgetauscht. Eine Liste aller meldepflichtigen Staaten für CRS- und CARF-Zwecke finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

**Welche Informationen werden gemeldet und ausgetauscht?**
Die meldepflichtigen Daten umfassen personenbezogene Daten des Kontoinhabers, Nutzers und/oder der beherrschenden Person (Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer), Name und Identifikationsnummer von UBS sowie
– Unter CRS: Kontoinformationen (wie Kontonummer, Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres, Anlageerträge, einschliesslich Gesamtbruttoertrag von Zinsen, Dividenden und übrigen Einkünften sowie Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten), und/oder
– Unter CARF: Informationen über Transaktionen mit relevanten Kryptowerten wie Name des relevanten Kryptowertes, Transaktionstyp, Betrag oder Wert, Anzahl der Transaktionen und Anzahl der betroffenen Einheiten des relevanten Kryptowertes.

**Zu welchem Zweck werden diese Informationen verwendet?**
Die übermittelten Daten dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Staates der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers, Nutzers und/oder der beherrschenden Person zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist dem Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers, Nutzers und/oder der beherrschenden Person grundsätzlich und im Rahmen des rechtlichen Regelwerks untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten oder sie Personen oder Behörden zugänglich zu machen, die nicht mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln.

**Welche Rechte haben Sie?**
Nach dem AIA-Gesetz und dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) haben Sie folgende Rechte:

**Gegenüber UBS:**
– Sie können vollumfänglichen Rechtschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der von UBS über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.
– UBS lässt Ihnen jeweils auf Anfrage den jährlichen CRS/CARF-Kundenauszug zukommen. Dieser Auszug enthält die Informationen, die der ESTV gemeldet wurden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen gemäss CRS und/oder CARF von Ihren steuerlich relevanten Informationen abweichen.
– Sie können zudem verlangen, dass unrichtige Daten in unseren Systemen berichtigt werden.

**Gegenüber der ESTV:**
– Gegenüber der ESTV haben Sie ein Auskunftsrecht. Sie können verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.
– Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu.
– Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von persönlichen Daten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem sind Sie weder berechtigt, die Rechtmässigkeit der Weitergabe von Informationen ausserhalb der Schweiz überprüfen zu lassen, noch die Sperrung einer unrechtmässigen Weitergabe und/oder die Vernichtung von Daten zu verlangen, die ohne ausreichende rechtliche Grundlage verarbeitet wurden.

**Was geschieht, wenn Sie keine Selbstauskunft vorlegen?**
Wenn Sie keine AIA- / CARF-Selbstauskunft einreichen, muss UBS Sie der ESTV auf der Grundlage der Informationen in unserem Besitz melden. Wenn Sie zudem keine gültige Selbstauskunft innerhalb der von UBS festgelegten Fristen vorlegen, kann UBS gesetzlich verpflichtet sein, entweder Transaktionen mit relevanten Kryptowerten in Ihrem Namen zu unterlassen, bis eine gültige Selbstauskunft vorliegt, oder die Beziehung zu beenden.

**Was müssen Sie wissen?**
Sofern Sie als Vertragspartei von UBS weder der Kontoinhaber im Sinne des CRS noch der Nutzer im Sinne des CARF sind (siehe «Wie funktioniert der CRS und CARF?») oder wenn Sie ein Unternehmen sind, für welches UBS eine oder mehrere beherrschende Personen identifizieren und melden muss, so bitten wir Sie, Kopien dieses Dokuments an alle relevanten Personen zu übersenden.

Bitte denken Sie daran, dass das Melden von Kunden- und Finanzdaten durch UBS im Rahmen des CRS und CARF, Sie nicht von Ihrer Pflicht entbindet, Steuererklärungen bei den Steuerbehörden der für Sie massgeblichen Staaten der steuerlichen Ansässigkeit einzureichen.

Sollten Sie sich bezüglich Ihrer Steuerverpflichtungen im Unklaren sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Rechts- oder Steuerberater. UBS erbringt keine Rechts- oder Steuerberatungsdienste.

Erfahren Sie mehr über CRS und CARF unter www.ubs.com/aei-ch.

UBS Switzerland AG
Postfach
8098 Zürich

www.ubs.com

Erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache. Gedruckt in der Schweiz im März 2026. 83643D
© UBS 2026. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.